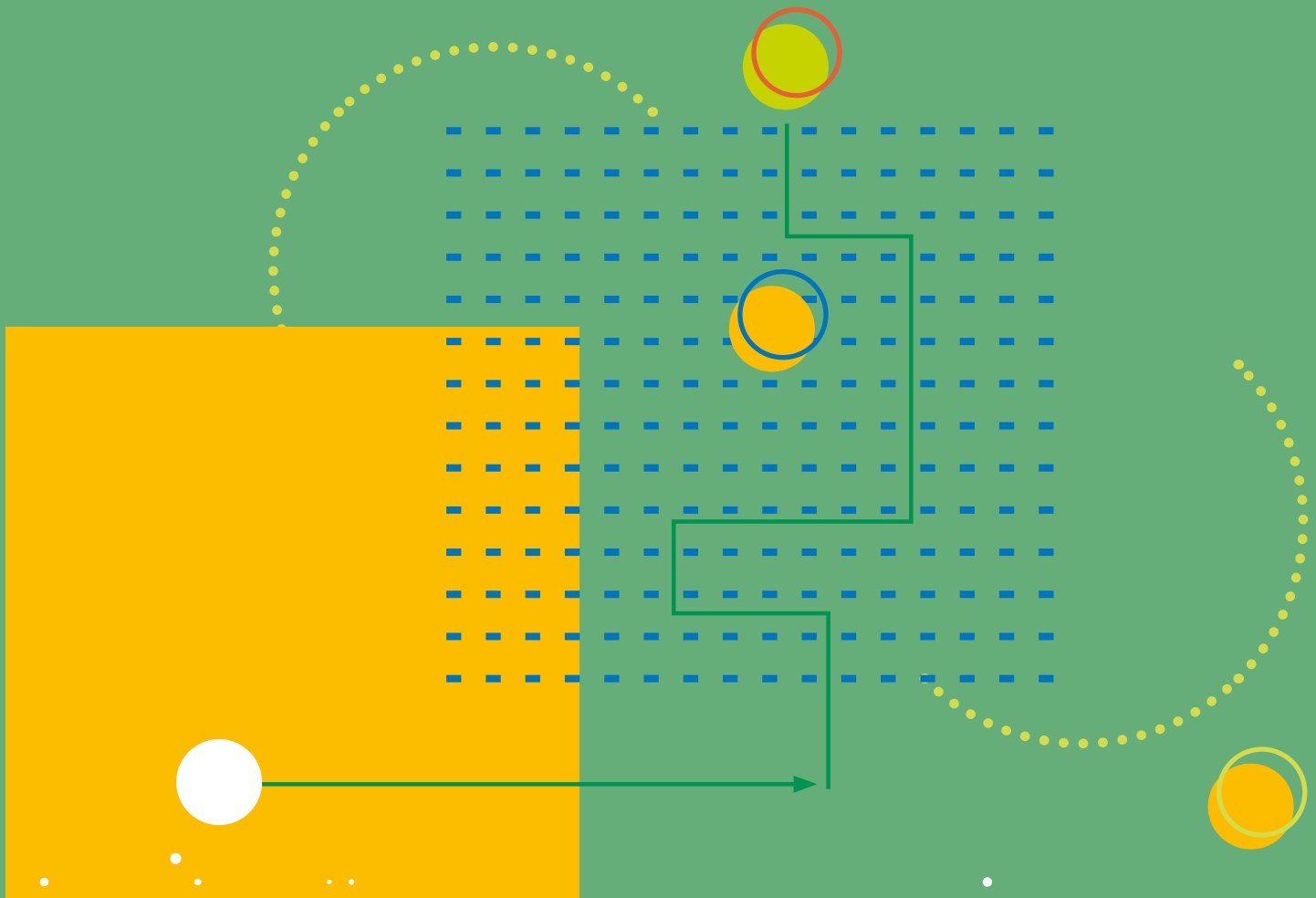




Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Starthilfe

Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit



bmwi.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juli 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

PRpetuum GmbH

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

Starthilfe für Ihre Gründung	3
1. Zum Start in den Start	4
Warum nicht? „Karriere“ als Unternehmerin oder Unternehmer	4
In 10 Schritten zur Gründung	5
2. Die Entscheidung	9
Dreh- und Angelpunkt: die Gründerin bzw. der Gründer	9
Denken und handeln Sie unternehmerisch?	10
Denken und handeln Sie unternehmerisch? (Fortsetzung)	11
Hürden kennen – Hürden nehmen	12
Gewusst wie: Beratung und Know-how für Gründerinnen und Gründer	14
Ideen mit Bachelor und Master: Gründungen aus Wissenschaft und Hochschule	16
Einzigster Ausweg oder Chance? Gründungen aus der Arbeitslosigkeit	18
Alles wird gut: Social Start-ups	20
Unternehmen „Kunst“: Kreative und Kulturschaffende	22
Willkommen: Gründerinnen und Gründer aus aller Welt	23
Aus Erfahrung gut: Ältere Gründerinnen und Gründer	24
3. Der Gründungsweg	26
So oder so: Wege zum eigenen Unternehmen	26
Bei null anfangen: Neugründung	27
Überschaubar: (nebenberufliche) Klein Gründung	28
Den Staffelfstab übergeben: Unternehmensnachfolge/Betriebsübernahme	31
Konzept gegen Gebühr: Franchising	32
4. Der Businessplan	34
Von der Idee zum Erfolg: Der Businessplan	34
Was soll der Spaß kosten? Kapitalbedarf	39
Lohnt sich der Aufwand? Rentabilitätsvorschau	41
Immer flüssig? Liquiditätsvorschau	42
5. Die Finanzierung	44
Wer soll das bezahlen? Finanzierung	44
Geld gegen Vertrauen: Sicherheiten und Bürgschaften	46
Öffentliche Starthilfen: Förderprogramme	49
Gut vorbereiten: Bankgespräch	50
Ergänzung und Alternative zum Darlehen: Beteiligungskapital	52
Online Geld einsammeln: Crowdfinanzierung	55
Mieten statt kaufen: Leasing	56

6. Die Formalitäten	58
Passend für jeden Zweck: Rechtsform	58
Welche Rechtsform passt zu Ihnen?	58
Nomen est omen: Der Name des Unternehmens	65
Alles mit rechten Dingen: Anmeldungen und Genehmigungen	68
Klare Verhältnisse: Verträge und Verhandlungen	72
Rund ums Digitale: Online-Recht	73
7. Das Kaufmännische Einmaleins	80
Welche Einnahmen und Ausgaben habe ich? Buchführung	81
Einfache Buchführung	81
Doppelte Buchführung	81
Ist mein Unternehmen zahlungsfähig? Liquiditätsplanung	82
Buchführungspflicht	82
Welche Kosten habe ich? Kostenrechnung	83
Welche Preise soll ich nehmen? Preiskalkulation	84
Sind alle Rechnungen bezahlt? Forderungsmanagement	85
Wie erfolgreich arbeitet mein Unternehmen? Erfolgsrechnung	88
Habe ich gut geplant? Soll-Ist-Vergleich	89
Wie hoch ist mein Gewinn? Jahreserfolgsrechnung	90
8. Die Absicherung	93
Sicherheit für alle Fälle: Betriebliche Versicherungen	93
Und selbst? Persönliche Absicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer	95
9. Das Unternehmen führen	98
Kundschaft und Konkurrenz immer im Blick: (Online-)Marketing und Vertrieb	98
Rechnen Sie mit dem Finanzamt: Steuern	103
So gut wie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Personal	106
Gemeinsam stärker: Kooperationen nutzen	110
Ressourcen schützen: Betrieblicher Umweltschutz	111
Mit klarem Blick: Krisen vermeiden	113
Wenn Sie Ihr Unternehmen wieder aufgeben	115
10. Adressen	117
Fachbegriffe kurz und bündig	125

Starthilfe für Ihre Gründung

Wohlüberlegt und sorgfältig geplant

Informationen und eine sorgfältige Planung sind ein gutes Fundament für eine erfolgreiche Existenzgründung. Mit der vorliegenden Broschüre möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Ihren Weg in die Selbständigkeit unterstützen.

Festes Fundament

Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, ein festes Fundament für Ihre berufliche bzw. unternehmerische Zukunft zu bauen. Unternehmerinnen und Unternehmer des Mittelstandes erbringen etwa die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung). Sie sind Arbeitgeber für mehr als zwei Drittel aller Beschäftigten hierzulande. Darüber hinaus übernehmen sie die Ausbildung von mehr als 80 Prozent aller Auszubildenden: eine stolze Leistung.

Um die mittelständische Wirtschaft zu sichern, braucht es Gründerinnen und Gründer, die mit ihren zukunftsorientierten Ideen, fundiertem fachlichen Know-how und unternehmerischen Kompetenzen dafür sorgen, dass der Mittelstand auch zukünftig innovativ und erfolgreich bleibt.

„Starthilfe“

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet Gründerinnen und Gründern sowie jungen Unternehmerinnen und Unternehmern mit Informationen „Starthilfe“ beim Aufbau einer selbständigen Existenz.

Zur besseren Orientierung sind einzelne Textabsätze mit Symbolen gekennzeichnet:



Weitere Informationen



Tipp



Achtung



Seite xy

Alle Publikationen des Bundeswirtschaftsministeriums stehen online als Download zur Verfügung und sind teilweise auch als Printpublikation auf www.bmwi.de bestellbar. Darüber hinaus verschafft das Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.existenzgruender.de Gründerinnen und Gründern Zugang zu einer Vielzahl von Informationen und praktischer Hilfe.

Auf einen guten Start mit der „Starthilfe“ und viel Erfolg.

1. Zum Start in den Start

Warum nicht? „Karriere“ als Unternehmerin oder Unternehmer

Gründerinnen und Gründer tragen dazu bei, die Wirtschaftsleistung in Deutschland zu stärken. Mit ihren überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen sorgen sie für den Großteil der Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Darüber hinaus sind viele von ihnen mit ihren innovativen Produkten und Dienstleistungen weltweit erfolgreich.

Viele Gründerinnen und Gründer erfüllen sich mit ihrem Weg in die Selbständigkeit einen persönlichen Traum.

Sie wollen

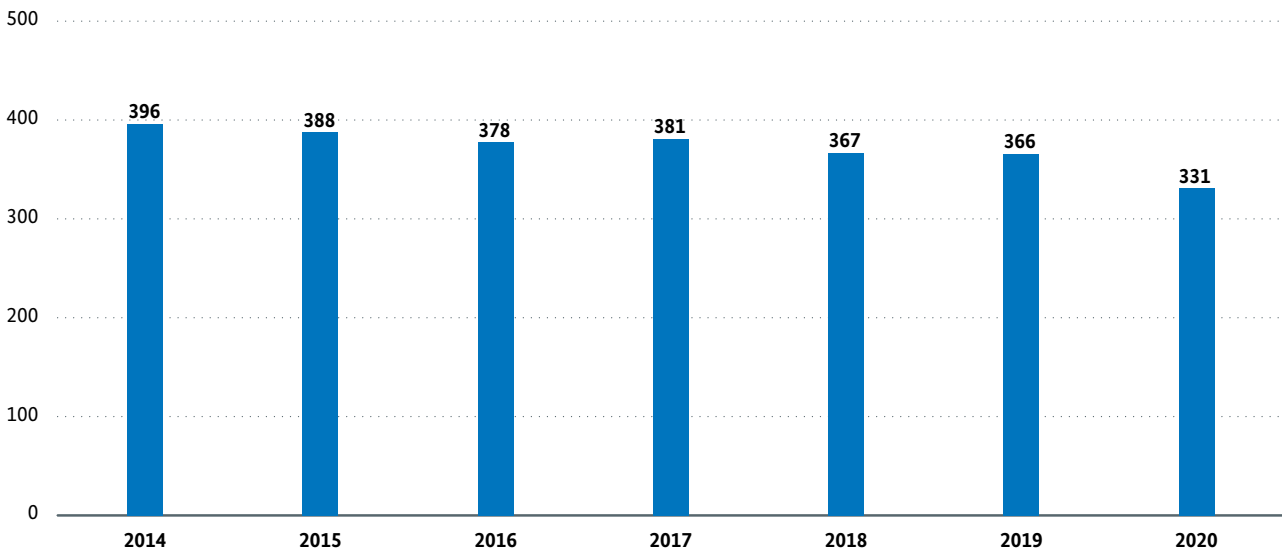
- ihrem unternehmerischen Tatendrang nachgehen;
- ihre eigene Unternehmens-Idee verwirklichen;
- eine günstige Gelegenheit beim Schopf ergreifen;
- berufliche Frustrationen vermeiden oder beenden;
- der Arbeitslosigkeit entfliehen;
- mehr Unabhängigkeit erleben;
- mehr Erfolgserlebnisse genießen;
- ihren beruflichen Aufstieg selbst in die Hand nehmen;
- sich ein höheres Einkommen erarbeiten.

I
D
E
E

START-UP



Abbildung 1: Existenzgründungen in Deutschland* (in 1.000)



* Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Vorjahresangaben aufgrund von Über- oder Untererfassungen bei Freien Berufen und Land- und Forstwirten durch IT-Umstellung.

Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn, 2021

In 10 Schritten zur Gründung

Zu Ihrer Orientierung finden Sie hier die wichtigsten Handlungsschritte und Entscheidungen in Richtung Unternehmensgründung. Das Allerwichtigste zuerst: Informieren Sie sich gründlich! Lassen Sie sich beraten! Bei allem, was auf Sie zukommt.

1. Selbständigkeit: Ja oder nein?

Für die meisten Gründerinnen und Gründer geht ein Traum in Erfüllung: die eigene Chefin oder der eigene Chef sein, die eigenen Ideen verwirklichen, den eigenen Erfolg erleben. Dieser Erfolg kommt allerdings nicht von allein. Dafür muss man sich als Selbständige oder Selbständiger schon ordentlich ins Zeug legen.

Zu tun: Überlegen Sie, ob Sie wirklich die oder der Richtige sind, um ein eigenes Unternehmen zu gründen und zu führen. Versuchen Sie, sich ein Bild über den Alltag einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers zu machen. Sprechen Sie mit Selbständigen. Lesen Sie Interviews mit oder auch Biographien von Unternehmerinnen und Unternehmern. Sprechen Sie vor allem auch mit Ihrer Familie. Sie muss Ihr Vorhaben unterstützen.

Besondere Herausforderung: Selbständig zu sein liegt nicht jedem. Seien Sie ehrlich zu sich selbst, wenn Sie Pro und Kontra abwägen (📄 Seite 10 ff.).

2. Prüfen: Funktioniert die Geschäftsidee?

Was genau haben Sie vor? Jede unternehmerische Karriere beginnt mit einer guten Geschäftsidee.

Zu tun: Finden Sie heraus, ob Sie genügend Kundinnen und Kunden für Ihre Idee finden werden. Stellen Sie fest, was genau diese von Ihnen erwarten. Können Sie alle Erwartungen erfüllen, oder müssen Sie Ihre Idee „nachbessern“? Recherchieren Sie außerdem, wer Ihre Mitbewerberinnen und -bewerber sind. Wer bietet bereits Ähnliches an? Vor allem: Was unterscheidet Ihr Angebot von dem Ihrer Mitbewerberinnen und -bewerber? Sie müssen das Rad übrigens nicht unbedingt neu erfinden:

Erkundigen Sie sich, ob eventuell ein Franchise-Unternehmen infrage kommt, das eine ähnliche Idee „verkauft“ und das Sie als Lizenzunternehmerin oder -unternehmer führen können.

Besondere Herausforderung: Nicht Sie entscheiden, ob Ihre Idee gut ist, sondern der Markt.

3. Vor dem Start: Informieren und beraten lassen

Je mehr Sie wissen, desto besser wird Ihre Gründung funktionieren. Es gibt eine ganze Reihe von Expertinnen und Experten, die Ihnen eine Menge über das Thema Gründung vermitteln können. Beratungen sind eine wichtige Investition in Ihr Gründungsvorhaben.

Zu tun: In einer ersten Beratung sollten Sie klären:

- Ist Ihre Geschäftsidee Erfolg versprechend?
- Stimmen Ihre Markteinschätzungen?
- Sind Ihre finanziellen Überlegungen realistisch?
- Lohnt es sich für Sie, das Risiko der Selbständigkeit einzugehen?
- Reichen Ihre persönlichen und fachlichen Kenntnisse aus?

Besondere Herausforderung: Immer daran denken: Informationsdefizite sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass Gründungen scheitern (📖 Seite 12 ff.).

4. Unternehmensgründung planen

Wenn Sie nun darangehen, Ihre Geschäftsidee in die Tat umzusetzen, sollten Sie nichts dem Zufall überlassen. Entwickeln Sie aus Ihrer Idee einen detaillierten Plan. Einen solchen vollständigen Businessplan müssen Sie Ihren Geldgebern ohnehin vorlegen.

Zu tun: Mit einem schriftlichen Businessplan ordnen Sie Ihre Gedanken und gewinnen Sicherheit. Stellen Sie fest, welche fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse Sie besitzen. Reichen die aus? Wo sollten Sie nachbessern? Beschreiben Sie dann Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung. Gehen Sie auf Ihre zukünftigen Kundinnen und Kunden und Konkurrenten ein. Erläutern Sie ggf. Ihre Personalplanung. Kalkulieren Sie, zu welchem Preis Sie Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung verkaufen wollen. Entscheiden Sie, welche Rechtsform Ihr Unternehmen haben soll, welche Vertriebsart und ggf. Vertriebspartner Sie nutzen und welche Kommunikations- und Werbemaßnahmen Sie ergreifen werden. Ganz wichtig: Rechnen Sie aus, ob Ihr Plan aufgehen kann und rentabel ist. Schätzen Sie dafür – so genau wie möglich – ein, ob Ihre voraussichtlichen Umsätze alle betrieblichen und privaten Kosten decken und auch einen Gewinn abwerfen werden.

Besondere Herausforderung: Ihr Businessplan sollte alle Faktoren berücksichtigen, die für den Erfolg Ihrer Gründung entscheidend sein können (📖 Seite 34 ff.).

5. Startkapital berechnen

Die meisten Gründungen kosten erst einmal Geld: für Büroausstattung, Material, Warenlager, Mietkaution, Umbauten usw.

Zu tun: Rechnen Sie aus, wie viel Kapital Sie für den Start benötigen. Denken Sie auch daran, dass Sie unter Umständen eine mehrmonatige Anlaufphase finanziell überbrücken müssen. Wie hoch sind die laufenden Kosten in dieser Zeit? Vergessen Sie dabei nicht Ihre privaten Lebenshaltungskosten.

Besondere Herausforderung: Kalkulieren Sie Ihren Kapitalbedarf lieber nicht zu knapp. Es ist immer gut, ein finanzielles Polster für Unvorhergesehenes zu haben (📖 Seite 44 ff.).

6. Startkapital beschaffen

Stellen Sie fest, wie viel eigenes Geld Sie zur Verfügung haben. Wenn das nicht reicht: Informieren Sie sich bei Banken und Sparkassen nach deren Kreditkonditionen. Berücksichtigen Sie in jedem Fall auch die Förderprogramme für Existenzgründer, die vom Bund und den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Eventuell könnte sich eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter an Ihrem Unternehmen beteiligen. Alle Geldquellen ergeben zusammen Ihren Finanzierungsplan.

Besondere Herausforderung: Beim Kreditgespräch mit der Bank wollen Ihre Verhandlungspartnerin oder ihr Verhandlungspartner von Ihnen den Eindruck bekommen, dass Sie den Kredit auf jeden Fall zurückzahlen können. Bereiten Sie das Gespräch daher gut vor (📖 Seite 50 ff.).

7. Erlaubnisse einholen, Selbständigkeit anmelden

Die meisten Gründerinnen und Gründer können ihre selbständige Tätigkeit ohne Weiteres beginnen. Sie benötigen dafür keine Erlaubnis oder Zulassung. Es gibt allerdings ein paar Gewerbe, für die man eine besondere Erlaubnis braucht.

Außerdem müssen Sie die Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit anzeigen, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Zu tun: Klären Sie im Zweifelsfalle, ob Sie zu den Gewerbetreibenden oder Freien Berufen gehören: entweder bei Ihrem Finanzamt vor Ort oder beim Institut für Freie Berufe in Nürnberg.

Gehören Sie zu den Gewerbetreibenden, erkundigen Sie sich bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), ob Ihre Tätigkeit erlaubnispflichtig ist. Sind Sie im handwerklichen Bereich tätig, informieren Sie sich bei der Handwerkskammer (HWK), ob Ihre Tätigkeit meisterpflichtig ist.

Gründen Sie ein Gewerbe, melden Sie Ihre selbständige Tätigkeit beim Gewerbeamt an. Das Gewerbeamt informiert automatisch u. a. die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK), das statistische Landesamt und das Gewerbeaufsichtsamt.

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit brauchen Sie nur eine Steuernummer beim Finanzamt zu beantragen und sich im Falle von kammerpflichtigen Berufen bei Ihrer Kammer einzutragen.

Je nach Branche müssen sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler/-innen ggf. weitere Zulassungen oder Genehmigungen beantragen. Informieren Sie sich dazu rechtzeitig bei Ihrer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Ihrem Berufsverband.

Besondere Herausforderung: Viele Genehmigungen bauen aufeinander auf und können nicht parallel bearbeitet werden. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung dürfen Sie Ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen (📖 Seite 68 ff.).

8. Steuern einplanen

Sie müssen innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung bzw. Aufnahme Ihrer Tätigkeit den ausgefüllten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ an Ihr Finanzamt übermitteln. Aus Ihren Fragebogen-Angaben zur Rechtsform und Ihren voraussichtlichen künftigen Umsätzen und Gewinnen errechnet das Finanzamt seine ersten Steuerforderungen. Die Bescheide lassen erfahrungsgemäß nicht lange auf sich warten.

Zu tun: Bei jeder Gründungsvorbereitung müssen Sie zwei Fragen klären (am besten im Rahmen einer Steuerberatung):

1. Welche Steuerarten fallen für Ihr Unternehmen an?
2. Wann sind diese Steuern fällig? Dabei geht es vor allem um Steuervorauszahlungen (z. B. für die Einkommensteuer).

Besondere Herausforderung: Halten Sie die Vorauszahlungstermine ein. Und: Bei zu niedrigen Vorauszahlungen kann es eng werden, wenn Nachzahlungen fällig werden. Setzen Sie Ihre Vorauszahlung lieber freiwillig ein wenig höher an (📖 Seite 103 ff.).

9. Betrieb versichern, Vorsorge betreiben

Das unternehmerische Risiko kann niemand versichern. Man kann es aber weitgehend begrenzen. Erstens durch einen gut durchdachten Businessplan. Und zweitens durch Versicherungen: Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen zum Beispiel sowie Versicherungen im Fall von Einbruch, Feuer oder bei IT- oder Maschinenschäden. Bei der persönlichen Vorsorge geht es um alle möglichen Lebenslagen: beispielsweise Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit oder Unfall.

Zu tun: Bevor Sie Versicherungen abschließen, sollten Sie wissen, wo die betrieblichen Hauptrisiken für Ihr Unternehmen liegen. Was die persönliche Vorsorge betrifft: Informieren Sie auf jeden Fall Ihre Krankenkasse vor Ihrem Start in die Selbständigkeit. Und ganz wichtig: Prüfen Sie, ob für Ihre selbständige Tätigkeit Rentenversicherungspflicht besteht. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung auf.

Lassen Sie sich bei der Verbraucherzentrale zu den Möglichkeiten der persönlichen Absicherung beraten.

Besondere Herausforderung: Versicherungen sind unterschiedlich bei Leistungen, Preisen und Bedingungen. Holen Sie darum zu jeder Versicherung verschiedene Angebote ein (📖 Seite 93 ff.).

10. Nach dem Start: Beraten und begleiten lassen

Als junger Unternehmerin oder jungem Unternehmer wird Ihnen im Alltag einiges abverlangt: Unternehmensplanung, Kreditverhandlungen, Personalführung usw. Sie können aber unmöglich für jedes Thema Expertin oder Experte sein. Dennoch gibt es immer noch Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine Beratung mit dem Argument ablehnen: Brauche ich nicht, schaffe ich schon allein.

Zu tun: Nutzen Sie Beratungsangebote und Coachings. Sie können viel Lehrgeld sparen, wenn Sie sich die Erfahrungen von Expertinnen und Experten zunutze machen und aus den Fehlern anderer lernen (📖 Seite 14).

Besondere Herausforderung: Eine individuelle und ausführliche Beratung ist selten kostenlos. Aber erstens machen sich die Kosten meist schnell bezahlt. Und zweitens können Beratungen durch das Förderprogramm des Bundes „Förderung unternehmerischen Know-hows“ (📖 Seite 15) unterstützt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

www.existenzgruender.de

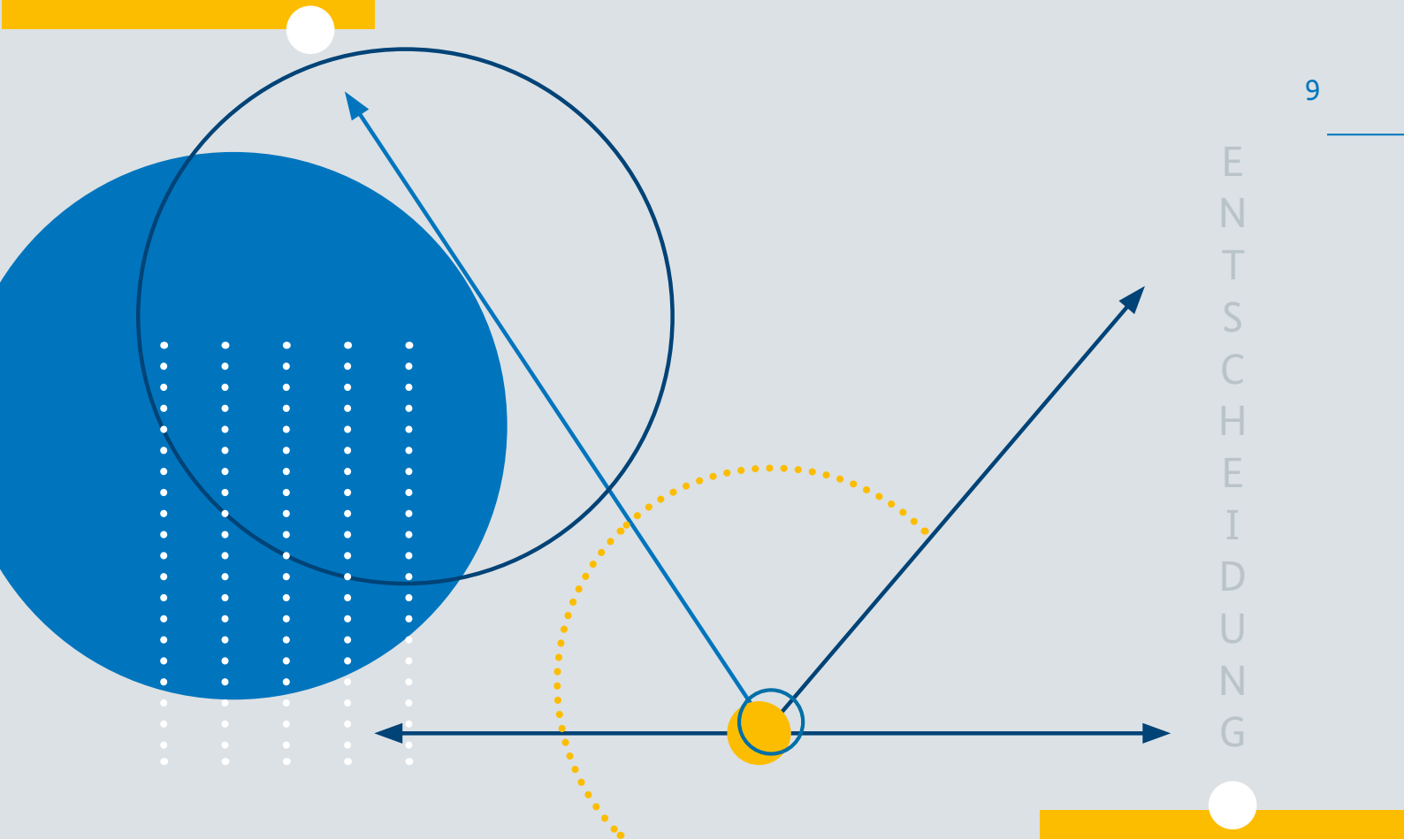
BMWi-Existenzgründungsportal

www.existenzgruender.de

BMWi-/KfW-Gründerplattform

www.gruenderplattform.de

Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Wirtschaftsförderung oder Gründungsinitiative vor Ort



2. Die Entscheidung

Dreh- und Angelpunkt: die Gründerin bzw. der Gründer

Der Weg in die berufliche Selbständigkeit ist kein Sonntagsspaziergang, sondern eher eine anstrengende Bergwanderung, bei der es auf die richtige Ausstattung ankommt: Die persönlichen Voraussetzungen müssen stimmen und auch Ihre Familie sollte Ihnen den Rücken freihalten. Ganz wichtig sind natürlich Ihr fachliches und unternehmerisches Know-how. Packen Sie Ihren „Gründungs-Rucksack“ und achten Sie darauf, dass Sie alles dabei haben, auch für den Notfall. Verteilen Sie Ihr Equipment gleichmäßig und prüfen Sie lieber einmal zu viel, ob Sie auch wirklich an alles gedacht haben.

Damit Sie sich mit Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer beruflichen Selbständigkeit erfolgreich am Markt etablieren und Ihren Lebensunterhalt verdienen können, müssen Sie täglich im wahrsten Sinne des Wortes etwas unternehmen. Damit verändert die berufliche Selbständigkeit nicht nur Ihren Alltag, sondern auch den Ihrer Familie.

Viele Gründerinnen und Gründer erfüllen sich mit ihrer Selbständigkeit einen Traum und sind mit

ihrer Entscheidung zufrieden. Andere betrachten ihre Existenzgründung als Notlösung. Versuchen Sie, so genau wie möglich festzustellen, warum Sie sich selbständig machen möchten und ob Sie tatsächlich das „Zeug“ zur Unternehmerin oder zum Unternehmer haben. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und sprechen Sie zum Beispiel mit Beraterinnen und Beratern der Kammern, mit befreundeten Selbständigen und mit Familienangehörigen.

Denken und handeln Sie unternehmerisch?

Die folgende Checkliste bietet Ihnen Orientierungshilfe. Je öfter Sie mit „ja“ antworten, desto eher erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Existenzgründung.

Ihre Einstellung zum Thema berufliche Selbständigkeit

- ☐ Können Sie sicher sein, dass Sie nicht aus der Not heraus gründen, sondern weil Sie davon überzeugt sind, dass die berufliche Selbständigkeit das Richtige für Sie ist?
- ☐ Sind die Ziele, die Sie mit Ihrer beruflichen Selbständigkeit erreichen wollen, realistisch?
- ☐ Haben Sie Ihre Geschäftsidee gut durchdacht und sind Sie von ihren Erfolgsaussichten überzeugt?
- ☐ Werden Sie sich ausreichend Zeit nehmen, um sich auf Ihre Gründung vorzubereiten?
- ☐ Sind Sie in der Lage, sich ein realistisches Bild über Ihren zukünftigen Unternehmer-Alltag zu machen?
- ☐ Kennen Sie (z. B. über Ihren Bekannten-/Freundeskreis) Unternehmerinnen und Unternehmer?
- ☐ Sind Sie bereit, in den ersten Jahren auf Ihren Urlaub zu verzichten?
- ☐ Bewahren Sie einen kühlen Kopf, auch wenn es hektisch zugeht?
- ☐ Können Sie sich von Stresssituationen schnell erholen?
- ☐ Setzen Sie Ihre selbst gesteckten Ziele auch um?
- ☐ Packen Sie auch unangenehme Themen an und versuchen sie zu lösen?
- ☐ Sehen Sie Rückschläge und Enttäuschungen als Herausforderungen an, es beim nächsten Mal besser zu machen?
- ☐ Haben Sie den Eindruck, dass Sie an Ihren Aufgaben wachsen?
- ☐ Suchen Sie sich Hilfe, wenn Sie ein bestimmtes Problem nicht selbst lösen können?
- ☐ Nehmen Sie Kritik an, ohne sich dadurch verunsichern zu lassen?
- ☐ Haben Sie die Erfahrung gemacht, dass Sie aus Ihren Fehlern lernen?

Ihre persönlichen Voraussetzungen

- ☐ Können Sie sich vorstellen, welche körperlichen und seelischen Belastungen vor allem in den ersten Jahren auf Sie zukommen?
- ☐ Sind Sie gesund und körperlich fit?
- ☐ Achten Sie darauf, dass Sie fit bleiben?
- ☐ Haben Sie mit Ihrer Familie darüber gesprochen, was sich für sie durch Ihre Selbständigkeit ändern wird?
- ☐ Hält Ihnen Ihre Familie den Rücken frei?
- ☐ Sind Sie bereit, vor allem in den ersten Jahren überdurchschnittlich viel zu arbeiten (auch abends und am Wochenende)?
- ☐ Kennen Sie Ihre persönlichen Grenzen und Ihre Leistungsfähigkeit?
- ☐ Sind Sie in der Lage, das Für und Wider von Risiken einzuschätzen und auf dieser Grundlage zu entscheiden?
- ☐ Verfügen Sie über persönliche Kontakte, die Sie auch für Ihre berufliche Selbständigkeit nutzen können?
- ☐ Gehen Sie gerne auf Menschen zu?
- ☐ Haben Sie den Eindruck, dass Sie Ihre Gesprächspartner von Ihren Argumenten überzeugen und von Ihren Ideen begeistern können?
- ☐ Können Sie sich gut in andere Menschen hineinversetzen?

Denken und handeln Sie unternehmerisch? (Fortsetzung)

Ihre Einstellung zum Thema Geld

- ☐ Können Sie ruhig schlafen, auch wenn Sie kein festes Einkommen haben?
- ☐ Sind Sie bereit und in der Lage, sich in der ersten Zeit u. U. finanziell einzuschränken?
- ☐ Können Sie diszipliniert mit Geld umgehen und Reserven (z. B. für Kredittilgung, Steuern) anlegen, auch wenn Sie dabei auf Neuanschaffungen (bspw. neues Auto, neuer Schreibtisch) zunächst verzichten müssen?
- ☐ Haben Sie sich über Finanzierungsmöglichkeiten informiert?
- ☐ Haben Sie bereits einen guten Kontakt zu Ihrer Bank?
- ☐ Verfügen Sie über finanzielle Reserven, um eine erste Durststrecke (ca. 6 Monate) zu überbrücken?
- ☐ Würde Ihr/Ihre Lebens-/Ehepartner/-in in der ersten Phase für Ihren gemeinsamen Lebensunterhalt aufkommen?

Ihr fachliches Know-how

- ☐ Passt Ihre bisherige berufliche Tätigkeit zu dem Vorhaben und der Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen?
- ☐ Verfügen Sie über nachweisbare Qualifikationen, um andere davon zu überzeugen, dass Sie ein „Meister Ihres Fachs“ sind?
- ☐ Können Sie mit der in Ihrer Branche üblichen Computersoftware umgehen?
- ☐ Wissen Sie, was Sie können, und vor allem, was Sie nicht können?
- ☐ Können Sie fachliche Defizite ausgleichen (durch Schulungen, Partner, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)?

- ☐ Sind Sie mit den Zukunftsprognosen Ihrer Branche vertraut?
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass Sie fachlich immer auf dem neuesten Stand sind?

Ihr unternehmerisches Know-how

- ☐ Verfügen Sie über kaufmännisches oder betriebswirtschaftliches Know-how und wissen Sie z. B., wie eine Rentabilitäts- und eine Liquiditätsvorschau erstellt wird, wie eine einfache Buchführung aussieht oder was es mit einer Umsatzsteuervoranmeldung auf sich hat?
- ☐ Wissen Sie, welche behördlichen/formalen Auflagen Sie erfüllen müssen?
- ☐ Haben Sie Erfahrungen mit der Anleitung und Führung von Personal?
- ☐ Können Sie Aufgaben delegieren?
- ☐ Sind Sie mit Marketing und Vertrieb vertraut?
- ☐ Haben Sie bereits Verkaufsverhandlungen geführt?
- ☐ Haben Sie bereits Kontakte zu potenziellen Auftraggebern, Lieferanten und/oder Kooperationspartnern?
- ☐ Wissen Sie, auf was es bei der Standortsuche ankommt?
- ☐ Wissen Sie, wo Sie sich Informationen und Rat holen können?

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal
Qualifikation
www.existenzgruender.de

Hürden kennen – Hürden nehmen

Auf dem Weg zum eigenen Unternehmen (und auch nach der Eröffnung) müssen angehende Unternehmerinnen und Unternehmer mit Hindernissen rechnen. Stellen Sie sich darauf ein und informieren Sie sich über die verschiedenen Fallstricke und Hürden, um ihnen rechtzeitig auszuweichen. Diverse Studien heben immer wieder typische Probleme von Gründerinnen, Gründern bzw. jungen Unternehmen hervor.

Finanzierungsfehler

Viele Gründerinnen und Gründer schätzen ihren kurzfristigen Kapitalbedarf falsch ein und gefährden damit ihre Zahlungsfähigkeit (Liquidität), um beispielsweise laufende Rechnungen zu bezahlen. Hinzu kommt, dass sie Bankdarlehen akzeptieren, die nicht selten zu niedrig bemessen sind. Besser wäre, eine angemessene Finanzierung für ihr Vorhaben oder aber im Zweifelsfall das Vorhaben insgesamt zu verschieben, bis eine ausreichende Finanzierung sichergestellt ist. Stattdessen starten sie mit einer zu geringen Anfangsfinanzierung. Das Ergebnis ist: Sie können nur unzureichend Rücklagen aufbauen, um temporäre Rückschläge (Auftragsausfälle, unbezahlte Rechnungen) zu bewältigen. Dies führt dann zu einer schnell zunehmenden Verschuldung, die wiederum in der Ablehnung weiterer Kredite mündet.

 Die Finanzierung, Seite 44

Strategische Fehler

Hier wirkt sich vor allem eine zu starke und einseitige Kundenbindung der jungen Unternehmen negativ aus. Die Unternehmen akquirieren zu wenige neue Kundinnen und Kunden. Von Nachteil ist auch ein zu kurzer Planungshorizont. Geplant wird nur,

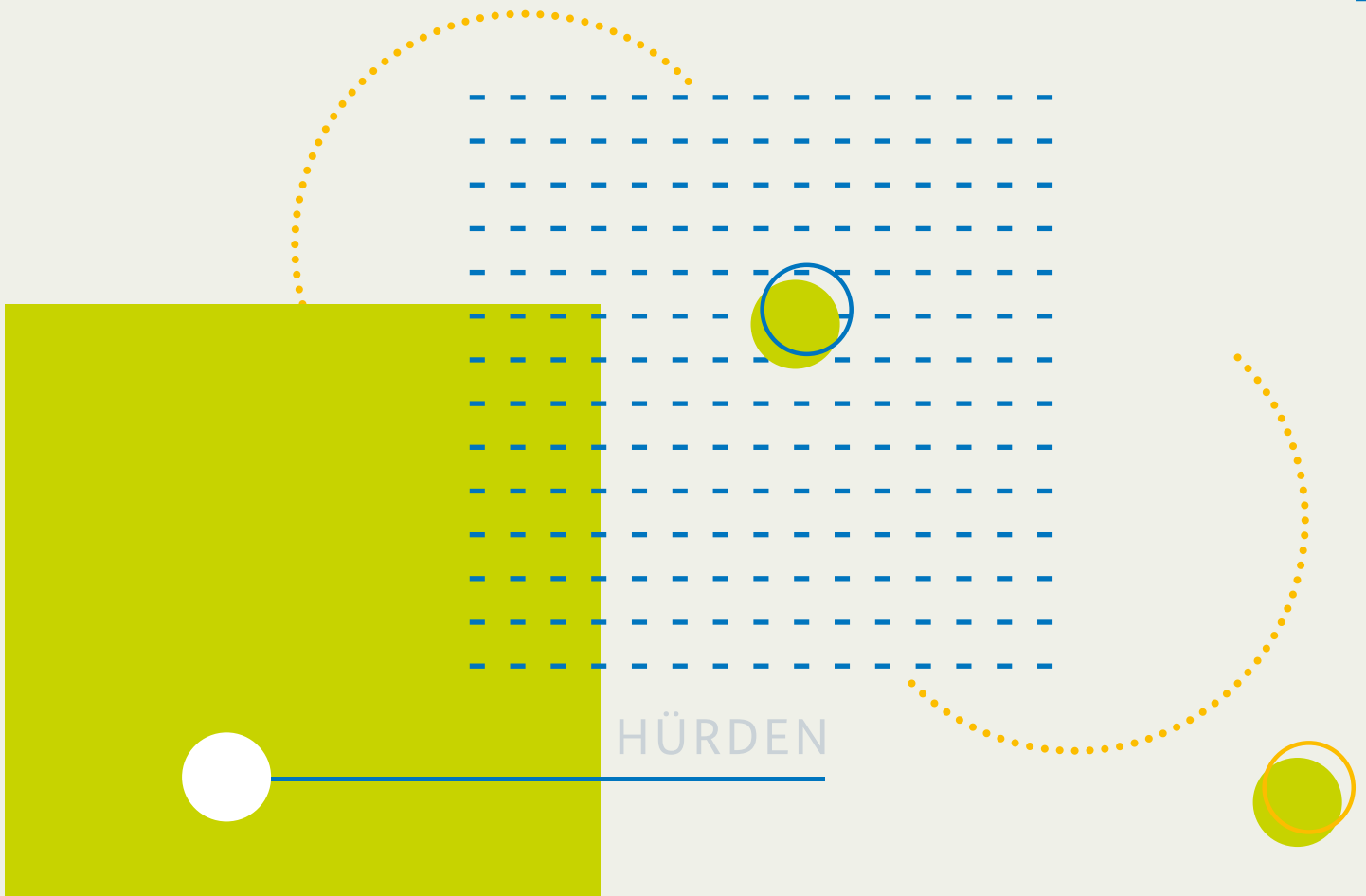
das Produkt oder die Leistung auf den Markt zu bringen. Überlegungen zu nachfolgenden Schritten wie z. B. die stetige Verbesserung des Angebots bleiben außen vor. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer konzentrieren sich außerdem zu sehr auf eine bestimmte Zielgruppe und überlegen nicht, ob ihre Leistung oder ihr Produktsegment womöglich mit kleinen Änderungen auch für andere Zielgruppen interessant sein könnte.

 Das Unternehmen führen, Seite 98

Unternehmensinterne Fehler

Junge Unternehmerinnen und Unternehmer sind nicht selten der Meinung, dass Businesspläne für „die Schublade geschrieben“ werden, um formale Anforderungen des Kreditgebers zu erfüllen. Ergebnis: Der Businessplan wird nicht umgesetzt, Planzahlen werden ignoriert und die Entwicklung „läuft aus dem Ruder“. Unternehmerinnen und Unternehmer achten auch zu wenig darauf, ob sich betriebliche Abläufe optimieren lassen. Die Folge ist häufig, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand im Vergleich zur Konkurrenz zu hoch ist. Damit einher geht in der Regel auch, dass das Angebot nicht erneuert wird und sich zum „Ladenhüter“ entwickelt.

 Der Businessplan, Seite 34



Mangelhafte Kenntnisse der Unternehmensführung

Controlling und die Organisation betrieblicher Abläufe lassen sich erlernen. Sie gehören zum Handwerkszeug jeder Unternehmerin und jedes Unternehmers – ganz unabhängig davon, wie groß der Betrieb ist. Dasselbe gilt für Kenntnisse über den Markt. Wer nicht weiß, wer zu seinen Kundinnen und Kunden gehört und was diese erwarten, hat schon (fast) verloren. Dass ein regelmäßiger Blick auf das Angebot der Konkurrenz dazugehört, versteht sich eigentlich von selbst. Aber viele scheuen den Blick „über den Gartenzaun“.

 Gewusst wie: Know-how für Gründerinnen und Gründer, Seite 14

 Das Kaufmännische Einmaleins, Seite 80

Fehlender Rückhalt durch Familie

Achten Sie darauf, dass Ihre Familie hinter Ihren Gründungsplänen steht und Ihnen den Rücken freihält. Haben Sie kleine oder schulpflichtige Kinder, überlegen Sie – am besten gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin –, wie sich Familienleben und Selbständigkeit unter einen Hut bringen lassen. Klären Sie, wer welche Aufgaben im Haushalt übernimmt, wie sich die Betreuung der Kinder gestaltet und wie viel Zeit Sie als Selbständige bzw. Selbständiger in Haushalt und Familie investieren müssen bzw. wollen. Überlegen Sie, ob eventuell (zunächst) eine Klein- oder aber Teamgründung für Sie infrage kommt.

Gewusst wie: Beratung und Know-how für Gründerinnen und Gründer

Gründer und Gründerinnen schätzen ihren Beratungsbedarf oft falsch ein. Oder sie halten Themen für wichtig, die für den Erfolg des Gründungsvorhabens nur eine geringe Bedeutung haben. Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache für das frühzeitige Aus junger Unternehmen! Nutzen Sie daher die Angebote professioneller Schulungseinrichtungen und kompetenter Beraterinnen und Berater.

Vor der Gründung

In der Vorbereitungsphase sollte Ihr erster Weg zu einer Beratungseinrichtung führen: Kostenlose Beratung gibt es bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und bei regionalen Gründungsinitiativen. Je weiter Sie mit Ihrer Gründung voranschreiten, desto tiefer gehen Ihre Fragen: Sie benötigen womöglich die Hilfestellung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters und/oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Für die detaillierte Ausarbeitung Ihres Businessplans, speziell zu Fragen, die Ihre Branche, Ihren Markt und vor allen Dingen auch die Finanzierung betreffen, kann es sinnvoll sein, eine private Unternehmens- bzw. Existenzgründungsberatung hinzuzuziehen. Die Bundesländer unterstützen die Inanspruchnahme einer Gründungsberatung oder eines Coachings (z. B. durch Zuschüsse oder kostenlose mehrtägige Intensivberatungen).

Zu den meisten Themen, die zum „kleinen und großen Einmaleins“ der Unternehmensgründung und -führung zählen, bieten die folgenden Institutionen Workshops oder Seminare an. Der Besuch einer solchen Veranstaltung ist sinnvoll.

- Industrie- und Handelskammern (IHKs), Handwerkskammern (HWKs)
- Technologie- und Gründerzentren

- One-Stop-Shops, Starterzentren, Lotsendienste der Kommunen und Kammern
- Branchenverbände, Berufsverbände, Gründungsinitiativen und -wettbewerbe, Volkshochschulen
- Agenturen für Arbeit
- RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. Kompetenzzentrum
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für gründungsinteressierte Absolvent/-innen und Wissenschaftler/-innen

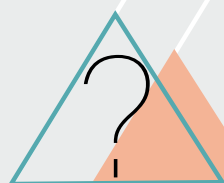
Vernetzen Sie sich frühzeitig mit anderen Gründerinnen und Gründern. Suchen Sie den Kontakt zu Unternehmerinnen und Unternehmern. Fragen Sie am besten die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer vor Ort, wann und wo Gründer/-innenstammtische oder andere Netzwerkveranstaltungen stattfinden.

Nach der Gründung

Nach der Gründung geht es darum, Kundinnen und Kunden zu gewinnen, sich einen Platz auf dem Markt zu erobern und das Unternehmen zu festigen. Hier können sowohl ein Coaching als auch eine Beratung sinnvoll sein. An den Kosten für eine professionelle Beratung in der Festigungs- und Wachstumsphase beteiligt sich das Programm

Achten Sie darauf, dass Sie bei Beratungen nicht zu viel Planungsarbeit abgeben und dadurch den Überblick verlieren.

Es ist Ihr Unternehmen. Sie müssen die Zügel in der Hand behalten!



GEWUSST WIE

„Förderung unternehmerischen Know-hows“ mit einem Zuschuss zu den Beratungskosten. Es richtet sich an Jungunternehmen, die seit maximal zwei Jahren am Markt bestehen, an bestehende Unternehmen, die bereits länger als zwei Jahre tätig sind, sowie unabhängig vom Unternehmensalter an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Angehörige der Freien Berufe werden ebenfalls gefördert.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



Einheitliche Ansprechpartner

Einheitliche Ansprechpartner informieren Gründerinnen, Gründer und Unternehmen und sind ihnen bei der Erledigung von Formalitäten behilflich. Die Adressen der Einheitlichen Ansprechpartner finden Sie unter: www.bmwi.de

Beratung vorbereiten

Gerade bei intensiveren und kostenpflichtigen Beratungen kommt es darauf an, die richtige Beratung zu finden.

- **Wählen Sie „Ihre“ Beraterin bzw. „Ihren“ Berater!**

Die „Chemie“ zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber sollte stimmen.

- **Suchen Sie mit System!**

Fragen Sie Freunde und Bekannte nach Empfehlungen. Wählen Sie eine Beraterin bzw. einen Berater, die bzw. der Ihnen auch kompliziertere rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge verständlich erläutern kann. Lassen Sie sich ggf. Referenzen vorweisen. Nutzen Sie u.a. die Online-Verzeichnisse der Berater/-innenverbände.

- **Was wollen Sie?**

Bestimmen Sie exakt Ihren Bedarf, Art und Umfang der gewünschten Leistung und die Mittel, die Sie für eine kostenpflichtige Beratung zur Verfügung haben. Machen Sie sich Notizen. Das spart Zeit und damit ggf. auch Geld.

- **Fragen Sie nach den Kosten!**

Fragen Sie – bei kostenpflichtigen Beratungen – nach dem zu erwartenden Umfang der Beratung, welche Kosten wofür und in welcher Höhe anfallen. Beratungen können ggf. auch durch öffentliche Mittel gefördert werden.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal
Beratung

www.existenzgruender.de

BMWi-Gründerinnenportal

www.existenzgruenderinnen.de

BMWi-Initiative „FRAUEN unternehmen“

www.frauen-unternehmen-initiative.de

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-
kontrolle (BAFA)**

„Förderung unternehmerischen Know-hows“
www.bafa.de

Mittelstand-Digital

Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren
www.mittelstand-digital.de

EXIST-Gründungsnetzwerke

Gründungsberatung an Hochschulen und
außeruniversitären Forschungseinrichtungen
www.exist.de

**Bundesverband Deutscher Innovations-,
Technologie- und Gründerzentren e.V.**

www.innovationszentren.de

DIHK-Weiterbildungs-Informations-System (WIS)

www.wis.ihk.de

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

KURSNET

(Aus- und Weiterbildungsangebote)

www.kursnet.arbeitsagentur.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

www.existenzgruender.de

**BMWi-Infotelefon zu Mittelstand und
Existenzgründung**

Tel.: 030-340 60 65 60

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

bundesweite gründerinnenagentur (bga)

Hotline: 0711 123-2532

Ideen mit Bachelor und Master: Gründungen aus Wissenschaft und Hochschule

Gründungen aus der Hochschule „funktionieren“ grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie alle anderen Gründungen auch. Allerdings sollten Sie als Gründerin oder Gründer in diesem Falle einige Besonderheiten beachten.

Innovative Start-ups aus Hochschulen stehen vor besonderen Herausforderungen: Ihnen fehlt in der Regel das kaufmännische Know-how und sie haben meist einen hohen Kapitalbedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bietet daher passgenaue Förderangebote für Gründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen an.

EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist Bestandteil der „Hightech-Strategie für Deutschland“ der Bundesregierung. EXIST wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

- EXIST-Gründerstipendium unterstützt Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dabei, ihre Gründungsidee in einen Businessplan umzusetzen.
- EXIST-Forschungstransfer unterstützt herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwändigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten verbunden sind.

Gründungswettbewerb – Digitale Innovationen

Der „Gründungswettbewerb – Digitale Innovationen“ ist offen für alle innovativen Geschäftsideen von Unternehmen in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Im Rahmen des Ideenwettbewerbs schreibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hoch dotierte Geldpreise aus und fördert alle Preisträgerinnen und Preisträger darüber hinaus mit Qualifizierungsangeboten und Coachings.

German Accelerator

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt Start-ups aus den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Life Sciences durch einen Aufenthalt im Silicon Valley, in New York, Boston sowie Südostasien beim Eintritt in den US-amerikanischen bzw. südostasiatischen Markt. Gefördert wird ein mehrmonatiger Aufenthalt von bis zu zwei Personen des Unternehmens. Die Auswahl der Start-ups erfolgt über ein Beiratsgremium.

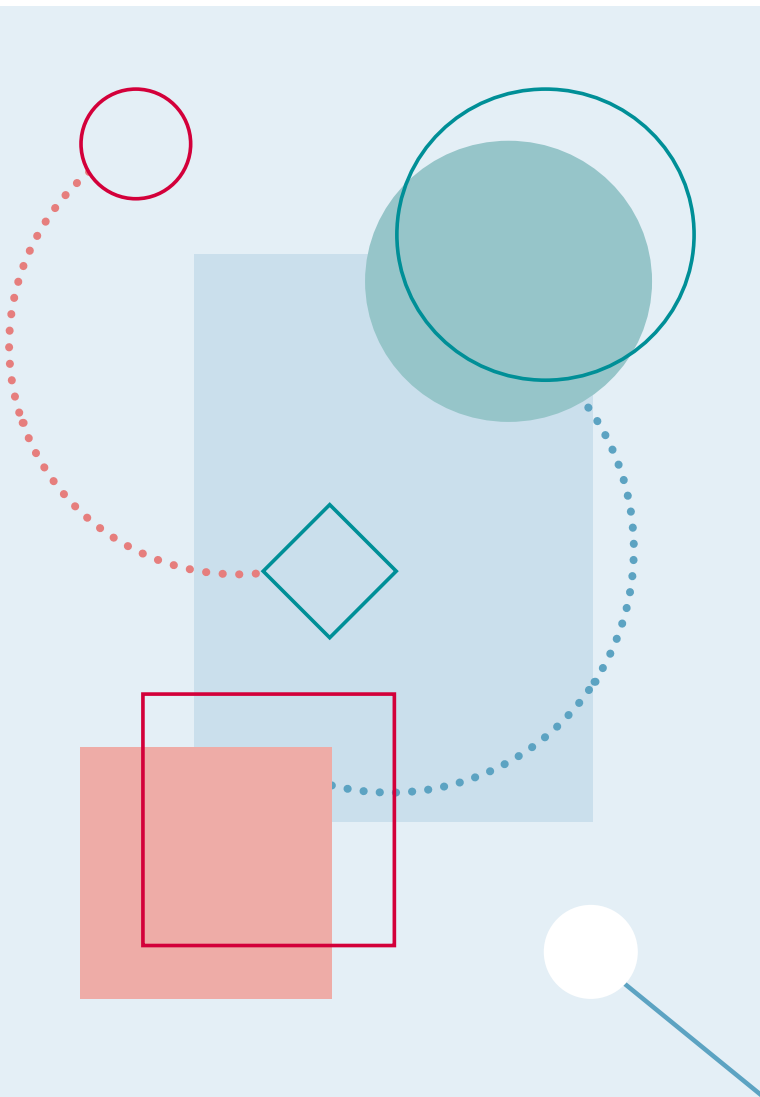
Weitere Förderung und Finanzierung

Beteiligungen von Business Angels an innovativen Start-ups werden durch INVEST – Zuschuss für Wagniskapital gefördert (📖 Seite 53). Für Forschung, Entwicklung, Innovation und Markterschließung im Rahmen von technologieorientierten Gründungen stellen Bund, Länder und EU spezielle Förderhilfen zur Verfügung.

Alternativ oder ergänzend dazu kann eine Finanzierung über Crowdfunding oder Crowdfunding infrage kommen (📖 Seite 55).

Patentierung

Ein Patent bietet Ihnen die alleinige Verfügungsgewalt über ein Produkt für einen festgelegten Zeitraum. Patente oder auch andere Schutzrechte wie Gebrauchsmuster, Marken und Designs werden beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet. Für einen europaweiten oder länderspezifischen Schutz sind das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt oder das jeweilige ausländische Patentamt zuständig. Durch Anmelde- und Jahresgebühren und das Honorar für eine patentrechtliche Beratung fallen Kosten an. Hinzu kommen der zeitliche Aufwand und eine Reihe bürokratischer Spielregeln. Deshalb: Wägen Sie Aufwand und Nutzen gegeneinander ab und lassen Sie sich kompetent beraten.



WEITERE INFORMATIONEN

EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft
www.exist.de

Gründungswettbewerb – Digitale Innovationen
de.digital

BMWi-GründerZeiten
 • Nr. 28 „Start-ups – Finanzierung und Wagniskapital“
www.existenzgruender.de

BMWi-Existenzgründungsportal
 • Hochschulabsolventinnen und -absolventen
www.existenzgruender.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 • INVEST – Zuschuss für Wagniskapital
www.bafa.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 • INVEST-Datenbank für förderfähige Start-ups, die auf der Suche nach Kapitalgebern sind
www.bmwi.de

Business Angels Netzwerk Deutschland

- Anlaufstelle für kapitalsuchende Start-ups
www.business-angels.de

Coparion

- Venture Capital für die Wachstumsphase
www.coparion.vc

Förderdatenbank Bund, Länder und EU
www.foerderdatenbank.de

German Accelerator
www.germanaccelerator.com

High-Tech Gründerfonds
 • Venture Capital für die Seedphase
www.htgf.de/de

WIPANO

Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen
www.wipano.de

Deutsches Patent- und Markenamt
www.dpma.de

Einziger Ausweg oder Chance? Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Für viele arbeitslose Bürgerinnen und Bürger bietet der Weg in die berufliche Selbständigkeit eine Möglichkeit, ins Erwerbsleben zurückzukehren. Dabei sind gerade ehemals höherqualifizierte Angestellte besonders erfolgreich. Dennoch: Viele Arbeitslose gründen aus der Not heraus ein Unternehmen, ohne tatsächlich realistische Erfolgchancen zu haben. An erster Stelle steht daher, genau zu prüfen, ob die persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen stimmen.

Bei Bezug von ALG I: Gründungszuschuss

Existenzgründerinnen und -gründer aus der Arbeitslosigkeit können, wenn sie die Vorausset-

zungen erfüllen, alle öffentlichen Förderprogramme für Existenzgründungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gibt es für Gründerinnen und Gründer, die

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III haben oder
- eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III gefördert worden ist,

den Gründungszuschuss. Der Gründungszuschuss fördert Gründerinnen und Gründer in zwei Phasen über einen Zeitraum von 15 Monaten.

1. Phase

In den ersten sechs Monaten nach dem Unternehmensstart können Gründerinnen und Gründer den Gründungszuschuss in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes erhalten. Ziel ist die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Startphase. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale von 300 Euro, um sich in der Sozialversicherung absichern zu können.

2. Phase

Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren neun Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre Geschäftstätigkeit und ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Voraussetzungen

Gründung im Haupterwerb

Es werden nur Gründungen gefördert, bei denen es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Gründerinnen und Gründer müssen bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben.

Fachkundige Stellungnahme

Um den Antrag für den Gründungszuschuss zu stellen, müssen Gründerinnen und Gründer die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens.

Eine fachkundige Stellungnahme erteilen: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsständische Kammer (z. B. Innung), Fachverband (z. B. Freie Berufe), Bank oder Sparkasse, Sonstige, z. B. Steuerberatungen, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Steuerbevollmächtigte, Unternehmensberatungen, kommunale Wirtschaftsförderung.

Bei Bezug von ALG II: Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld kann bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Die Höhe orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft der Gründerin oder des Gründers.

Darüber hinaus können selbständige ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger finanzielle Hilfen bekommen, wenn zu erwarten ist, dass sie ihre Hilfebedürftigkeit dadurch dauerhaft überwinden oder reduzieren. Dies können z. B. Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern sein oder Beratungsleistungen, z. B. durch Gründungsinitiativen, Unternehmens- und Steuerberatungen. Einstiegsgeld und weitere Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen müssen beim Jobcenter beantragt werden.



KEIN RECHTSANSPRUCH

Bei der Bewilligung des Gründungszuschusses oder Einstiegsgeldes handelt es sich um eine Ermessensleistung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss.

Beratung und Förderung

Existenzgründungsseminare oder Trainingsmaßnahmen können von der Bundesagentur für Arbeit finanziell gefördert werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte sollten sich in jedem Fall von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gründungsinitiativen und Technologie- und Gründerzentren beraten lassen. Über Gründungszuschuss und Einstiegsgeld informieren die Arbeitsagenturen bzw. die Träger für Grundsicherung.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Gründung aus der Arbeitslosigkeit
www.existenzgruender.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

- Arbeitsmarkt
www.bmas.de

Bundesagentur für Arbeit

- Existenzgründung
www.arbeitsagentur.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 16 „Gründung aus der Arbeitslosigkeit“
www.existenzgruender.de

BMAS-Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung

Tel.: 030-221 911 003

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr

Alles wird gut: Social Start-ups

Social Start-ups möchten vor allem ein gesellschaftliches oder ökologisches Problem lösen. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, steht dabei in der Regel eher im Hintergrund.

Sozial- oder umweltorientierte Geschäftsideen zu entwickeln ist eine kreative Herausforderung, bei der die folgenden Fragen im Vordergrund stehen:

- Welche Leistung/welches Produkt trägt zur Problemlösung bei?
- Welches unternehmerische Angebot kann auf dem Markt Nachfrage schaffen und Gewinn erwirtschaften?
- Wer kauft dieses Angebot?
- Wie sieht das Umsatz-/Vergütungsmodell aus?

Bei der Entwicklung von Geschäftsideen für Social Entrepreneure helfen zum Beispiel das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND), Ashoka, die Social Entrepreneurship Akademie München oder das Social Impact Lab. Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von Unternehmen, die Labs oder Hubs betreiben, um Social Start-ups zu unterstützen.

Finanzierung/Förderung

Bund und Länder fördern Sozialunternehmen bzw. deren Gründerinnen und Gründer auf zweierlei Weise:

Sofern sie – wie jedes andere Unternehmen auch – gewinnorientiert arbeiten, stehen ihnen die klassischen Förderprogramme zur Verfügung. Eine Übersicht dazu finden Sie in der Förderdatenbank Bund, Länder und EU: www.foerderdatenbank.de

Für gemeinnützige Unternehmen kommen diese Förderprogramme in der Regel nicht infrage. Sie werden allerdings steuerlich begünstigt (Steuerbefreiungen, Entgegennahme steuerbegünstigter Spenden). Die Voraussetzungen, unter denen die Finanzämter eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (www.gesetze-im-internet.de) geregelt.

Darüber hinaus gibt es weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch ausgewählte Stiftungen, Fonds, Crowdfunding oder auch Unternehmen.

Gemeinnützigkeit beantragen

Ob die Voraussetzungen für eine Gemeinnützigkeit vorliegen, entscheiden die Finanzämter. Als gemeinnützig können nur bestimmte Körperschaften (AG, GmbH, Vereine u. a.) anerkannt werden. Die Anerkennung für Personengesellschaften ist nicht möglich. Informationen bieten Steuer- und Rechtsberatungen sowie das Finanzamt vor Ort.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Social Start-ups

www.existenzgruender.de

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND)

www.send-ev.de

Ashoka

www.ashoka.org

Social Entrepreneurship Akademie München

seakademie.org

Social Impact lab

www.socialimpact.eu

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 22 „Existenzgründungen im sozialen Bereich“

www.existenzgruender.de

- Praxisleitfaden Soziales Unternehmertum

www.existenzgruender.de

RKW Kompetenzzentrum

Videoreihe „Social Entrepreneurship – Behind the Scenes“

www.youtube.com

Unternehmen „Kunst“: Kreative und Kulturschaffende

Kreativschaffende, künstlerisch und publizistisch Selbständige können – in der Regel – sofort mit ihrer Arbeit starten. Um auf Dauer erfolgreich zu sein, müssen sie mit ihrer Tätigkeit, ihren Projekten und ihren Werken so viel Geld einnehmen, dass sie davon leben und am besten noch ein „Polster“ anlegen können. Dafür ist es gut, zumindest das „kleine Unternehmens-Einmaleins“ zu kennen.

Selbständige in der Kreativ- und Kulturbranche leben nicht von Laufkundschaft und verkaufen auch keine Massenware. Sie müssen daher wissen, wer zu ihren potenziellen Auftraggeberinnen und Auftraggebern gehört und wie sie am besten „den Fuß in die Tür bekommen“. Neben ihrem beruflichen Können sind daher jede Menge Kontakte und sehr viel Ausdauer wichtig.

Freier Beruf oder Gewerbe?

Autorinnen und Autoren, Architektinnen und Architekten, Künstlerinnen und Künstler – die meisten Kultur- und Kreativberufe gehören zu den Freien Berufen. Aber: Wer einen Verlag, eine Galerie, eine Werbeagentur gründet oder Computerspiele entwickelt, gehört – in der Regel – zu den Gewerbetreibenden. Der Unterschied spielt eine wichtige Rolle bei der Anmeldung, der Buchführung oder auch bei den Themen Steuern und Sozialversicherung. Im Zweifelsfall entscheidet darüber immer das Finanzamt. Am besten erkundigen Sie sich vorab bei Ihrem Berufsverband.

Buchführung und Steuern

Viele Selbständige in der Kreativ- und Kulturbranche arbeiten als Solo-Unternehmerin bzw. Solo-Unternehmer, haben also kein Personal – zumindest nicht in der Anfangsphase. Sie haben daher nicht denselben kaufmännischen Aufwand wie ein Unternehmen mit mehreren Angestellten. Trotzdem müssen sie den Überblick über die Einnahmen, Ausgaben und fälligen Steuern behalten. Buchführungsbüros, Steuerberaterinnen und -berater nehmen dabei einen Großteil der Arbeit ab.

Persönliche Absicherung

Über die Künstlersozialkasse (KSK) werden Selbständige in künstlerischen oder publizistischen Berufen gesetzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung. Das heißt, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSK erfüllt, muss sich dort umgehend melden und versichern.



INITIATIVE KULTUR- UND KREATIVWIRTSCHAFT DER BUNDESREGIERUNG

Mit der Initiative möchte die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft stärken und das Arbeitsplatzpotenzial der Branche noch weiter ausschöpfen. Darüber hinaus sollen die Erwerbschancen innovativer kleiner Kulturbetriebe sowie freischaffender Künstlerinnen und Künstler verbessert werden.

www.kultur-kreativ-wirtschaft.de



WEITERE INFORMATIONEN

Broschüre

„Alles, nur kein Unternehmer? Tipps für Gründerinnen, Gründer und Selbständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft“

www.bmwi.de

Künstlersozialkasse

www.kuenstlersozialkasse.de

Willkommen: Gründerinnen und Gründer aus aller Welt

Die Zahl der Unternehmerinnen und Unternehmer mit ausländischen Wurzeln in Deutschland steigt stetig.

Das Aufenthaltsgesetz bzw. Freizügigkeitsgesetz/EU regelt, welche Voraussetzungen für den Aufenthalt in Deutschland und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sein müssen.

Bürgerinnen und Bürger aus einem EU-Mitgliedsland (oder einem der EWR-Staaten oder der Schweiz)

- Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie mit den EWR-Staaten und der Schweiz gelten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Personen aus diesen Ländern benötigen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich in Deutschland selbständig machen oder ein Unternehmen leiten wollen.

Bürgerinnen und Bürger aus einem Nicht-EU-Staat

- Staatsbürgerinnen und -bürger aus einem Nicht-EU-Land, die nach Deutschland einreisen wollen, um sich selbständig zu machen, müssen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen. Für ein Gewerbe gibt es den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 1 und für einen „Freien Beruf“ den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 5 AufenthG.
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung besitzen, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21,1 oder § 21,5 stellen.
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht für eine Beschäftigung erteilt wurde, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer

selbständigen Tätigkeit nach § 21 Absatz 6 stellen.

Ausländische Akademiker/-innen

- Ausländische Akademiker und Akademikerinnen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben, können in jedem Fall einen Aufenthaltstitel beantragen, um sich selbständig zu machen (§§ 21 Absatz 1 oder 21 Absatz 5 AufenthG). Ein erleichterter Zugang ist dann möglich, wenn ihr Vorhaben mit den im Studium erworbenen Kenntnissen in Zusammenhang steht (§ 21 Absatz 2a).
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 oder einen „Freien Beruf“ nach § 21 Absatz 5 beantragen.
- Akademikerinnen und Akademiker, die im Ausland leben und ihren Abschluss im Ausland gemacht haben, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 oder einen „Freien Beruf“ nach § 21 Absatz 5 beantragen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, zuvor ein sechsmonatiges Visum für die Vorbereitung ihrer selbständigen Tätigkeit zu beantragen (§ 18c Aufenthaltsgesetz).

Flüchtlinge

Asylberechtigte: Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, gelten als Asylberechtigte. Sie besitzen einen Aufenthaltstitel und haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Frage, ob sie auch ein Unternehmen gründen dürfen, hängt jedoch von der Art des Aufenthaltstitels ab: z. B. aus völkerrechtlichen oder dringend huma-

nitären Gründen, als politisch Verfolgte, aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention usw.

Asylberechtigte plus Erlaubnis: Es gibt aber auch Asylberechtigte, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel besitzen (z. B. für qualifizierte Geduldete, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz). Für sie ist eine selbstständige Tätigkeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde möglich. Sie benötigen eine Erweiterung ihres Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 6.

Asylbewerberinnen und -bewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen: Asylbewerberinnen und -bewerber sind Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Geduldete Personen haben dagegen bereits das Asylverfahren durchlaufen. Allerdings wurde ihr Asylantrag abgelehnt. Sie werden jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben. Sie dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigte in einem Unternehmen arbeiten. Sie dürfen sich aber nicht selbstständig machen.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

www.existenzgruender.de

- Existenzgründungsinformationen in türkischer, englischer, italienischer, französischer und russischer Sprache

Make it in Germany

www.make-it-in-germany.com

- Existenzgründung

bq-Portal – Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen

www.bq-portal.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Willkommen in Deutschland

www.bamf.de

IQ-Fachstelle Migrant*innenökonomie

www.netzwerk-iq.de

Handbook Germany

handbookgermany.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 10 „Gründungen durch Migrantinnen und Migranten“

www.existenzgruender.de

Aus Erfahrung gut: Ältere Gründerinnen und Gründer

Die geburtenstarken Jahrgänge kommen „in die Fünfziger“. Gleichzeitig geht die Zahl der Geburten zurück. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass immer mehr Gründerinnen und Gründer mit Berufs- und Lebenserfahrung in die berufliche Selbstständigkeit starten. Ihre Erfolgchancen stehen gut.

Ältere Gründerinnen und Gründer verfügen über ein enormes Plus gegenüber Jüngeren: ihre Erfahrungen. Dazu gehören nicht allein die Erfahrungen, die sie in ihrem Berufsleben und ihren Branchen

machen konnten. Ältere Gründerinnen und Gründer beherrschen ihr „Handwerk“ nicht selten „von der Pike auf“, sind mit Entscheidungsabläufen im Arbeitsprozess vertraut und arbeiten genauer.

Dazu kommen allgemeine Lebenserfahrungen, die für eine Gründung „Gold wert“ sind. Sie schätzen Chancen und Risiken realistischer ein und neigen eher dazu, Fehlentscheidungen zu vermeiden, weil sie ihre eigenen Stärken und Schwächen besser einschätzen können. Das bedeutet: Fehler, die Berufsneulingen bisweilen unterlaufen, werden ihnen nicht (so schnell) passieren. Zudem kennen sie ihren Markt und ihre Branche. Und bei langjähriger angestellter Berufstätigkeit haben sie in aller Regel gelernt, am Arbeitsplatz mehr und mehr Verantwortung zu übernehmen.

50 plus: Tipps für Gründerinnen und Gründer

- **Bankgespräch**

Gründerinnen und Gründer ab dem 50. Lebensjahr haben zuweilen Schwierigkeiten, Bankkredite oder Förderdarlehen zu erhalten. Kreditinstitute befürchten, dass die „aktive Zeit“ älterer Gründerinnen und Gründer, in der sie gute Geschäfte machen, nicht ausreicht, um das entliehene Geld zurückzahlen zu können. Wichtig ist hier ein Unternehmenskonzept, das idealerweise auch schon erläutert, wer das Unternehmen einmal übernehmen und einen Kredit weiter tilgen wird.

- **Wiedereinstieg nach Elternzeit**

Mütter und Väter, die nach der Erziehungszeit bzw. Familienphase wieder ins Arbeitsleben zurückkehren, müssen ihr fachbezogenes Wissen aktualisieren. Nutzen Sie dafür die Informationen und Veranstaltungen der Berufs- und Branchenverbände sowie Unternehmensnetzwerke.

- **Fitness**

Es kommt vor, dass ältere Gründerinnen und Gründer das eigene Kräftepotenzial über- und die Anforderungen durch die berufliche Selbstständigkeit unterschätzen. Sie sollten sich beraten oder coachen lassen. Und: Wer im Team gründet, kann Belastungen und Aufgaben verteilen.

- **Altersvorsorge**

Wer bisher als Angestellte oder als Angestellter Rentenansprüche erworben hat, kann als Selbstständige oder Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben: entweder als freiwilliges Mitglied oder über eine Versicherungspflicht auf Antrag. Wer eine Regelaltersrente bezieht, kann ohne Einschränkung hinzuverdienen.  Seite 96

- **Pfändungsschutz**

Eine Versicherung für den Fall des Scheiterns gibt es nicht. Wer als Unternehmerin oder Unternehmer keinen Erfolg hat und offene Rechnungen nicht mehr begleichen kann, dem droht die Pfändung. Aber: Die Altersvorsorge ist per Gesetz vor der Pfändung geschützt. Das betrifft Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, aber auch Fonds- und Banksparpläne.



WEITERE INFORMATIONEN

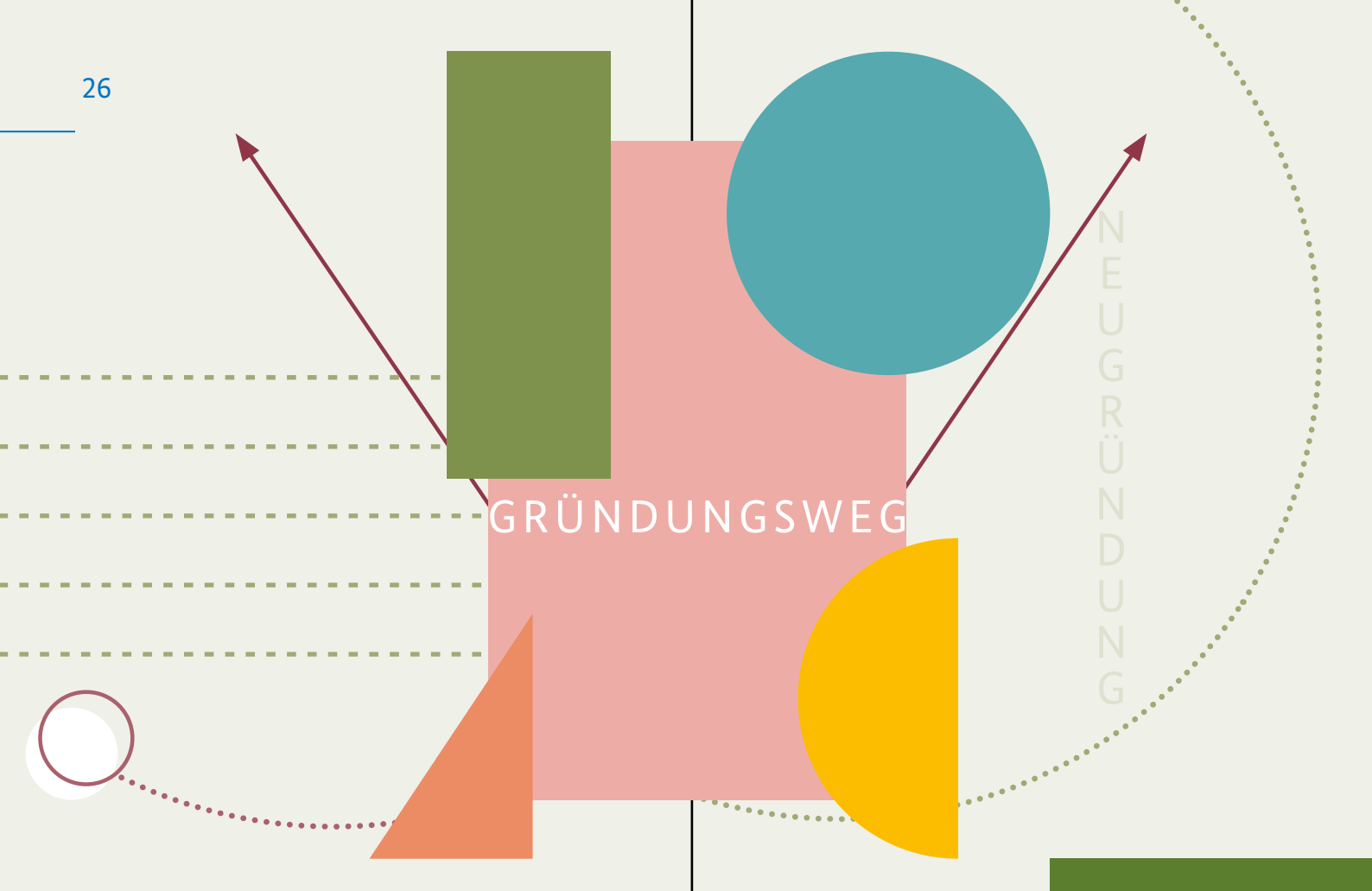
BMWi-GründerZeiten

- Nr. 3: „Gründen in verschiedenen Lebenslagen“

www.existenzgruender.de

bundesweite gründerinnenagentur bga

www.existenzgruenderinnen.de



3. Der Gründungsweg

So oder so: Wege zum eigenen Unternehmen

Viele Wege führen in die Selbständigkeit. Jeder davon birgt unterschiedliche Chancen und Risiken. Die Art der Unternehmensgründung muss in jedem Fall zu Ihrer Persönlichkeit und Ihren unternehmerischen Fähigkeiten passen. Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob der von Ihnen bevorzugte Weg auch tatsächlich der richtige ist.

Zu den Vorteilen der beruflichen Selbständigkeit gehören nicht zuletzt ihre vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten. Je nachdem, wie viel Zeit Sie investieren oder welches Risiko Sie tragen möchten, können Sie Ihr Vorhaben an Ihre Bedürfnisse anpassen.

Der Favorit unter den Gründungswegen ist die Neugründung. Dabei gibt es die Möglichkeit, das Unternehmen entweder allein oder im Team zu gründen und zu führen. Anstatt als Vollzeit-Unternehmerin oder -Unternehmer zu beginnen,

können Sie Ihr unternehmerisches Talent auch (erst einmal) nebenberuflich testen.

Attraktiv und herausfordernd kann auch die Übernahme eines bestehenden Unternehmens sein. Und wenn es Ihnen an einer geeigneten Geschäftsidee fehlt, kann eine Franchisegründung ein geeigneter Weg sein.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die verschiedenen Gründungswege und überlegen Sie, welcher davon zu Ihnen passt.

Bei null anfangen: Neugründung

Die selbst entwickelte Geschäftsidee umsetzen und das Unternehmen ganz nach den eigenen Vorstellungen ausrichten: Genau das können Gründerinnen und Gründer, die sich ihren Weg in die Selbständigkeit selbst ebnen und ein vollständig neues Unternehmen gründen – entweder allein oder im Team.

Bei einer Neugründung müssen Sie Ihren Markt erst erobern: Sie müssen Beziehungen zu Kundinnen, Kunden und Lieferanten aufbauen, geeignetes Personal finden, sich einen Ruf erwerben. Kurzum: Sie müssen eine Anlaufphase durchstehen. Eine Betriebsneugründung birgt aber nicht nur Risiken. Sie bringt auch die Chance, den Betrieb nach den eigenen Vorstellungen völlig neu aufzubauen.

Bei Ihrem Schritt in die Selbständigkeit starten Sie entweder allein mit einem Einzelunternehmen oder Sie teilen sich die unternehmerische Verantwortung mit Partnerinnen und Partnern in Form einer GbR, UG (haftungsbeschränkt), GmbH oder anderen Rechtsform.

Ein-Personen-Gründung

Als Einzelunternehmerin oder -unternehmer sind Sie ein Multitalent: Das fängt schon bei den Gründungsvorbereitungen an. Die Entwicklung Ihrer Geschäftsidee, das Schreiben des Businessplans, die Suche nach dem geeigneten Standort und viele weitere Aufgaben liegen allein in Ihrer Hand. Damit haben Sie volle Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit. Gehen Sie aber davon aus, dass jedes Multitalent auch seine Schwächen hat, und lassen Sie sich so früh wie möglich und regelmäßig beraten. Seien Sie auch offen gegenüber kritischen Anmerkungen. Die sind, gerade wenn Sie Ihr Unternehmen alleine aufbauen, „Gold“ bzw. „Geld wert“.

Teamgründung

Viele Vorteile sprechen dafür, den Betrieb nicht alleine, sondern gemeinsam mit einem oder mehreren Partnerinnen oder Partnern zu gründen. Die Zusammenarbeit bietet eine ganze Reihe von Vorteilen:

- fehlendes Know-how wird ergänzt
- Verantwortung und Risiko werden geteilt
- Eigenkapitalbasis wird erweitert
- mehr Sicherheiten zur Aufnahme von Krediten stehen zur Verfügung
- Arbeitszeit kann besser eingeteilt, u. U. auch reduziert werden

Voraussetzung für eine erfolgreiche Teamgründung ist, dass die „Chemie“ zwischen den Beteiligten stimmt. Überprüfen Sie vor allem, wie Sie mit Konflikten umgehen. Werden alle kritischen Punkte angesprochen? Bleiben Sie sachlich? Können Sie nach einem Streit wieder miteinander reden? Benötigen Sie eventuell ein Coaching, um Ihre Konflikte zu moderieren? Gesellschafterverträge sollten nicht nur klare Verantwortungs- und Aufgabenbereiche festlegen, sondern auch Vereinbarungen dazu, was im Konfliktfall passiert. Spielen Sie daher vorab mögliche Problemfälle und Lösungen durch.

Ganz wichtig: Erstellen Sie gemeinsam das Unternehmenskonzept, um sicherzugehen, dass Sie sich sowohl über das Unternehmensziel als auch über den Weg zur Erreichung des Ziels einig sind.

Unabhängig von der Rechtsform sollten Sie alle Vereinbarungen schriftlich festlegen:

- Verantwortungsbereiche und Aufgaben
- Abstimmungsverfahren bei gesamtunternehmerischen Entscheidungen
- Vertretung des Unternehmens nach außen
- Höhe der Gesellschaftereinlagen
- maximale Höhe der monatlichen Privatentnahmen bzw. Gehälter
- Verhalten bei „leerer Kasse“

- Lösungen für mögliche Konfliktfälle (z.B. Entscheidungsverfahren bei Investitionen, Nutzung des Firmenwagens, Einstellung von Mitarbeiter/-innen)
- Verhalten bei Kündigung einer Gesellschafterin/ eines Gesellschafters
- Verhalten bei Auflösung oder Verkauf des Unternehmens

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Teamgründung
www.existenzgruender.de

BMWi-/KfW-Gründerplattform

www.gruenderplattform.de

Überschaubar: (nebenberufliche) Klein Gründung

Als Klein Gründung bezeichnet man in der Europäischen Union eine Existenzgründung, deren Finanzierungsbedarf unter 25.000 Euro liegt. Bei einem Kleinunternehmen reichen die Einnahmen meist nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Kleinunternehmen können zum Beispiel ...

- neben einer regulären Festanstellung „nach Feierabend“ geführt werden (Nebenerwerbsselbständigkeit).
- von Erziehenden gegründet werden und ausreichend Zeit für die Betreuung der Kleinkinder zulassen.
- von Studierenden während des Studiums gegründet werden.

Wenn Sie eine Nebenerwerbs- oder Klein Gründung planen, sollten Sie ...

- gezielt nach einer Geschäftsidee für ein Unternehmen suchen, das möglichst geringe laufende Kosten (z.B. Miete) und Investitionen (z.B. Büroausstattung) erfordert. Halten Sie die Kosten so niedrig wie möglich.
- prüfen, ob Sie mit dieser Geschäftsidee Ihr Unternehmen auch tatsächlich stundenweise betreiben können. Bei einem Einzelhandelsgeschäft ist dies z.B. nicht realistisch.
- überlegen, welche Geschäftsideen auch Entwicklungsmöglichkeiten zulassen, z.B. vom Schreibbüro zum Sekretariatsservice für Unternehmen oder vom Frühstücksservice für Büroangestellte zum eigenen Café.

WENN SIE NOCH ANGESTELLT SIND ...

regelt u.a. Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch selbständig tätig sein dürfen. In manchen Fällen muss Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin zustimmen. Lassen Sie sich ggf. arbeitsrechtlich beraten. Achten Sie darauf, dass Ihre Geschäftsidee nicht in Konkurrenz zum Unternehmen Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeberin steht.

Besonderheiten für Klein Gründungen

Finanzamt und Steuern

Nebenerwerbsunternehmen müssen beide Einkünfte zusammen versteuern:

- Angestellten-Einkünfte; Formular: Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
- selbständige Einkünfte; Formular: Anlage GSE (Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbständiger Arbeit)

- Kleinunternehmerinnen und -unternehmer können sich auf Antrag von der Umsatzsteuer befreien lassen (Umsatzsteuergesetz § 19), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Im vorangegangenen Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern nicht höher als 22.000 Euro gewesen sein und
- im laufenden Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein.

Im Gründungsjahr muss der Gesamtumsatz glaubhaft geschätzt werden.



Wer als Unternehmerin oder Unternehmer hohe Ausgaben für Investitionen und/oder Warenlieferungen hat und daher viel Vorsteuer zahlen muss, sollte auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Lassen Sie sich dazu steuerlich beraten.

Übrigens: Das Finanzamt akzeptiert auf Dauer nicht, wenn eine selbständige Tätigkeit – auch im Nebenerwerb – nur Verluste „einführt“ und auch nach mehreren Jahren keine Gewinne erzielt. Anstelle einer Selbständigkeit unterstellt man hier eine so genannte „Liebhaberei“, für die es keine Steuererleichterungen gibt.

Sozialversicherung

Im Zweifelsfall entscheidet Ihre gesetzliche Krankenversicherung darüber, ob Ihre selbständige Tätigkeit als neben- oder hauptberuflich einzustufen ist. Gegebenenfalls ändert sich dadurch die Höhe Ihrer Beiträge.

Abhängig davon, ob Ihre selbständige Tätigkeit als haupt- oder nebenberufliche Selbständigkeit eingestuft wird, kann sich das auch auf Ihren Status bei der Rentenversicherung auswirken.



ARBEITSLOSENGELD

Arbeitslosengeld kann nur dann weiter gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Sollte Ihre Arbeitszeit 15 Stunden oder mehr betragen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und erhalten kein Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit. Werten Sie die nebenberufliche selbständige Tätigkeit in eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit auf, sollten Sie den Gründungszuschuss beantragen. Wenn Sie die 15-Stunden-Grenze nicht erreichen, werden Ihre Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit zum Teil auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Rechtsform

Am einfachsten starten Sie mit einem Einzelunternehmen, indem Sie ein Gewerbe eröffnen oder mit einer freiberuflichen Tätigkeit beginnen. Tun sich mehrere Gründerinnen und Gründer zusammen, bilden sie damit automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft). Möchten Sie Ihre Haftung beschränken, steht die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zur Verfügung. Das Mindestkapital beträgt einen Euro. Aber: Mit der Gründung einer UG haftungsbeschränkt gelten für Sie die Rechte und Pflichten eines GmbH-Gesellschafters bzw. einer GmbH-Gesellschafterin.

Buchführung

Kleingewerbetreibende dürfen eine so genannte einfache Buchführung betreiben, wenn sie nicht als Kaufleute gelten, nicht im Handelsregister eingetragen sind und die folgenden Grenzen für Umsätze, Gewinne und so genannte Wirtschaftswerte nicht überschreiten:

- Die Umsatzerlöse dürfen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 Euro betragen.

- Der Jahresüberschuss (Gewinn) darf nicht mehr als 60.000 Euro betragen.
- Für Freiberufler gilt in der Regel ebenfalls die einfache Buchführung, es sei denn, sie
- betreiben freiwillig die doppelte Buchführung,
- entscheiden sich freiwillig dafür, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen,
- wählen eine Rechtsform, für die die doppelte Buchführung vorgeschrieben ist (z.B.: UG, GmbH).

Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Kleinunternehmen, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, brauchen ihren Gewinn nach Ablauf des Geschäftsjahres nur durch eine einfache Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln. Freiberuflich Tätige mit einfacher Buchführung ermitteln ihren steuerlichen Gewinn ebenfalls durch eine Einnahmenüberschussrechnung.

Kammerbeiträge

Kleingewerbetreibende sind unter folgenden Voraussetzungen vollständig beitragsfrei:

Industrie- und Handelskammer

- Sie sind weder im Handelsregister noch im Genossenschaftsregister eingetragen.
- Ihr Jahresgewinn übersteigt nicht 5.200 Euro.

Handwerkskammer

- Ihr Jahresgewinn übersteigt nicht 5.200 Euro.
- Gründerinnen und Gründer, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht überschreitet, sind im Jahr der Anmeldung von allen Beiträgen befreit. Im zweiten und dritten Jahr zahlen sie nur die Hälfte des Grundbeitrages, im vierten den ganzen Grundbeitrag.

Beitragsfrei sind handwerkliche Kleinunternehmen eines zulassungspflichtigen Gewerbes nach Anlage A der Handwerksordnung, die zwar Mitglied der Handwerkskammer sind, aber lediglich

unwesentliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Gewerbes ausüben. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb darf 5.200 Euro nicht übersteigen.

HINWEIS

Auch Nebenerwerbs- und Kleinstgründungen müssen beim Gewerbeamt angemeldet werden. Handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit, muss beim Finanzamt eine Steuernummer beantragt werden.

Finanzierung von Klein Gründungen

Speziell für Klein Gründungen kommen drei Förderprogramme des Bundes infrage:

- ERP-Gründerkredit – StartGeld
- Mikrokreditfonds Deutschland
- Mikromezzaninfonds Deutschland

Erkundigen Sie sich auch nach geeigneten Förderprogrammen in Ihrem Bundesland.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Teilzeit- und Kleinstgründungen
www.existenzgruender.de

BMWi-/KfW-Gründerplattform

www.gruenderplattform.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU

www.foerderdatenbank.de

Mikromezzaninfonds Deutschland

www.mikromezzaninfonds-deutschland.de

Mein Mikrokredit

www.mein-mikrokredit.de

Den Staffelstab übergeben: Unternehmensnachfolge/Betriebsübernahme

Bei einer Unternehmensnachfolge übernehmen Gründerinnen oder Gründer ein bestehendes Unternehmen und führen es weiter.

Die Übernahme eines Unternehmens hat viele Vorteile:

- Das Unternehmen ist auf dem Markt bereits etabliert
- Beziehungen zu Kundinnen, Kunden und Lieferanten sind aufgebaut
- Die Dienstleistung bzw. das Produkt des Unternehmens sind eingeführt
- Räume und Betriebsinventar sind vorhanden
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eingearbeitet

Das sollten Sie in Ihrem Businessplan berücksichtigen:

- Ist-Zustand des Unternehmens: Wie ist die bisherige Entwicklung, Produktpalette, Stellung am Markt usw.?
- Preisermittlung: Wie hoch ist der Kaufpreis? Wie hoch waren die Erträge der letzten Jahre?
- Soll-Zustand: Was wollen Sie im Unternehmen ändern? Welche Marktpotenziale wurden noch nicht ausgeschöpft?
- Finanz- und Ertragsplanung: Welche Finanzierung und Förderung kommen infrage?
- Personalplanung: Welche Qualifikationen werden zukünftig benötigt?

Variationen der Unternehmensnachfolge Management-Buy-out

Bei einem Management-Buy-out (MBO) wird das Unternehmen durch das eigene Management, in der Regel durch leitende Angestellte oder die Geschäftsführung, übernommen. Unter Management-Buy-in (MBI) wird dagegen die Übernahme eines Unternehmens durch Geschäftsführerinnen oder -führer von außen verstanden.

Outsourcing

Beim Outsourcing werden bestimmte Unternehmensabteilungen in die Selbständigkeit „entlassen“. Aus der Marketing-Abteilung kann z. B. eine selbstständige Werbeagentur werden, aus der Personalabteilung eine Personalberatung.



UNTERNEHMENSNACHFOLGEBÖRSE NEXXT-CHANGE

nexxt-change ist ein gemeinsames Angebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der KfW. Es handelt sich um die größte Unternehmensnachfolgebörse in Deutschland. Gemeinsam mit den Partnern von Kammer- und Bankenverbänden wurden seit der Gründung im Jahr 2006 ca. 18.000 Vermittlungen über die Plattform erfolgreich angestoßen. Die Unternehmensnachfolgebörse bietet:

- ein umfangreiches Angebot zu vermittelnder Unternehmen
- Kontakt zu potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern
- Betreuung durch mehr als 700 kompetente Regionalpartner
- eine automatische Benachrichtigung bei passenden Neuinseraten (Abofunktion per E-Mail oder RSS-Feed)

www.nexxt-change.org

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Unternehmen erwerben
www.existenzgruender.de

Broschüre

- „Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung“
www.existenzgruender.de

Konzept gegen Gebühr: Franchising

Beim Franchising bietet ein Unternehmen (Franchise-Geber) interessierten Gründerinnen und Gründern (Franchise-Nehmer/-innen) die Möglichkeit, mit seinem am Markt erprobten Geschäftskonzept gegen Gebühr selbständig tätig zu werden. Dabei arbeiten Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer auf eigene Rechnung und tragen das jeweilige unternehmerische Risiko.

Für das franchisegebende Unternehmen stellt Franchising eine Expansionsmöglichkeit dar. Gründerinnen und Gründer, die sich mit einem Franchising-Konzept selbständig machen, erhalten Hilfestellung und idealerweise kontinuierliche Betreuung. Dies kann den Einstieg in die Selbständigkeit erleichtern und das Risiko des Scheiterns reduzieren.

Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer erhalten gegen Zahlung einer Eintrittsgebühr sowie weiterer laufender Gebühren das Nutzungsrecht für ein am Markt etabliertes Geschäftskonzept und eine bereits eingeführte Produkt- oder Dienstleistungsmarke.

Leistungen des Franchise-Systems

Im Franchise-Vertrag ist in der Regel eine Grundausbildung in wesentlichen betriebswirtschaftlichen Belangen durch den Franchise-Geber vorgesehen. Diese Schulung soll die Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer in die Lage versetzen, den eigenen Betrieb selbständig und eigenverantwortlich zu führen. Wird laut Franchise-Vertrag Gebietsschutz gewährt, bedeutet dies, dass sich im Einzugsbereich keine weiteren Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer ansiedeln dürfen.

Darüber hinaus bietet das franchisegebende Unternehmen häufig Dienstleistungen oder Kostenteilung in Sachen Marketing und Public Relations an. Durch den Anschluss an ein kooperierendes Unternehmensnetzwerk können Synergieeffekte genutzt, Erfahrungen geteilt und bessere Einkaufskonditionen (Großabnehmer) erzielt werden. Allerdings sind Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer durch den gemeinsamen Markenauftritt des Franchise-Systems meist auch mit straffen Marketing-, Weisungs- und Kontrollsystemen konfrontiert, die ihren unternehmerischen Entscheidungsfreiraum begrenzen.

Die Qual der Wahl

Derzeit gibt es in Deutschland etwa 1.000 Franchise-Systeme am Markt. Nicht alle davon sind Mitglieder im Deutschen Franchise-Verband. Dieser arbeitet mit eigenen Aufnahmerichtlinien und versucht so, seriöse von weniger seriösen Anbietern zu trennen. Denn Vorsicht: Manches Franchise-System liefert seinen Franchise-Partnern neben der Ware bzw. Dienstleistung wenig Zusatzleistungen. Existenzgründungen per Franchising werden nicht in jedem Fall öffentlich gefördert. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Abschluss eines Franchising-Vertrags (zum Beispiel bei der KfW).



Informieren Sie sich bei Franchise-Verbänden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Banken sowie Wirtschaftsverbänden über das Franchise-Unternehmen Ihrer Wahl. Nehmen Sie auch mit anderen Franchise-Nehmerinnen und -Nehmern des Franchise-Systems Kontakt auf.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

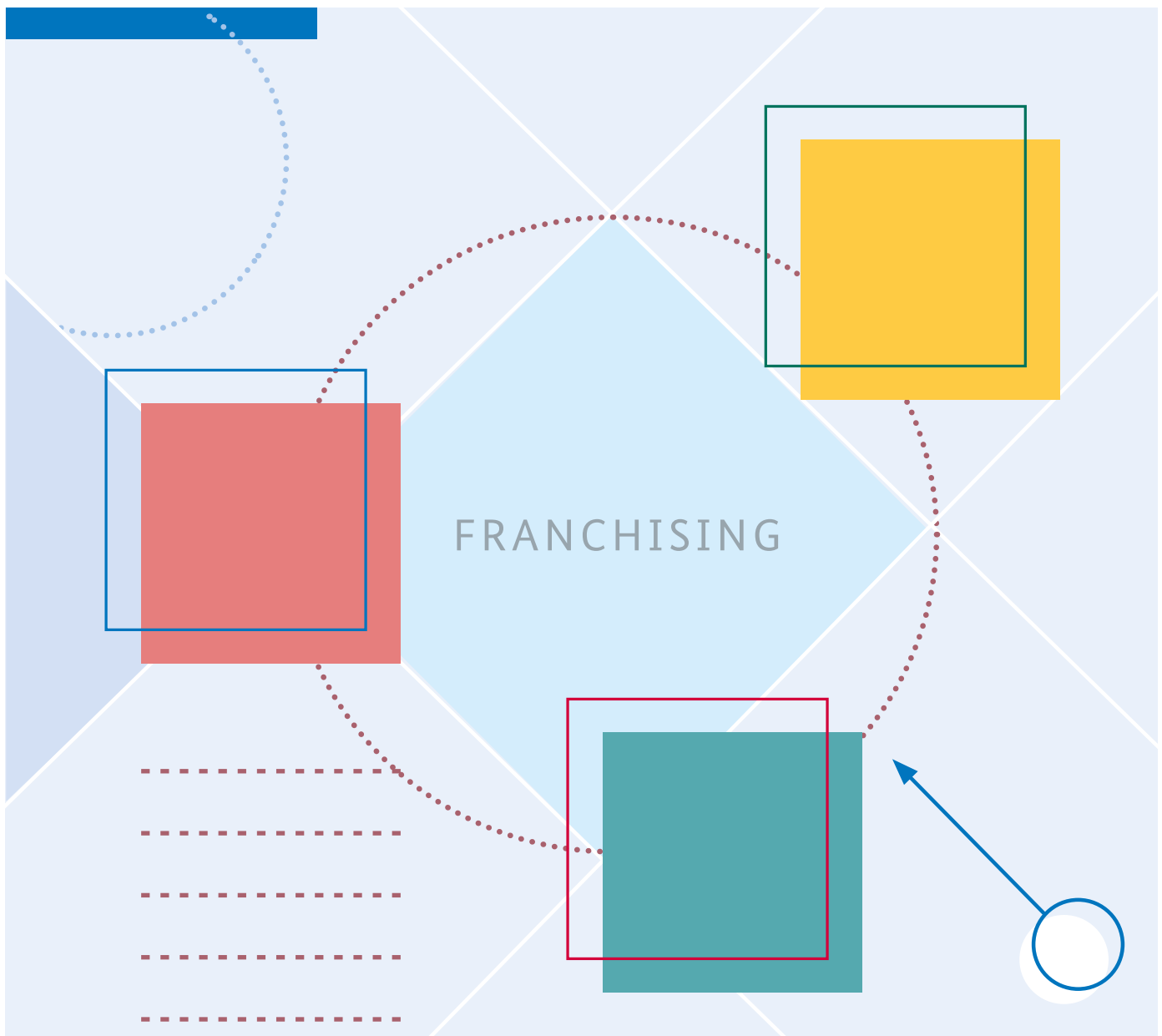
- Franchising
www.existenzgruender.de

Deutscher Franchise-Verband e.V. (DFV)

www.franchiseverband.com

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 04 „Franchise“
www.existenzgruender.de



4. Der Businessplan

Von der Idee zum Erfolg: Der Businessplan

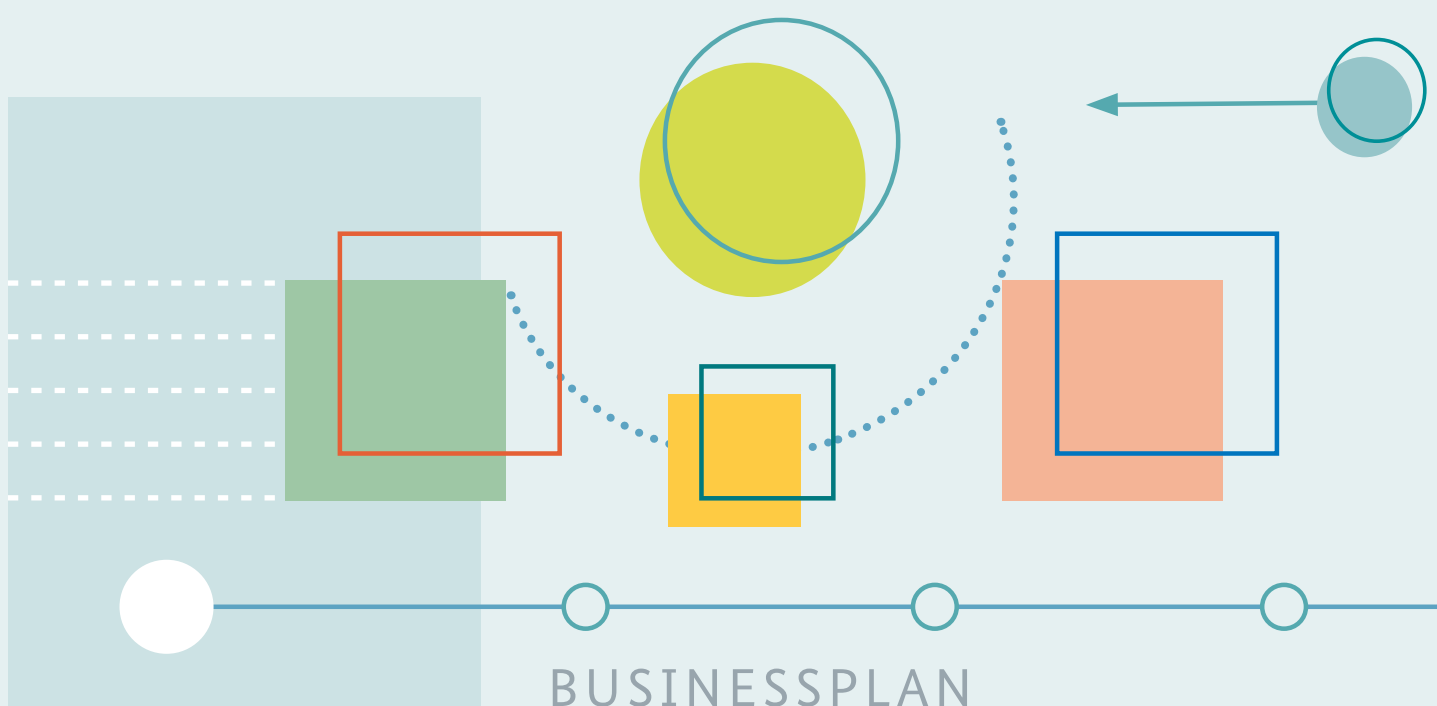
Wer sich beruflich selbständig machen will, braucht zunächst eine Erfolg versprechende Geschäftsidee. Aber die Idee allein reicht nicht aus. Jede Gründung benötigt außerdem einen ausgefeilten Plan, wie diese Idee erfolgreich in die Tat umgesetzt werden kann. Dieser Plan muss alle Faktoren berücksichtigen, die für Erfolg oder Misserfolg entscheidend sein können. Er ist die Regieanweisung, die die einzelnen Schritte des Gründungsvorhabens genau festlegt. Je nach Vorhaben und Branche werden an einen Businessplan unterschiedliche Ansprüche gestellt: Wer ein kapitalintensives Hightech-Unternehmen gründet, muss selbstverständlich bestimmte Inhalte wesentlich umfangreicher darstellen als derjenige, der einen Kurierservice betreiben will.

Warum ein Businessplan?

Je durchdachter und detaillierter die Planung, desto größer ist die Chance, dass Ihr Vorhaben zum gewünschten Erfolg führt. Ein ausführlicher Businessplan „zwingt“ Sie dazu, alle wichtigen Punkte Ihrer Gründung, alle Chancen und Risiken zu überdenken. Jedes Problem, das Sie schon bei der Planung erkannt und womöglich gelöst haben, bedeutet eine Erleichterung und zusätzlichen Spielraum nach dem Unternehmensstart.

Tragen Sie alle Informationen zusammen, die der Businessplan von Ihnen verlangt. Erst dann können Sie mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen, ob Ihre Geschäftsidee „funktioniert“.

Ein aussagefähiger Businessplan ist außerdem die Voraussetzung dafür, Ihre Geldgeber davon zu überzeugen, dass Ihr geplantes Unternehmen genug Umsatz erwirtschaften wird, um das geliehene Geld wieder zurückzuzahlen.



Es gibt eine ganze Reihe von Angeboten, die Sie bei der Ausarbeitung Ihres Businessplans unterstützen: allen voran die Kammern, die Businessplan-Wettbewerbe oder auch die Gründungsinitiativen vor Ort (siehe Kapitel „Gewusst wie: Beratung und Know-how für Gründerinnen und Gründer“).

Form des Businessplans

Ein guter Businessplan ist

- aussagekräftig: Er enthält alle Informationen, die für das Vorhaben relevant sind.
- klar gegliedert: Er ist in verschiedene Kapitel unterteilt.
- gut verständlich: Er sollte in einer auch für Laien verständlichen Sprache geschrieben sein.
- kurz und knapp: Er sollte einschließlich Anhang nicht mehr als 30 Seiten umfassen.
- leicht lesbar: Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5, Ränder mindestens 2,5, Absätze, Zwischenüberschriften.

- optisch ansprechend: Das äußere Erscheinungsbild ist ordentlich, professionell, nicht übertrieben bunt oder grafisch verspielt.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Businessplan – auf einen Blick www.existenzgruender.de
- Checklisten und Übersichten www.existenzgruender.de

BMWi-/KfW-Gründerplattform

- Businessplan schreiben www.gruenderplattform.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“ www.existenzgruender.de

So klappt es mit dem Businessplan:

Kapitel	Inhalt	Tipps
Zusammenfassung	Formulieren Sie hier kurz und übersichtlich die Argumente, die Ihre Kapitalgeber, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner von Ihrer Geschäftsidee überzeugen sollen. Erläutern Sie, warum Sie sich mit diesem Vorhaben selbständig machen möchten.	Die Zusammenfassung schreiben Sie, wenn Sie Ihren Businessplan fertig gestellt haben. Sie sollte nicht länger als zwei Seiten sein.
Geschäftsidee	Beantworten Sie klar und einfach die Frage: Was möchten Sie tun? Beschreiben Sie sowohl Ihre kurzfristigen als auch langfristigen Unternehmensziele.	Achten Sie auf das Alleinstellungsmerkmal Ihrer Geschäftsidee, damit sich Ihr Angebot von dem Ihrer Wettbewerber unterscheidet. Führen Sie kurz aus, in welche Richtung sich Ihre Idee bzw. Ihr Angebot weiterentwickeln lässt.
Produkt/Dienstleistung	Beschreiben Sie Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung mit einfachen Worten, so dass sie auch ein Laie versteht und attraktiv findet.	Vermeiden Sie Fachausdrücke, Formeln oder technische Details (wenn überhaupt, dann im Anhang).



Kapitel	Inhalt	Tipps
Produkt/Dienstleistung technologieorientiert	Gerade technische Produkte und techniklastige Dienstleistungen sollten Sie so verständlich beschreiben, dass potenzielle Geldgeber/-innen, Geschäftspartnerinnen und -partner verstehen, was Sie vorhaben.	Ob Ihre technischen Ausführungen zutreffend sind, sollten Sie im Zweifelsfall durch ein Gutachten belegen. • Legen Sie Fotos, Zeichnungen oder Diagramme bei. • Benennen Sie, falls vorhanden, Patente, Rechte, Lizenzen, Verträge und fügen Sie Ihrem Businessplan Kopien im Anhang bei. • Vor allem bei aufwändigen Produkten ist es notwendig, die einzelnen Produktionsschritte deutlich zu machen. Was wird z. B. im Unternehmen selbst, was außerhalb bearbeitet?
Marktübersicht • Kundinnen und Kunden	Beschreiben Sie Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung aus der Sicht künftiger Kundinnen und Kunden.	Sprechen Sie mit Freunden und Bekannten. Bewerten Sie, welchen Nutzen Sie anbieten. Vergleichen Sie sich mit Mitbewerbern. Recherchieren Sie, wie sich Ihre Branche entwickelt.  Seite 98 Fragen Sie bei Banken und Sparkassen.
Marktübersicht • Konkurrenz	Führen Sie Ihre wichtigsten konkurrierenden Unternehmen auf.	Recherchieren Sie im Internet. Konkurrenten können auch Unternehmen mit ähnlichen Angeboten sein. Erkundigen Sie sich bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und bei Verbänden.  Seite 98
Standort	Begründen Sie die Wahl Ihres Standorts. Der Standort spielt unter Umständen eine entscheidende Rolle für den Unternehmenserfolg.	Wegen der Vielzahl gewerbe- und baurechtlicher Verordnungen und Gesetze, die zum Teil nicht bundeseinheitlich geregelt sind, sollten Sie bei Ihrer Gemeinde (Bauplanungsamt) nachfragen, wie das Gebiet, in dem Sie die Gründung Ihres Betriebs planen, im Bebauungsplan ausgewiesen ist.
Marketing	Beschreiben Sie, wie Sie Ihr Angebot entwickeln und präsentieren können, damit es sich von der Konkurrenz abhebt.	• Welchen besonderen Nutzen hat Ihr Angebot für Ihre Kundschaft (z. B. ein besonderer Service oder Ersatzteildienst)?  Seite 98 • Wie hoch ist der Preis (z. B. besonders günstiger Preis durch niedrige Kosten in Ihrem Unternehmen)?  Seite 84 • Über welchen Vertriebsweg erreichen Sie Ihre Kundschaft (z. B. durch einen schnellen und kostengünstigen Online-Vertrieb)?  Seite 100 • Mit Hilfe welcher Werbemaßnahmen wollen Sie Ihre Kundschaft informieren?
Unternehmensorganisation • Unternehmensführung	Je nachdem, in welchem Umfang Sie starten, sollten Sie beschreiben, welche Aufgabe bzw. welche Rolle jeder Beteiligte im Unternehmen hat, z. B.: Geschäftsführer, Marketingbeauftragter, Vertriebsbeauftragter, Gesellschafter.	

Kapitel	Inhalt	Tipps
Unternehmensorganisation • Geschäftsführung, Unternehmensleitung	Beschreiben Sie Ihre fachliche Qualifikation, Ihre berufliche Erfahrung und Ihr unternehmerisches bzw. kaufmännisches Know-how.	
Unternehmensorganisation • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Begründen Sie, wie viele und welche Angestellten Sie für welche Aufgaben benötigen.	Informieren Sie sich darüber, welche der verschiedenen Arbeitsverhältnisse (Vollzeit-, Mini-, befristeter Job u. a.) für Ihre(n) Angestellten während der unternehmerischen Startphase infrage kommen.  Seite 106
Unternehmensorganisation • Rechtsform	Stellen Sie die Rechtsform vor, mit der Sie Ihr Unternehmen starten möchten.	• Wie viele Personen sollen Verantwortung übernehmen? • Wollen Sie möglichst ohne viele Formalitäten starten? • Wollen Sie die Haftung beschränken? • Welche Rechtsform ist in Ihrer Branche üblich? • Wollen Sie eine Rechtsform, die eine möglichst einfache Buchführung verlangt? • Wollen Sie eine Rechtsform, die einen möglichst geringen Kapitaleinsatz verlangt?  Seite 58
Chancen/Risiken	Beschreiben Sie realistisch die Chancen und Risiken Ihres Gründungsvorhabens und zukünftigen Unternehmens.	• Stellen Sie Worst-case- und Best-case-Betrachtungen an. • Überlegen Sie genau: Unter welchen Bedingungen „funktioniert“ Ihr Konzept nicht mehr? • Wie können Sie in diesem Fall reagieren (z. B. Kosten reduzieren, Angebote verändern, neue Absatzmärkte suchen)? • Bewerten Sie die Wahrscheinlichkeit der aufgezeigten Chancen und Risiken. • Begründen Sie Ihre Annahmen mit Fakten und Zahlen von Kammern, Banken, Branchenverbänden usw.
Finanzplan	Der Finanzplan ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Businessplans. Er besteht aus den folgenden Unterlagen: • Kapitalbedarfsplan • Finanzierungsplan • Liquiditätsplan • Ertragsvorschau/Rentabilitätsrechnung	Auch wenn Sie zum Teil auf Schätzungen angewiesen sind, sollten die von Ihnen ermittelten Zahlen realistisch und nachvollziehbar sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und/oder Branchenverbänden.  Seite 44
Kapitalbedarfsplan	Der Kapitalbedarfsplan zeigt Ihnen, wie viel Kapital Sie für Anschaffungen und die unternehmerische Startphase brauchen (ca. 6–12 Monate).	• Berücksichtigen Sie eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben und Kosten der privaten Lebensführung. • Denken Sie an die unterschiedlichen Laufzeiten der Fremdfinanzierungsmittel. Wenn bei öffentlichen Förderdarlehen die tilgungsfreie Zeit vorbei ist, kommt u. U. eine erhebliche Mehrbelastung auf Sie zu.  Seite 39

Kapitel	Inhalt	Tipps
Finanzierungsplan	Geben Sie Eigen- und Fremdkapital an.	• Welchen Investitionsanteil müssten Sie durch einen Kredit abdecken? • Welche öffentlichen Förderprogramme kommen für Sie infrage? • Die Laufzeiten von Krediten sollten mit Ihrem Liquiditätsbedarf korrespondieren.  Seite 44
Liquiditätsvorschau	Eine fundierte Liquiditätsvorschau zeigt Ihre Zahlungsfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum an.	• Stellen Sie die zu erwartenden Einnahmen den Ausgaben für die ersten drei Jahre gegenüber. • Legen Sie Branchendaten zur Zahlungsmoral Ihrer Kunden vor und erklären Sie, wie Sie z. B. lange Zahlungsfristen überbrücken können. • Erklären Sie, wie lange es dauern wird, bis Sie tatsächlich „schwarze Zahlen“ schreiben werden, und wie Sie die Zeit bis dahin finanziell überstehen können.  Seite 42
Ertragsvorschau/Rentabilitätsvorschau	Die Ertrags-/Rentabilitätsvorschau zeigt, ob sich Ihr Vorhaben lohnt.	• Werden Ihre Umsätze höher sein als Ihre Kosten? • Zeigen Sie, welche Umsätze Sie mit welchem Produkt oder welcher Dienstleistung bei welchen Kundinnen und Kunden erzielen. • Die Zahlen müssen – auch wenn es sich um Schätzungen handelt – nachvollziehbar sein. • Wenn Sie nach Zahlen für erwartete Umsätze suchen: Kammern, Verbände, Banken und Sparkassen können Ihnen hier mit Branchenwerten helfen. Erläutern Sie auch, welche Maßnahmen Sie planen, wenn ein geringer bis gar kein Umsatz erzielt wird.  Seite 41

Business Model Canvas

Ein Business Model Canvas hilft dabei, sich einen Überblick über die wichtigsten Schlüsselfaktoren eines erfolgreichen Geschäftsmodells zu verschaffen. Das Besondere ist seine Methode. Sie gilt mittlerweile weltweit als Mittel der Wahl, um innovative Geschäftsmodelle zu finden und veraltete auf den Kopf zu stellen.

Ein Business Model Canvas funktioniert analog und digital. Grundlage ist eine Übersicht mit mehreren Feldern, die jeweils mit den Schlüsselfaktoren für ein Geschäftsmodell bezeichnet werden.

Zu jedem Schlüsselfaktor werden in Stichworten Ideen notiert, ggf. wieder entfernt und in andere Felder verschoben. Durch dieses visuell unterstützte Vorgehen lassen sich viele Einzelideen zu einem Geschäftsmodell baukastenartig zusammenfügen und zueinander in Beziehung setzen, bis ein marktfähiges Modell gefunden ist. Am besten funktioniert das Ganze, wenn eine interdisziplinäre Gruppe mit der Methode arbeitet.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Business Model Canvas
www.existenzgruender.de

Was soll der Spaß kosten? Kapitalbedarf

Wie viel Startkapital ist für die Unternehmensgründung erforderlich? Anders gesagt: Wie hoch ist der Kapitalbedarf oder Finanzbedarf? Überlegen Sie genau! Denn eine gute Finanzierung ist die Basis für den erfolgreichen und sicheren Aufbau Ihres Unternehmens. Und wieder gilt: Lassen Sie sich beraten (auch von der Kammer und insbesondere von Ihrer Bank)! Ermitteln Sie zunächst die Höhe der notwendigen Investitionen!

Wer ein Unternehmen gründet, muss – in aller Regel – zunächst einmal Geld in sein Vorhaben investieren. Wie viel Sie investieren müssen, stellen Sie anhand einer Kapitalbedarfsplanung fest. Ein Kapitalbedarfsplan gehört in jeden Businessplan, unabhängig davon, ob Sie Ihr Vorhaben allein aus Ihren Ersparnissen oder mit Hilfe von Darlehen finanzieren. Wer auf eine genaue Planung verzichtet, riskiert, dass am Ende das Geld nicht ausreicht. Auf die Schnelle muss dann eine Fremdfinanzierung gefunden werden. Für öffentliche Existenzgründungsdarlehen ist es dann aber schon zu spät. Sie können nur vor der rechtsverbindlichen Unterschrift unter einen Kauf-, Liefer- oder Leistungsvertrag beantragt werden. Eine gründliche Kapitalbedarfsplanung gehört daher zum kleinen Einmaleins jeder Gründungsvorbereitung. Dabei sollten Sie folgende Größen genau ermitteln:

- **Kapitalbedarf vor der Gründung**
Ermitteln Sie zunächst die Kosten, die während Ihrer Gründungsvorbereitung anfallen. Dazu zählen beispielsweise Beratungskosten, Notarkosten, Gebühren für Anmeldungen und Genehmigungen. Nutzen Sie die Gründungsberatung vor Ort (z. B. bei der IHK oder HWK) und stellen Sie gemeinsam fest, welche Gründungskosten in welcher Höhe anfallen.
- **Kapitalbedarf für die betriebliche Anlaufphase**
Wie viel Geld müssen Sie ausgeben, um Ihr Unternehmen startklar zu machen? Unterscheiden Sie in Anlagevermögen wie z. B. Lizenzen, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Büroeinrichtung und Umlaufvermögen. Letzteres bezeichnet die laufenden betrieblichen Aufwendungen für Waren, Verwaltung, Vertrieb, Personal u. a., die Sie später durch Ihre Einnahmen

decken. Da Sie in der Anlaufphase noch keinen bzw. einen geringen Umsatz haben, müssen Sie die Anlaufphase erst einmal vorfinanzieren. Kalkulieren Sie hier einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten.

- **Kapitalbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes**

Wie viel müssen Sie mit Ihrer beruflichen Selbstständigkeit verdienen, um davon leben zu können? Dazu zählen alle monatlichen Ausgaben, die Sie für Ihren privaten Lebensunterhalt benötigen. Kalkulieren Sie großzügig und berücksichtigen Sie auch unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit, Unfall, aber auch Reparaturen an Haus oder Auto. Die Höhe Ihrer privaten Ausgaben ist die Grundlage für Ihr monatliches „Gehalt“, das Sie als Unternehmerin oder Unternehmer beziehen. Haben Sie vor, ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft (z.B. GbR) zu gründen, wird dieses „Gehalt“ übrigens Unternehmerinnen- bzw. Unternehmerlohn genannt. Bei einer Kapitalgesellschaft (z.B. UG, GmbH) würden Sie als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ein Gehalt (Personalkosten) beziehen.

- **Finanzierung des Kapitalbedarfs**

Wie viel Kapital erwirtschaftet Ihr Unternehmen zur Deckung der Kosten? Wie viel Kapital müssen Sie in Ihr Unternehmen investieren? Um dies festzustellen, müssen Sie die Liquidität, also die Zahlungsfähigkeit Ihres Unternehmens, ermitteln.

- **Fremdfinanzierung des Kapitalbedarfs**

Wenn Sie feststellen, dass Sie Ihr Vorhaben nicht allein aus eigenen finanziellen Mitteln, sondern auch mit Hilfe öffentlicher Förderdarlehen und/oder Bankkredite finanzieren müssen, sollten Sie ermitteln, wie hoch die monatlichen Zinskosten und Tilgungsraten sein werden. Bei öffentlichen Förderdarlehen setzt die Tilgung, also die Rückzahlung des Kredits, in der Regel erst später ein. Die anfallenden Zinslasten und Tilgungen (Kapitaldienst) müssen Sie in Ihrer Kapitalbedarfsplanung berücksichtigen. Denn auch hier handelt es sich um Kosten, die (ggf. mit Ausnahme der Tilgungsraten) vom ersten Tag nach dem Unternehmensstart anfallen.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Finanzierungswissen
www.existenzgruender.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU

www.foerderdatenbank.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

Checkliste

Kapitalbedarfsplan

www.existenzgruender.de

Lohnt sich der Aufwand? Rentabilitätsvorschau

Der Weg in die berufliche Selbständigkeit lohnt sich nur dann, wenn er auf Dauer ausreichend Gewinn verspricht, also rentabel ist.

Um zu beurteilen, ob Sie als Selbständige oder Selbständiger tatsächlich auf Ihre Kosten kommen, müssen Sie vor Ihrer Gründung unbedingt die folgenden Fragen beantworten:

- **Wie viel Geld muss bzw. will ich mit meiner Selbständigkeit verdienen?**

Die Frage bezieht sich auf die Finanzierung Ihrer laufenden Kosten (Miete, Lebensmittel, Versicherungen usw.) und eventuell die Ihrer Familie. Wie viel Geld möchten Sie kurz-, mittel- und langfristig verdienen, um sich eine finanzielle Reserve zu schaffen?

- **Wie hoch sind meine jährlichen privaten Ausgaben?**

Sie müssen später über die Einnahmen aus Ihrer beruflichen Selbständigkeit gedeckt werden (Unternehmer/-innenlohn). Zu den privaten Ausgaben gehören:

- Miete oder vergleichbare Kosten
- Lebensmittel/Hausrat/Kleidung
- Strom/Heizung/Wasser/Müllabfuhr
- Telekommunikation
- Freizeit
- Kindergarten
- Sonderausgaben (Weihnachten, Geburtstage, Urlaub, Reparaturen u. a.)
- Versicherungen
- Rücklage für Einkommensteuer
- Unterhaltsverpflichtungen
- Tilgung/Zinszahlung für Privatarlehen
- usw.

- **Wird mein Unternehmen genug Geld erwirtschaften?**

Bei der Beantwortung dieser Frage hilft Ihnen die Rentabilitätsvorschau. Sie sollte mindestens die ersten drei Geschäftsjahre umfassen. Wenn Sie öffentliche Förderdarlehen in Anspruch nehmen, berücksichtigen Sie bitte die später einsetzende Tilgung (Rückzahlung des Darlehens), um Liquiditätsengpässe zu vermeiden.



Ziehen Sie von Ihren Ausgaben alle Einnahmen wie beispielsweise Mieteinnahmen, evtl. Gründungszuschuss ab und Sie erhalten als Ergebnis die Höhe Ihrer privaten Ausgaben, die auf jeden Fall über Ihre berufliche Selbständigkeit gedeckt werden müssen (erforderlicher Unternehmer/-innenlohn).

Das Betriebsergebnis sollte Ihnen ermöglichen, Ihren Unternehmer/-innenlohn (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) zu decken, eine Liquiditätsreserve zu schaffen und Ihre betrieblichen Kredite zu tilgen.

- **Erwartete Umsatzerlöse:** Schätzen Sie, wie viel Umsatz Sie in den nächsten Jahren machen werden. Orientieren Sie sich an den Umsatzzahlen der Branche, in der Sie Ihr Unternehmen gründen. Die Kammern, Banken oder auch Branchenverbände haben in der Regel entsprechende Daten aus Ihrer Region. Staffeln Sie Ihre Umsatzschätzungen: Im ersten Jahr müssen Sie von eher niedrigen Umsatzerwartungen ausgehen. Im zweiten Jahr können Sie, wenn die Auftragsentwicklung entsprechend verläuft, von einer Steigerung ausgehen. Beachten Sie aber: Eine Umsatzsteigerung kommt nicht von allein; Sie müssen auch etwas dafür tun.
- **Wareneinsatz** (gilt nicht für Dienstleister): Nur wenn Sie den Einkaufspreis der Waren kennen, die Sie verkaufen oder bearbeiten möchten, können Sie Ihren voraussichtlichen Umsatz berechnen. Erkundigen Sie sich bei dem Großhandel und auf Fachmessen oder ggf. auch bei Unternehmen derselben Branche.
- **Aufwendungen:** Führen Sie hier die Kosten z. B. für Computer, Software, Miete, Versicherungen oder Personal auf.

Nach der Gründung

Eine Rentabilitätsvorschau zu erstellen, ist nicht nur eine Aufgabe, die im Zusammenhang mit einer Gründung steht. Wenn Sie später, als Unternehmerin oder Unternehmer, vor einer größeren Investition stehen, hilft Ihnen die Rentabilitätsrechnung festzustellen, ob sich Ihr Vorhaben lohnt. 📄 Seite 88

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

Checkliste

Rentabilitätsvorschau
www.existenzgruender.de

Immer flüssig? Liquiditätsvorschau

Liquide (flüssig) zu sein ist für ein Unternehmen überlebenswichtig. Es muss über ausreichend Barmittel verfügen, um jederzeit eingehende Rechnungen zu bezahlen.

Eine Liquiditätsvorschau gehört daher zu den wichtigsten Instrumenten einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers. Sie zeigt Ihnen und Ihren Kapitalgebern, ob Sie vom Unternehmensstart weg in der Lage sind, alle laufenden Rechnungen zum Beispiel für Versicherungen, Miete oder Gehälter sowie Steuerzahlungen in den nächsten sechs bis zwölf Monaten zu bezahlen und Ihre eigenen Lebenshaltungskosten in der Startphase zu finanzieren. Sie zeigt Ihnen vor allem auch, wann womöglich Liquiditätsengpässe entstehen, die Sie zum Beispiel durch einen Kontokorrentkredit oder private Mittel überbrücken müssen. Die Liquiditätsvorschau enthält also alle zukünftigen Ein- und Auszahlungen, die (so gut wie sicher) jeden Monat in die Unternehmenskasse fließen bzw. daraus bezahlt werden müssen.

In der Vorgründungsphase die Zahlen für eine aussagekräftige Liquiditätsvorschau zu ermitteln ist gar nicht so einfach, da Sie noch nicht alle tatsächlichen Ein- und Auszahlungen Ihres Unternehmens kennen. Sie kennen noch nicht das Zahlungsverhalten Ihrer Kundschaft. Sie wissen auch nicht, ob sich die prognostizierten Umsatzerlöse tatsächlich realisieren werden. Gerade in der Startphase können die Auszahlungen höher sein als die

Einzahlungen. Rechnen Sie daher eher konservativ und so genau wie möglich. Überlegen Sie zum Beispiel:

- Wie viel Geld werden Sie auf dem Unternehmenskonto, ggf. auch in der Unternehmenskasse, am Tag der Unternehmenseröffnung haben?
- Mit welchen Umsatzerlösen pro Monat können Sie realistischerweise rechnen? Berücksichtigen Sie die Anlaufphase sowie ggf. saisonbedingte Schwankungen. Wann werden Ihre Kundinnen und Kunden (voraussichtlich) Ihre Rechnungen bezahlen? Erkundigen Sie sich hierzu nach Erfahrungswerten bei Ihrem Branchenverband, Ihrer IHK bzw. HWK.
- Stehen weitere Einnahmen (Privateinlagen o. a.) zur Verfügung?
- Welche fixen Kosten fallen wann an (z. B. Miete, Versicherungen, Personal)?
- Wie hoch sind Ihre Steuervorauszahlungen sowie ggf. -nachzahlungen? Sprechen Sie hierzu auf jeden Fall mit Ihrer Steuerberaterin bzw. Ihrem Steuerberater.
- Wann fallen Zinszahlungen und Tilgung für Kredite an?

- Was veranschlagen Sie an monatlichen Lebenshaltungskosten (Sozialversicherung nicht vergessen)?
- Welche Kosten fallen wann für Warenlieferungen oder Fremdleistungen an?
- Bis wann müssen Sie die Verbindlichkeiten der Lieferanten beglichen haben?

Planen Sie in jedem Fall auch eine „eiserne“ Reserve ein. Die eigenen Barmittel bilden zusammen mit Ihrer Kreditlinie bei der Bank Ihre Liquiditätsreserve. Überlegen Sie, welche zusätzlichen eigenen Reserven Sie ggf. einbringen können, wenn das Geld knapp wird.



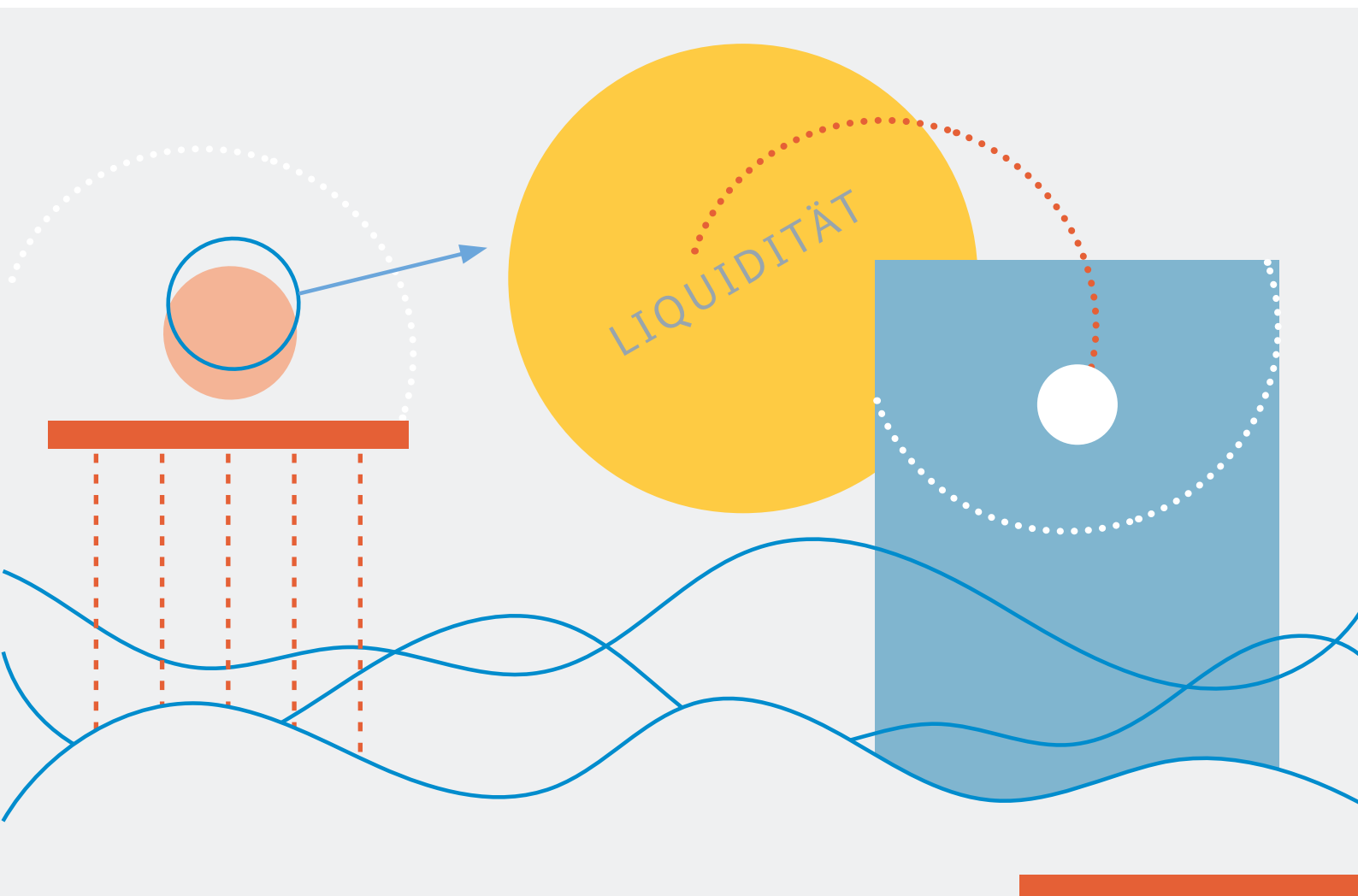
WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Liquiditätsvorschau
www.existenzgruender.de

Checkliste

- Liquiditätsvorschau
www.existenzgruender.de



5. Die Finanzierung

Wer soll das bezahlen? Finanzierung

Sie müssen sich nun um die Finanzierung kümmern, also Geldquellen für Ihr Unternehmen finden. Dazu gehören Eigenkapital (Ihr eigenes Geld und Beteiligungen) sowie Fremdkapital (Bank- und Förderdarlehen).

Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital Sie haben, desto besser:

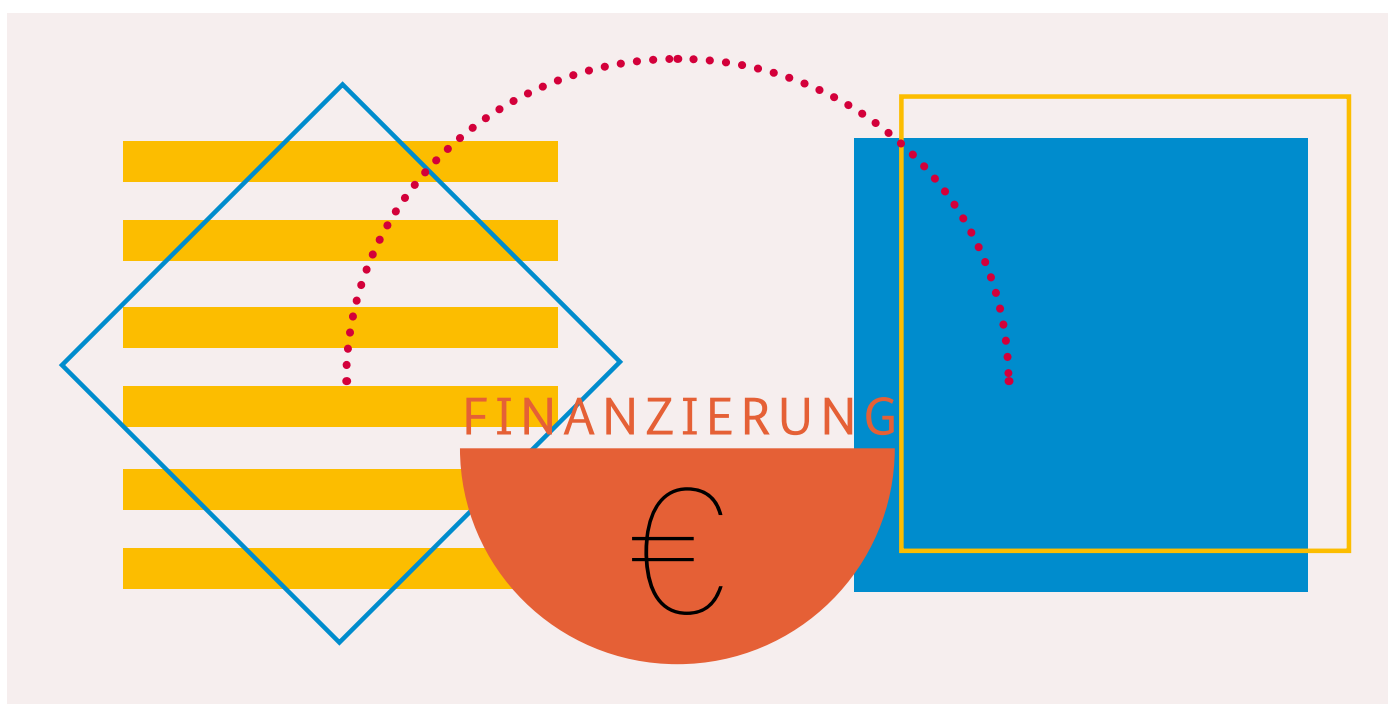
- als Sicherheits- und Risikopolster, um finanzielle Engpässe zu vermeiden, die zur Insolvenz führen können;
- als Zeichen für Ihre Kreditwürdigkeit, denn wer bereit ist, auch eigenes Geld zu riskieren, erweckt mehr Vertrauen bei Kreditgebern.

Eigenkapitalquellen

- eigene Bargeldbestände
- eigene Sachmittel, die ins künftige Betriebsvermögen überführt werden
- Eigenleistungen



Wichtig: Unter 20 Prozent sollte der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital möglichst nicht liegen, eher höher. Prüfen Sie deshalb gründlich alle „Quellen“ für Ihre Eigenmittel!



- Das Förderprogramm „ERP-Kapital für Gründung“ trägt als Nachrangdarlehen Eigenkapitalcharakter. Es muss nicht banküblich besichert werden und erhöht die Eigenkapitalquote.
- **Verwandte und Freunde** (bei geringeren Kapitalbedarfssummen)
- **Stille Gesellschafter.** Auch stille Teilhaberinnen und Teilhaber können Ihnen zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung stellen. Die stille Gesellschaft ist im Handelsgesetzbuch (§ 230) geregelt.
- **Kapitalbeteiligungen.** Business Angels beteiligen sich mit einem bestimmten Prozentsatz am Wert des Unternehmens. Es handelt sich um erfahrene leitende Angestellte, Unternehmerinnen oder Unternehmer, die ihr privates Kapital, ihr Know-how und ihr Kontaktnetzwerk in junge Unternehmen einbringen. Darüber hinaus gibt es die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Bundesländer. Sie sind eigens geschaffen worden, um (jungen) Betrieben Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese allein nicht aufbringen können (und die die Banken wegen mangelnder Sicherheiten nicht leihen wollen). Bei ihnen wird zum Beispiel der Mikro-mezzaninfonds Deutschland für kleine und junge Unternehmen beantragt. Für schnell wachsende Start-ups mit hohem Finanzbedarf stehen private „Venture Capital“-Gesellschaften zur Verfügung. Sie steigen erst bei 7-stelligen Summen ein und erwarten zudem hohe Renditen.  Seite 52

Fremdkapital

Wenn Sie feststellen, dass Ihr Eigenkapital für Ihre Gründung nicht ausreicht, können Sie ein Förderdarlehen und/oder einen Bankkredit beantragen.

Förderdarlehen

Förderdarlehen des Bundes und der Länder bieten in der Regel günstigere Konditionen als Darlehen von Kreditinstituten. Die Zinsen sind in der Regel niedriger, mit der Rückzahlung muss erst nach einigen Jahren begonnen werden, die Besicherung der Darlehen wird meist erleichtert.

 Seite 49

Förderdarlehen beantragen Sie immer bei einer Bank oder Sparkasse Ihrer Wahl, vorzugsweise am Geschäftsort Ihres künftigen Unternehmens (Hausbankprinzip). Ausnahmen: „Mein Mikrokredit“ und einige geringvolumige Darlehen der Förderbanken der Länder. Diese beantragen Sie bei den zuständigen öffentlichen Anlaufstellen.

Bankkredite

Kredite erhalten Sie von Ihrer Hausbank (Bank oder Sparkasse, bei der Sie Ihr Geschäftskonto einrichten) zu den aktuellen Zinssätzen. Die Laufzeit eines Darlehens sollte mit der Nutzungsdauer der Investition übereinstimmen, die Sie mit dem Darlehen finanzieren wollen.

In der Regel werden Förderdarlehen mit Bankkrediten kombiniert.



Gerade in der Anfangsphase kann es sinnvoll sein, die Tilgung eines Darlehens möglichst lange zu strecken. Immerhin verbessern Sie so Ihre Zahlungsfähigkeit. Sie sollten dabei jedoch nicht außer Acht lassen, dass jede Tilgungsstreckung Ihr Darlehen verteuert, da Sie über einen längeren Zeitraum Zinsen zahlen.

Kreditarten

Kurzfristige Finanzierung (bis zwölf Monate Laufzeit)

- **Kontokorrentkredit** Der Kredit für Ihr Geschäftskonto, über das alle laufenden Zahlungen abgewickelt werden. Der Kontokorrentkredit dient als kurzfristiges Finanzierungsmittel, nicht jedoch für Anlagegüter oder für langfristig gebundene Teile Ihres Umlaufvermögens. Vereinbaren Sie mit Ihrer Hausbank einen Kreditrahmen. Faustregel: ein Monatsumsatz.
- **Lieferantenkredit** Der Lieferantenkredit entsteht dadurch, dass Sie eine Ware oder eine Dienstleistung nicht sofort, sondern erst später bezahlen (in der Regel haben Sie ein „Zahlungsziel“ von 30 Tagen).

Mittelfristige/langfristige Finanzierung (ab 12 Monate Laufzeit)

- **Investitionskredit** Der Investitionskredit dient zur Finanzierung des Anlagevermögens (Grundstück, Gebäude, Maschinen, Fuhrpark usw.). Die Laufzeit des Kredits ist abhängig von Ihrer Kreditsumme, Ihrer Zahlungsfähigkeit, den Zinsen usw.

i WEITERE INFORMATIONEN**BMWi-Existenzgründungsportal**

- Finanzierungswissen
www.existenzgruender.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EUwww.foerderdatenbank.de**KfW Bankengruppe**www.kfw.de**Business Angels Netzwerk Deutschland**www.business-angels.de**Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V.**www.bvkap.de**BMWi-/KfW-Gründerplattform**www.gruenderplattform.de**BMWi-GründerZeiten**

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

Geld gegen Vertrauen: Sicherheiten und Bürgschaften

Vertrauen ist gut – Sicherheiten sind besser: Jedes Kreditinstitut vertraut darauf, dass es das verliehene Geld wieder zurückbekommt. Für alle Fälle erwartet die Bank oder Sparkasse aber auch Sicherheiten, die sie bei einem Kreditausfall verwerten kann. Stehen dem Kreditnehmer keine Sicherheiten zur Verfügung, kann auch eine Bürgschaft weiterhelfen.

Sicherheiten

Jedes Kreditinstitut gibt nur dann ein Darlehen, wenn es sicher ist, das geliehene Geld auch zurückzubekommen. Diese Gewissheit wird vermittelt durch drei Faktoren:

- **Das erfolversprechende Unternehmenskonzept**

Von besonderer Bedeutung ist die so genannte „Kapitaldienstfähigkeit“ eines Unternehmens. Das bedeutet: Seine zu erwartende Rentabilität muss ausreichend hoch sein, um Zinszahlungen und Tilgungsraten zu leisten. Stellen Sie die

Rentabilität Ihres Vorhabens daher nachvollziehbar dar.

- **Eigenkapital**

Je mehr Eigenkapital Sie einsetzen können, desto besser. Bedenken Sie: Nur wer auch sein eigenes Geld riskiert, dem vertraut ein Geldgeber zusätzliches Geld an.



Zusätzliches Eigenkapital kann „bilanztechnisch“ mit dem ERP-Kapital für Gründung geschaffen werden.

- **„Bewertbare“ Sicherheiten**

In der Regel verlangt die Hausbank bei einer Kreditvergabe „bankübliche“ Sicherheiten. Dafür übertragen Sie Teile Ihres Vermögens bzw. bestimmte Rechte daran an Ihre Bank oder Sparkasse. Das Spektrum dieser Sicherheiten reicht von der persönlichen Haftung bis hin zur Übereignung von eindeutig bewertbaren Mobilien oder Immobilien an die Bank: als „Pfand“.



Eine wichtige Rolle spielt das so genannte Rating (engl.: to rate = jemanden einschätzen, beurteilen). Unternehmen mit schlechter Bonität (Kreditwürdigkeit) zahlen für ihre Bankkredite höhere Zinsen. Unternehmen mit einer guten Bonität können dagegen günstige Zinssätze erhalten. Anders als bestehende Unternehmen können Gründerinnen und Gründer noch keine Jahresabschlüsse vorweisen, aus denen ersichtlich wäre, wie gut das Unternehmen läuft. Daher kommt es für Gründerinnen und Gründer vor allem darauf an, ein überzeugendes Unternehmenskonzept zu erarbeiten bzw. vorzustellen und fachliche sowie kaufmännische Qualifikationen nachzuweisen.

Bürgschaften

Mangelt es Ihnen an ausreichenden Sicherheiten, so können private (eher selten) oder öffentliche Bürgschaften der Bürgschaftsbanken weiterhelfen.

Was sind Ausfallbürgschaften?

Ausfallbürgschaften sind für die privaten Banken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie andere Finanzierungsinstitute vollwertige Kredit-sicherheiten. Das bedeutet, die Bürgschaftsbank in Ihrem Bundesland bürgt bei Ihrer Hausbank für die Rückzahlung Ihres Kredits. Sie bürgt allerdings nur bis zu 80 Prozent der Summe, für die der Kredit beantragt wurde (max. 1,25 Mio. Euro). Für die restlichen 20 Prozent geht die finanzierende Hausbank ins eigene Risiko.



Achtung: Im Insolvenzfall haftet die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer der Bürgschaftsbank gegenüber auch für die Summe, für die diese der Hausbank gegenüber gebürgt hat. Das heißt: Sie haften immer für die gesamte Kreditsumme! Für Kredite für Sanierungsprojekte gewähren die Bürgschaftsbanken keine Bürgschaften. Die Laufzeit der verbürgten Kredite kann bis zu 15 Jahre betragen.

Wer kann eine Ausfallbürgschaft erhalten?

In jedem Bundesland gibt es Bürgschaftsbanken, die Bürgschaften für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe bei deren Kreditfinanzierung übernehmen. Finanziert werden können alle wirtschaftlich tragfähigen Vorhaben.

Wo und wie werden Ausfallbürgschaften beantragt?

Der Antrag wird gemeinsam mit der Hausbank bei der Bürgschaftsbank gestellt.

- „Bürgschaft ohne Bank“: Gründerinnen und Gründer, die noch auf der Suche nach einer geeigneten Hausbank sind, können sich direkt an die Bürgschaftsbank in ihrem Bundesland wenden. Die Bürgschaftsbank prüft dann das Vorhaben und gibt nach positiver Beurteilung eine Zusage.
- Antragsformulare und Adressen gibt es im Internet unter www.vdb-info.de oder bei jeder Bürgschaftsbank.

i Wichtig: Die Hausbank und die Bürgschaftsbank frühzeitig in die eigene Planung einbeziehen! Vor Vertragsabschlüssen die Finanzierung klären! Alle Gespräche mit konkreten Unterlagen führen! Bürgschaftsbanken übernehmen ein besonders hohes Risiko. Sie brauchen deshalb aktuelle und umfassende Informationen.

Keine Un-Sicherheiten

Generell gilt: Je weniger Sicherheiten Sie der Bank überlassen, desto größer ist der unternehmerische Spielraum: Die Verfügungsgewalt über Grundstücke, Maschinen oder Waren verbleibt bei Ihnen und geht im Fall eines Zahlungsverzugs nicht auf die Bank über. Wenn Sie Sicherheiten anbieten, sollten Sie wissen, welche Risiken mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Sicherheiten verbunden sind.

Kapitallebensversicherung

Mit Kapitallebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, sollten Gründerinnen und Gründer besonders vorsichtig umgehen. Kündigt die Bank bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens die Versicherung vorzeitig, so verlieren Sie einen je nach Laufzeit erheblichen Teil Ihrer Einzahlungen, weil nur die niedrigen Rückkaufswerte gutgeschrieben werden. Natürlich ist auch die Altersvorsorge damit zunichtegemacht.

Bürgschaft

Bei einer Bürgschaft garantieren Dritte die Rückzahlung des Darlehens und müssen die Schuld begleichen, wenn der Kreditausfall feststeht. Abzuraten ist daher von betriebsfremden Familienangehörigen oder Freunden. Die emotionale Belastung ist enorm und führt, sollte die Bürgschaft wirksam werden, nicht selten zu dauerhaften Zerwürfnissen.

Grundstücke

Grundstückssicherheiten für Bankkredite werden in der Praxis nur als Grundschulden genommen. Die Bank hat damit für die Laufzeit des Darlehens im Falle eines Zahlungsverzugs Zugriff auf Gebäude bzw. Grundstück.

Die Grundschuld ist gläubigerfreundlicher als die Hypothek. Ein Betriebsgrundstück als Sicherheit ist meist dem privaten Wohneigentum vorzuziehen.

Sicherungsübereignung

Sie können Maschinen, Waren oder Fahrzeuge, die mit Hilfe eines Kredits angeschafft werden, in Form einer Sicherungsübereignung der Bank zur Verfügung stellen. Die Bank wird damit Eigentümerin der übereigneten Gegenstände, die Nutzung bleibt bei Ihnen.

Abtretung von Forderungen

Bei der Abtretung von Forderungen gegenüber Kunden als Sicherheit an die Bank sollten Sie sich über die Folgen im Klaren sein: Wendet sich die

Bank bereits in der Frühphase einer Krise an Kunden, um Forderungen einzutreiben, werden diese womöglich abgeschreckt und suchen sich einen anderen Lieferanten.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Sicherheiten
www.existenzgruender.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU
www.foerderdatenbank.de

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.
www.vdb-info.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 14 „Sicherheiten – Bürgschaften – Rating“
www.existenzgruender.de

Öffentliche Starthilfen: Förderprogramme

Bund und Länder unterstützen Ihren Start in die unternehmerische Selbständigkeit mit Förderdarlehen und Zuschüssen.

Öffentliche Fördermittel (des Bundes und der Länder) müssen Sie in der Regel bei Ihrer Hausbank (Bank oder Sparkasse, bei der Sie Ihr Geschäftskonto führen) beantragen (Ausnahme: Mikrodarlehen, Beratungskostenzuschüsse, EXIST und Zuschüsse der Arbeitsagenturen und Jobcenter). Bereiten Sie sich auf das Gespräch mit der Bank oder Sparkasse gut vor (📖 Seite 50). Gehen Sie keine finanziellen Bindungen ein, ohne sich über Förderprogramme informiert und diese vor dem Vorhabensbeginn beantragt zu haben. Im Nachhinein werden keine Fördermittel bewilligt.

Auch hier gilt – und zwar ganz besonders: Lassen Sie sich beraten! Beratung muss nicht teuer sein. Aber ohne Rat können Sie viel Geld verschenken.

Fragen Sie auch das für Sie zuständige Landeswirtschaftsministerium. Alle Bundesländer verfügen über eigene Förderprogramme. Auch die Hausbanken leisten wichtige Beratungsdienste.

Förderprogramme für Gründung und Unternehmensnachfolge (Auswahl)

- Zuschüsse zur Gründungsberatung durch die Länder
- Förderung unternehmerischen Know-hows (Bund)
- Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit
- ERP-Kapital für Gründung
- ERP-Gründerkredit – Universell
- ERP-Gründerkredit – StartGeld
- Mein Mikrokredit
- EXIST-Gründerstipendium
- EXIST-Forschungstransfer
- Existenzgründungsdarlehen der Länder



Einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union bietet die Förderdatenbank. Eine einfache Benutzerführung hilft Ihnen bei der Suche:

- Schnell- und Detailsuche: z. B. nach Fördergebiet, Förderberechtigte, Förderbereich, Förderart
- Förderassistent: hilft, durch Eingabe von Suchkriterien geeignete Förderprogramme auszuwählen
- Inhaltsverzeichnis: sortiert nach Förderthemen
- Suche nach FuE-Bereichen: möglich für technologieoffene und technologie-spezifische Förderung
- Ergebnisliste: Kurzttext zu jedem gefundenen Programm
- Dokumentansicht: aktuelle Hinweise zu Programmen (Verfügbarkeit, Ansprechpartner, weiterführende Informationen usw.)
- Informationsrubriken: Grundlagen und Praxis der Förderung

Förderdatenbank Bund, Länder und EU:
www.foerderdatenbank.de

Voraussetzung für eine Förderung

Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen eine ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation nachweisen. Darüber hinaus wird erwartet, dass eine selbständige und tragfähige „Vollexistenz“ als Haupterwerbsgrundlage entsteht. Ausnahme ist der ERP-Gründerkredit – StartGeld und Universell. Hier kann das Unternehmen zunächst auch im Nebenerwerb geführt werden.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- BMWi-eTraining „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“
www.existenzgruender.de

KfW Bankengruppe

www.kfw.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

Gut vorbereiten: Bankgespräch

Förder- und Bankkredite beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Je besser Sie sich auf das Bankgespräch vorbereiten, desto größer sind die Chancen, dass es mit der Finanzierung klappt.

Was Sie beachten sollten!

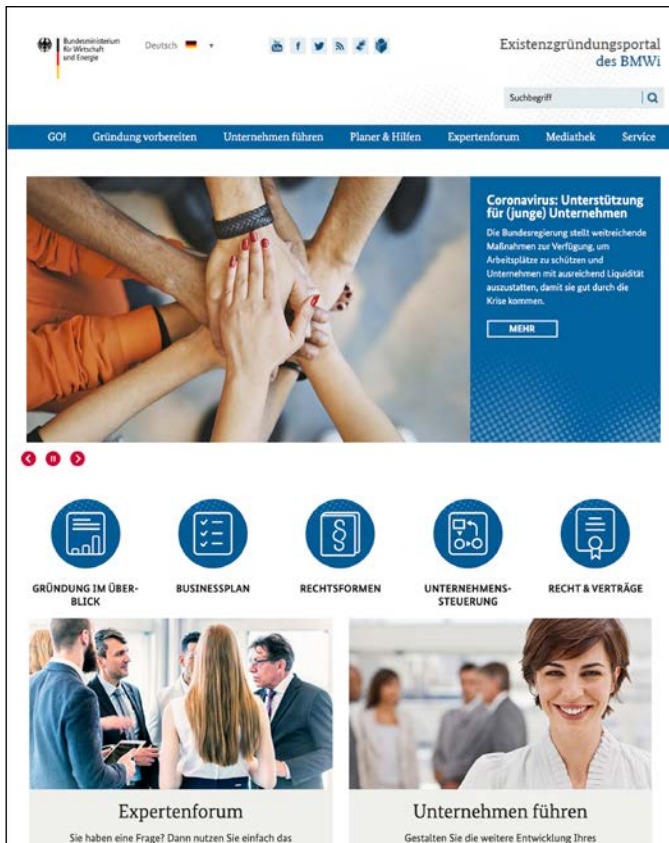
- **Bank auswählen:** Als erste Adresse empfiehlt sich Ihre bisherige Bank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank (Hausbank). Prüfen Sie auch die Leistungen und Konditionen anderer Banken. Verhandeln Sie frühzeitig über Kreditkonditionen. Bedenken Sie, dass das Kreditinstitut zu Ihrem Vorhaben passen sollte: Es kann von Vor-

teil sein, die bei Ihren zukünftigen Geschäftskontakten üblichen Bankverbindungen zu nutzen.

- **Vorbereitung:** Je besser Sie vorbereitet sind, desto größer sind Ihre Chancen, das zu bekommen, was Sie erreichen wollen. Zur guten Vorbereitung gehören ein ausgereiftes Konzept, die Investitions- und Rentabilitätsplanung und die Absatzplanung. Erkundigen Sie sich, ob und

welche Unterlagen ggf. vor dem Gespräch eingereicht werden sollen.

- **Von mehreren Banken beraten lassen:** Rechnen Sie damit, dass nicht jede Bank vor Ort Ihr Vorhaben finanzieren wird. Vereinbaren Sie deshalb Termine bei verschiedenen Banken.
- **Rentabilität darlegen:** Damit Sie die Bank für Ihr Vorhaben gewinnen können, müssen Sie sie von der Rentabilität Ihres Unternehmensplanes überzeugen. Schildern Sie, warum die geplanten Investitionen notwendig sind. Begründen Sie, welches Umsatz- und Ertragspotenzial die Investition schafft und wie Sie sich von der Konkurrenz abheben.
- **Beraterin/Berater mitnehmen:** Es spricht nichts dagegen, dass Sie eine Beraterin oder einen Berater mitnehmen. Doch reden müssen hauptsächlich Sie. Die Bank würde Ihnen kaum abnehmen, dass Sie Ihre Planungen umsetzen werden, wenn Sie diese nicht einmal erklären können.
- **Sicher auftreten:** Wenn Sie nicht zeigen, dass Sie hundertprozentig hinter der geplanten Investition stehen, werden Sie die Bank nicht überzeugen. Nutzen Sie das Gespräch, um Ihr Vorhaben klar und umfänglich vorzustellen. Machen Sie deutlich, dass Sie auch zukünftig an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit interessiert sind.
- **Erfahrungen Ihrer Geschäftspartnerin/Ihres Gesprächspartners berücksichtigen:** Fragen Sie Ihr Gegenüber nach seinen Erfahrungen mit Gründungen in Ihrer Branche.
- **Geschäftskontakte suchen:** Knüpfen Sie Kontakte zu möglichen Geschäftspartnerinnen bzw. -partnern. Eine Referenzliste bzw. Bestätigungen des Interesses an künftigen Aufträgen dokumentieren Ihre Erfolgsaussichten.
- **Fristen einhalten:** Wer Fördermittel nutzen will, muss unbedingt die Fristen einhalten. Die Anträge sind vor der Investition zu stellen, zwischen Antrag und Auszahlung der Mittel können mehrere Wochen vergehen. Kalkulieren Sie die Bearbeitungszeit ein.
- **Probleme und Lösungen bedenken:** Fragen Sie sich, welche Probleme die Bank sehen könnte. Werden Sie auf diese angesprochen, zeigen Sie Lösungsansätze auf. Damit beweisen Sie Kompetenz.
- **Öffentliche Fördermittel verlangen:** Behalten Sie das Ziel des Gesprächs im Auge: Zunächst müssen Sie die Bank überzeugen, Ihr Vorhaben zu finanzieren. Dann suchen Sie nach der günstigsten Lösung. Die lautet in der Regel: öffentliche Fördermittel, ergänzt um ein Hausbankdarlehen.
- **Förderprogramme kennen:** Bewährt hat es sich, wenn Sie die infrage kommenden Programme nennen können. Informieren Sie sich also vor dem Bankgespräch. Dann kann Ihnen auch niemand weismachen, dass kein Förderprogramm auf Ihre Investition zutrifft.
Beispiele: Beim ERP-Gründerkredit – StartGeld stellt die KfW die Hausbank zu 80 Prozent von der Haftung frei („Haftungsfreistellung“). Der ERP-Gründerkredit – Universell ist dagegen banküblich zu besichern.
- **Konzept ggf. überprüfen:** Im Fall einer Ablehnung: Fragen Sie unbedingt nach den Gründen. Nutzen Sie diese, um Ihr Konzept zu überprüfen, und arbeiten Sie die Argumente dort ein.



Informationen zur Finanzierung finden Sie im Existenzgründungsportal des BMWi unter www.existenzgruender.de

i WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Finanzierungswissen
www.existenzgruender.de
- BMWi-eTraining „Vorbereitung auf das Bankgespräch“
www.existenzgruender.de
- BMWi-eTraining „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“
www.existenzgruender.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU

www.foerderdatenbank.de

BMWi-/KfW-Gründerplattform

www.gruenderplattform.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

Ergänzung und Alternative zum Darlehen: Beteiligungskapital

Gründerinnen, Gründer und junge Unternehmen haben in der Regel Probleme, genügend Kapital für größere und risikoreichere Projekte „aufzutreiben“. Der Grund: Bei Neulingen im Markt ist es – anders als bei etablierten Unternehmen – schwierig, die Erfolgchancen, vor allem eines neuen Produktes oder eines neuen Verfahrens, zu beurteilen. Hier können Beteiligungsgesellschaften oder private Geldgeber einspringen.

Sie bieten Beteiligungskapital ohne die banküblichen Sicherheiten an: Risikokapital (Wagniskapital, Venture Capital). Beteiligungskapital ist dabei nichts anderes als Eigenkapital, das dem Unternehmen von Beteiligungsgesellschaften oder außenstehenden Privatpersonen zur Verfügung gestellt wird. Es erhöht den Liquiditätsspielraum und dient einer betriebsgerechten Unternehmensfinanzierung.

Aber: Zur kurzfristigen Betriebsmittelfinanzierung ist es kaum geeignet. Und – es ist teurer als ein Darlehen.

Wofür Beteiligungskapital?

Beteiligungskapital kann in Anspruch genommen werden:

- zur (Mit-)Finanzierung größerer Investitionen für Immobilien, Maschinen und Geräte
- um Gesellschafter/-innen auszuzahlen oder Erbaueinandersetzungen zu beenden
- für die Wachstumsfinanzierung, um z. B. ein Produkt in den Markt einzuführen

- für besonders kostenintensive technologieorientierte Gründungen
- zur erfolgreichen Bewältigung von Turnaround-Situationen

Wer stellt Beteiligungskapital zur Verfügung?

Es gibt in Deutschland rund 200 Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Welche Gesellschaft für welches Projekt infrage kommt, ist den Informationen des Bundesverbands Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) zu entnehmen (s. Adressen). Zu den Beteiligungsgesellschaften gehören:

- High-Tech Gründerfonds. Der HTGF beteiligt sich an jungen Technologieunternehmen, deren Kern ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist.
- coparion. Der gemeinsam vom ERP-Sondervermögen und der KfW aufgelegte Fonds beteiligt sich an innovativen Technologieunternehmen in der Wachstumsphase.
- Mikromezzaninfonds.  Seite 54
- Banken und Industrieunternehmen, aber auch private Finanziere (auch aus dem Ausland). Sie übernehmen Beteiligungen allerdings nur dann, wenn hohe Renditen (von mehr als 25 Prozent) in Aussicht stehen.
- Mittelständische Beteiligungsgesellschaften (MBG) in den Bundesländern. Sie sind nicht in erster Linie gewinnorientiert und bieten Beteiligungen an, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründungen zugeschnitten sind.
- Business Angels. Dabei handelt es sich um vermögende Privatpersonen, Unternehmerinnen oder Unternehmer, die nicht nur Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, sondern Gründungsteams auch mit ihren unternehmerischen Erfahrungen zur Seite stehen.

INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST – Zuschuss für Wagniskapital sollen

- junge innovative Unternehmen bei der Suche nach einem Kapitalgeber unterstützt werden.
- Investorinnen und Investoren – insbesondere Business Angels – angeregt werden, Wagniskapital für junge Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Beteiligt sich ein Business Angel (auch als GmbH oder UG) für mindestens drei Jahre mit mindestens 10.000 Euro an einem Start-up, erhält er einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent seines Investments. Darüber hinaus kann die Steuer, die auf einen späteren Veräußerungsgewinn entfällt, pauschal mit einem Exitzuschuss kompensiert werden. Pro Unternehmen können Anteile im Wert von bis zu einer Million Euro pro Jahr bezuschusst werden.

Das kapitalsuchende Unternehmen muss unabhängig, innovativ und jünger als 7 Jahre sein. Es muss weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro erzielen.

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet eine Datenbank an, in der sich INVEST-förderfähige Unternehmen mit ihren wichtigsten Daten eintragen können. Die Unternehmen erhalten damit die Möglichkeit, sich mit allen wesentlichen Informationen zu präsentieren und Investoren auf sich aufmerksam zu machen.

INVEST-Datenbank

www.bmwi.de

INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

www.bafa.de

Förderung von Beteiligungen

- ERP-Beteiligungsprogramm: Kapitalbeteiligungsgesellschaften erhalten Kredite zur Refinanzierung ihrer Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen.
- INVEST – Zuschuss für Wagniskapital (BAFA): (siehe S. 53)
- EIF/ERP-Dachfonds (Europäischer Investitionsfonds): Beteiligung an VC-Fonds

Mikromezzaninfonds Deutschland

Der Fonds bietet kleinen und jungen Unternehmen sowie Existenzgründerinnen und -gründern wirtschaftliches Eigenkapital bis zu 50.000 Euro. Für die Beteiligungen aus dem Mikromezzaninfonds, die den Unternehmen für zehn Jahre zur Verfügung gestellt werden, sind keine Sicherheiten zu stellen. Zudem mischt sich der Beteiligungsgeber nicht in das Tagesgeschäft ein. Unternehmen, die von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden, können bis zu 150.000 Euro beantragen.

Der Mikromezzaninfonds wird aus Mitteln des ERP-Sondervermögens und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Bitte wenden Sie sich an die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft in dem Bundesland, in dem die Investition erfolgen soll.

www.mikromezzaninfonds-deutschland.de

WEITERE INFORMATIONEN

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V.

www.bvkap.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU

www.foerderdatenbank.de

KfW Bankengruppe

www.kfw.de

BAND – Business Angels Netzwerk Deutschland e.V.

www.business-angels.de

High-Tech Gründerfonds

www.high-tech-gruenderfonds.de

Coparion

<http://coparion.vc>

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 28 „Start-ups – Finanzierung und Wagniskapital“

www.existenzgruender.de

Online Geld einsammeln: Crowdfinanzierung

Immer mehr Gründerinnen und Gründer nutzen die Internetcommunity, um ihren Start in die Selbständigkeit zu finanzieren.

Das Prinzip der Crowdfinanzierung ist einfach: Gründerinnen und Gründer stellen auf einer Online-Plattform ihr Gründungsvorhaben vor, um bei der Internet-Community mehr oder minder kleine Geldbeträge einzusammeln. Dieses Verfahren hat innerhalb weniger Jahre immer mehr Anhängerinnen und Anhänger gefunden. Entsprechend vielfältig ist auch das Angebot an Online-Plattformen, die Geldgeber und Start-ups zusammenbringen. Vielfältig sind auch die Spielarten, die es bei dieser Finanzierungsform gibt. Am häufigsten verbreitet sind:

- **Reward-Based Crowdfunding**

Ob neue Produkte, Dienstleistungen oder soziale und ökologische Projekte: Beim klassischen Reward-Based Crowdfunding ist jede Idee willkommen. Entscheidend ist, dass die Internetcommunity sie für unterstützenwert hält. Wichtig ist dabei, dass das Produkt, die Dienstleistung oder die Projektidee neu, emotional ansprechend und leicht verständlich sind. Als Gegenwert erhalten die Geldgeber nicht-monetäre „Dankeschöns“. Dabei kann es sich um die Zusendung des fertig gestellten Produkts handeln, das mit Unterstützung der Crowd finanziert und entwickelt wurde. Es kann sich aber auch um die Zusendung von Eintrittskarten für eine Veranstaltung, Gutscheine o. a. handeln.

- **Lending-Based Crowdfunding (Crowdlending)**

Beim Lending-Based Crowdfunding (Crowdlending) vermitteln Online-Plattformen Darlehen an Selbständige oder auch zu privaten Zwecken. Die Kreditgeber erhalten dabei für die Dauer einer festgelegten Laufzeit feste monatliche Zins- und Tilgungsraten – unabhängig davon, ob das Unternehmen gerade in der Gewinn- oder Verlustzone ist. Die Formalitäten ähneln denen des Crowdinvestings.

Bei Privatkrediten sind meist keine Sicherheiten erforderlich. Bei Unternehmenskrediten müssen Unternehmerinnen und Unternehmer eine private Bürgschaft über die Kreditsumme stellen (selbstschuldnerische Bürgschaft). Im Idealfall gibt der/die geschäftsführende Gesellschafter/-in bei Kapitalgesellschaften die selbstschuldnerische Bürgschaft. Im Einzelfall wird die selbstschuldnerische Bürgschaft auch von mehreren Gesellschaftern ausgestellt.

- **Equity-Based Crowdfunding (Crowdinvesting)**

Beim Crowdinvesting beteiligen sich Investorinnen und/oder Investoren und/oder Kleinanlegerinnen bzw. -anleger an Start-ups. In der Regel handelt es sich um eine stille Beteiligung oder um partiarische, also gewinnabhängige Nachrangdarlehen, bei denen die Geldgeber Informationsrechte haben, ohne auf das operative Geschäft Einfluss zu nehmen. Sie erwarten dafür einen Anteil am Gewinn oder Unternehmenswert. Dabei geht es in der Regel um innovative Unternehmen.

Das Procédere unterscheidet sich von Plattform zu Plattform genauso wie die Zielgruppe, die die Betreiber ansprechen. Einige Online-Plattformen bündeln die Beteiligungen, so dass die Start-ups nur einen einzigen Beteiligungsvertrag mit der Online-Plattform abschließen. Die einen arbeiten branchenunabhängig, andere setzen auf technologieorientierte, schnell wachsende und renditestarke Start-ups, wieder andere auf kleine gewerbliche Vorhaben. Gemeinsam ist ihnen, dass die Gründungskonzepte vorab von den Online-Plattformen geprüft werden.

Im Vergleich zum Reward-Based-Crowdfunding ist der Aufwand beim Crowdfunding allerdings höher. Start-ups müssen eine Reihe von Formalitäten erledigen und dabei die Regelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes beachten. Dazu gehört die Bereitstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts sowie einiger Unternehmensunterlagen. Darüber hinaus sollte das Start-up auch schon einen Prototyp für sein Produkt entwickelt haben. Ein kompetentes und dynamisches Team, ein überzeugender Businessplan und eine klare Finanzplanung gehören auch dazu. Letztlich muss das Start-up die Crowd genauso überzeugen können wie einen Business Angel oder Venture-Capital-Geber.

Vorteil: Marktanalyse und Marktzugang

Der besondere Pluspunkt bei der Crowdfinanzierung ist, dass es nicht nur ums Geld geht. Denn: Gründerinnen und Gründer müssen schon vor dem Verkauf ihres ersten Produkts einen engen Kontakt zu ihrer Zielgruppe pflegen. Ihr müssen sie im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne genau erklären, was sie vorhaben und welchen Nutzen ihr Angebot oder ihre Dienstleistung hat. Dabei können sie feststellen, wie realistisch ihr Unternehmenskonzept ist. Hinzu kommt: Aus der Crowd kommen in der Regel die ersten Kundinnen und Kunden eines jungen Unternehmens.

Mieten statt kaufen: Leasing

Anstatt über einen Kredit notwendige Geräte, Maschinen, Computer, Kopierer oder Fahrzeuge anzuschaffen, können Gründerinnen und Gründer fast alle Gegenstände auch leasen.

Der Begriff Leasing kommt aus dem Englischen und bedeutet „Mieten“ oder „Vermieten“. Dabei zahlt das leasende Unternehmen eine bestimmte monatliche Gebühr und möglicherweise eine Leasingsonderzahlung und erhält im Gegenzug das gewünschte Objekt. Außerdem übernimmt es ganz bestimmte Rechte, Risiken und Pflichten. So kann es sein, dass es für Beschädigungen haftet und Reparaturen oder Instandhaltungen ausführen muss. Die Leasinggesellschaft, die das Leasingobjekt vermietet, bleibt in jedem Fall juristische und wirtschaftliche Eigentümerin des Objekts.

KLEINSTLEASING

Leasinggesellschaften, die auf Kleinstleasing spezialisiert sind, bieten spezielle Ablaufverfahren und günstige Konditionen an. Sie haben meist einen so genannten Leasing-Shop. Dabei handelt es sich um gebrauchte Leasinggegenstände, die beispielsweise aus ausgelaufenen Leasingverträgen stammen.

Existenzgründung und Leasing

Drei Leasingaspekte sind für Gründerinnen und Gründer besonders wichtig:

- **Leasing und Liquidität**

Leasing kann der Liquidität nützen. Das leasingnehmende Unternehmen verfügt ab der ersten Leasingrate über ein Produkt oder ein Objekt, das es nicht im Voraus bzw. ab dem Zeitpunkt

der Nutzung komplett bezahlen muss. Idealerweise können die Leasingraten aus den Erträgen, die das Leasinggut erwirtschaftet, bezahlt werden.

- **Leasing und Steuervorteile**

Leasing bietet auch Steuervorteile, allerdings greifen diese bei Gründerinnen und Gründern in der Anfangsphase kaum, da bei ihnen in der Regel, wenn überhaupt, nur geringe Steuern anfallen.

- **Leasing und Service**

Einige Leasinggesellschaften bieten ihren Kundinnen und Kunden Zusatzleistungen an, z. B. Wartungs- und Versicherungsverträge oder Softwareservice. Die Kosten für diesen Service sind in entsprechend höheren Leasingraten enthalten.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Leasing
www.existenzgruender.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 06 „Existenzgründungsfinanzierung“
- Nr. 07 „Businessplan“
www.existenzgruender.de

 Ein Vergleich zwischen Leasingrate, Vertragslaufzeit, Restwert und Vertragsart lohnt sich, denn nicht immer ist der Leasingvertrag mit der niedrigsten Leasingrate der günstigste. Neben der Höhe der Leasingraten müssen auch die übrigen Bedingungen (Abrechnung nach Ablauf der Laufzeit, Kosten bei vorzeitigem Abbruch des Vertrags usw.) und Serviceleistungen der Gesellschaften geprüft werden. Ob im konkreten Fall eine Leasingfinanzierung tatsächlich günstiger ist als eine Kreditfinanzierung, sollte über eine Vergleichsrechnung festgestellt werden. Dabei helfen Ihnen eine steuerliche Beratung oder auch freie Leasingvermittlungen, die mit unterschiedlichen Leasinggesellschaften zusammenarbeiten und das optimale Leasingangebot erarbeiten können.

6. Die Formalitäten

Passend für jeden Zweck: Rechtsform

Eine Rechtsform ist wie ein festes Gerüst für Ihr Unternehmen. Je nach Wahl der Rechtsform hat dies unterschiedliche rechtliche, steuerliche und finanzielle Folgen. Sie sollten sich daher steuerlich, notariell und/oder juristisch beraten lassen und das Ergebnis in Ihre Entscheidung mit einbeziehen. Klar ist: Es gibt weder die optimale Rechtsform noch die Rechtsform auf Dauer, denn mit der Entwicklung des Unternehmens ändern sich auch die Ansprüche an dessen Rechtsform.

Wer sich mit dem Thema Rechtsform beschäftigt, trifft immer wieder auf zwei Begriffe: „Personengesellschaft“ und „Kapitalgesellschaft“. Zu den Personengesellschaften zählen Rechtsformen wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts GbR, Kommanditgesellschaft KG, offene Handelsgesellschaft OHG, die Partnerschaftsgesellschaft PartG, die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) oder auch die GmbH & Co. KG. Typisch für Personengesellschaften ist, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften und kein Mindestkapital aufbringen müssen.

Anders verhält es sich bei den Kapitalgesellschaften. Zu ihnen gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) UG und die Aktiengesellschaft AG. Ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Aktionärinnen und Aktionäre haften – mit Ausnahmen – nur in Höhe ihrer Einlage. Die Haftungsbeschränkung ist je nach Branche ein wichtiger Grund für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform. Für größere Vorhaben spielt allerdings auch die notwendige Kapitalbeschaffung eine Rolle, die hier über Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Aktionärinnen und Aktionäre möglich ist, ohne dass diese aktiv an der Geschäftsführung beteiligt werden müssen. Neben dieser groben Einteilung in Kapital- und Personengesellschaften beinhalten die verschiedenen Rechtsformen aber noch weitere Besonderheiten. So gibt es zum Beispiel je nach Rechtsform unterschiedliche Regeln

für die Angaben in Geschäftsbriefen. Dadurch erhalten Ihre Geschäftspartner die Möglichkeit, sich über die wesentlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren.

Welche Rechtsform passt zu Ihnen?

- **Wollen Sie Ihr Unternehmen allein oder mit Partner/-innen führen?**

Je nachdem, ob Sie Ihr Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern führen wollen, sollten Sie die geeignete Rechtsform wählen.

- **Wollen Sie möglichst wenige Formalitäten bei der Gründung haben?**

Der bürokratische Aufwand ist je nach Rechtsform sehr unterschiedlich. Gründerinnen und Gründer müssen diese Aufgaben (Einberufung und Dokumentation von Gesellschafterversammlungen usw.) zumeist selbst übernehmen, da sie noch nicht über die entsprechende personelle Ausstattung verfügen.

- **Wie umfangreich sollte Ihre Haftung sein?**

Der Vorteil bei Kapitalgesellschaften ist, dass die Haftung der Gesellschafterinnen und der Gesellschafter in der Regel auf ihren Kapitalanteil beschränkt bleibt. Dies gilt aber nur für die vertragliche Haftung, nicht aber beispielsweise für die Produkthaftung. Beim Einzelunternehmen oder bei Personengesellschaften haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter in der Regel unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

- **Wie hoch ist Ihre Steuerbelastung?**

Je nach Gewinnhöhe bietet jede Rechtsform unterschiedliche Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Berechnen Sie daher gemeinsam mit Ihrer Steuerberatung, welche Rechtsform in welcher Ausgestaltung und bei welcher Ertragslage das steuerliche Optimum bietet. Auf keinen Fall gibt es DAS Steuersparmodell. Bedenken Sie auch, dass je nach Rechtsform zusätzliche Steuern anfallen können, z. B. die Lohnsteuer für das Gehalt der Geschäftsführenden bei der GmbH.

- **Passt die Rechtsform zu Ihrer Branche?**

Eine Rechtsform sollte immer auch zum Unternehmen und zu seiner Branche passen. Ob Sie im Schadensfall mit Ihrem Privatvermögen oder „nur“ Ihrem Kapitalanteil haften, wird je nach Branche und Risiko unterschiedlich gehandhabt. Für eine Vermögensberatung mag beispielsweise die GmbH die übliche Rechtsform sein, ein Pressebüro würde dagegen eher die GbR wählen.

- **Welchen Aufwand können und wollen Sie für Ihre Buchführung betreiben?**

Neben dem Steuergesetz entscheidet auch die Rechtsform darüber, ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist oder nicht. Dies hat beträchtliche Folgen, schließlich ist der Aufwand für eine Einnahmenüberschussrechnung wesentlich geringer als für eine komplette Buchführung mit Jahresabschluss.

- **Sind Sie bereit, Ihre Unternehmensdaten zu veröffentlichen?**

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen ihre Bilanz – je nach Größe – der Öffentlichkeit zugänglich machen. Womöglich sehen Sie hierbei aber auch das Risiko, der Konkurrenz Daten „frei Haus“ zu liefern und dadurch Wettbewerbsnachteile in Kauf zu nehmen.

- **Wie viel darf die Rechtsform kosten?**

Kosten fallen an für anwaltliche oder notarielle Beratung (wenn es um Gesellschaftsverträge geht). Ein Musterprotokoll für einfache Standardgründungen bei GmbH und UG (haftungsbeschränkt) (u. a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter/-innen) kombiniert Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung der

Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Weitere Kosten fallen für Anmeldegebühren an. Anwalts- und Notarhonorare orientieren sich in der Regel an der Höhe des Stammkapitals. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital gibt es für die GmbH (25.000 Euro), die UG (haftungsbeschränkt) (1 Euro) und die AG (50.000 Euro).

- **Wer stellt Ihnen Ihr Startkapital zur Verfügung?**

Die Rechtsform spielt vor allem dann eine Rolle, wenn Beteiligungskapital mit einbezogen wird. Wichtig ist, mit Hilfe der Rechtsform festzulegen, welche Mitsprache- und Kontrollrechte die Investorinnen und Investoren haben und unter welchen Bedingungen sie ihr Kapital wieder abziehen können.

- **Soll oder muss Ihr Unternehmen ins Handelsregister eingetragen werden?**

Ein kaufmännisches Unternehmen bzw. eine Genossenschaft wird immer ins Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen mit der Folge, dass es nach den Regeln des Handelsgesetzbuches geführt werden muss. Dazu gehört beispielsweise, dass auf allen Geschäftsbriefen – neben dem Namen – die Rechtsform, der Sitz und die Registernummer aufgeführt werden müssen. Kaufleute sind gewerbetreibende Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer; es sei denn, ihr Unternehmen erfordert keinen „nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Auch Rechtsformen wie die GmbH, UG, AG, aber auch die OHG und KG gelten ebenfalls als Kaufleute. Wer dagegen einfache, überschaubare Geschäftsbeziehungen hat, ist kein Kaufmann bzw. keine Kauffrau. Diese Kleingewerbetreibenden haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig – mit allen Rechten und Pflichten – ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Auch freiberuflich Tätige werden grundsätzlich nicht ins Handelsregister eingetragen. Gründen sie in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft, muss eine Eintragung im Partnerschaftsregister erfolgen.

Einzelunternehmen

Einzelunternehmen – Volle Kontrolle, volle Haftung		
Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Kleingewerbetreibende, Handwerker/-innen, Dienstleistende, freiberuflich Tätige	• Einzelperson • entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde • Kaufleute: Eintrag ins Handelsregister Pflicht, Kleingewerbetreibende freiwillig • kein Mindestkapital	Unternehmer/-in haftet unbeschränkt mit dem gesamten Vermögen, auch Privatvermögen.

- Es gibt nur eine Betriebsinhaberin bzw. einen Betriebsinhaber. Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg.
- Mit einem Einzelunternehmen können Sie klein anfangen. Das bedeutet, Ihre Umsätze und Ihr Geschäftsverkehr erfordern keine vollkaufmännische Einrichtung, wie z.B. Buchhaltung. Nichtsdestotrotz steht es Ihnen frei, sich auch mit einem Kleingewerbe ins Handelsregister einzutragen (gilt nicht für Freie Berufe).
- Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie alle Rechte und Pflichten einer Kauffrau bzw. eines Kaufmanns. Bei der eingetragenen Kauffrau bzw. beim eingetragenen Kaufmann handelt es sich nicht um eine Rechtsform, sondern um einen Firmenbestandteil.

Personengesellschaften

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR- oder BGB-Gesellschaft) – Einfache Partnerschaft		
Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Kleingewerbetreibende, freiberuflich Tätige	• mind. zwei Gesellschafter/-innen • formfreier Gesellschaftsvertrag • kein Mindestkapital	Gesellschafter/-innen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

- Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxisgemeinschaften, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaften.
- Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist.
- Für die Kompetenzen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG) mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – für freiberuflich Tätige

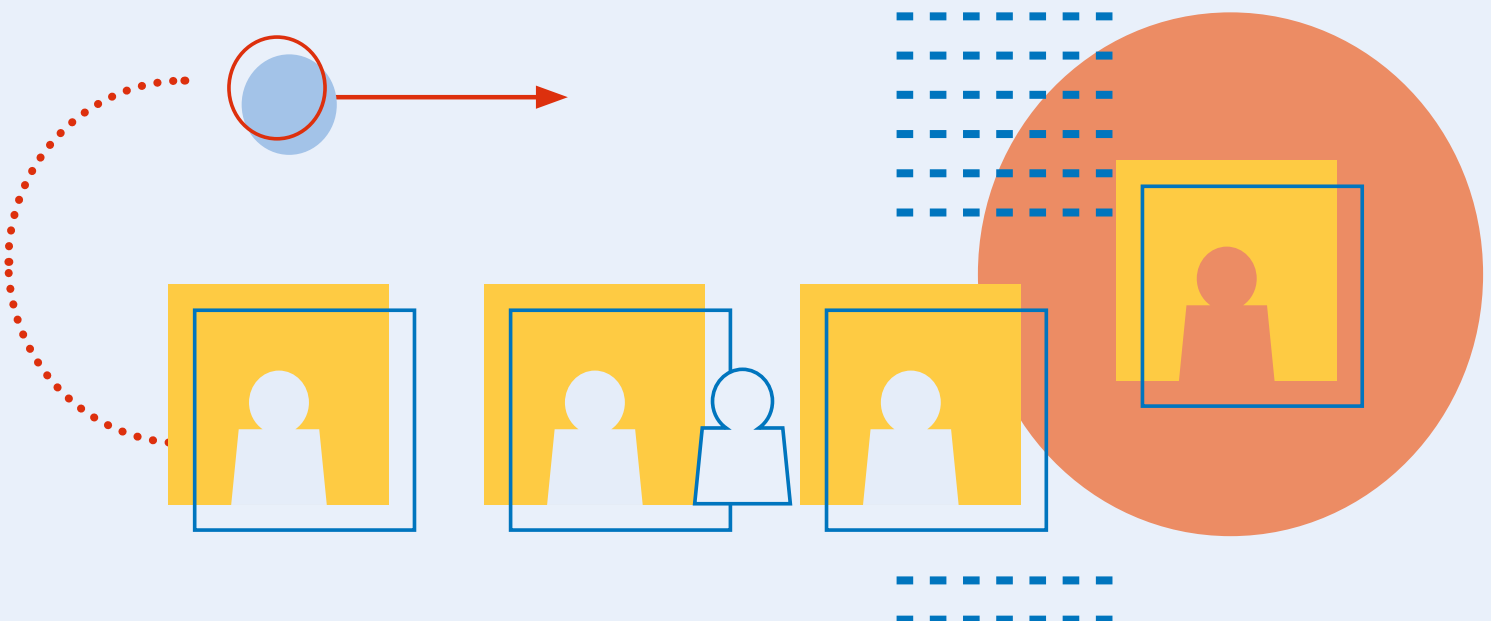
Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Freiberuflich Tätige (je nach Berufsrecht)	- mind. zwei Gesellschafter/-innen - schriftlicher Partnerschaftsvertrag - Eintragung ins Partnerschaftsregister - kein Mindestkapital	PartG: Gesellschafter/-innen haften neben dem Vermögen der PartG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nur für „Fehler in der Berufsausübung“ haftet allein derjenige, der den Fehler begangen hat. PartG mbB: Für fehlerhafte Berufsausübung haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung einzelner Partner/-innen für persönliche Fehler entfällt. Für die Verbindlichkeit der Partnerschaft (z.B. Miete oder Ansprüche auf Arbeitsentgelt) haften auch hier die Partner/-innen mit ihrem Privatvermögen.

- Für Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwändig ist, ist die Partnerschaftsgesellschaft eine attraktive Alternative zur Sozietät (GbR).
- Für Kooperationen unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form geeignet.
- Partnerinnen/Partner müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – für freiberuflich Tätige

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Insbesondere für Kanzleien und andere freiberufliche Zusammenschlüsse, in denen die Partner/-innen hoch spezialisiert in Teams zusammenarbeiten	- mind. zwei Gesellschafter/-innen - schriftlicher Partnerschaftsvertrag - Eintragung ins Partnerschaftsregister - kein Mindestkapital - Bei der Anmeldung einer PartG mbB muss der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegen, die für die gesamte Partnerschaft gilt. Die Mindestversicherungssummen regelt das jeweilige Berufsrecht.	Die Haftung ist beschränkt auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung. Keiner der Partner/-innen haftet persönlich.

- Darüber hinaus gelten für die Gründung und Anmeldung dieselben Regeln wie bei der Partnerschaftsgesellschaft.



Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Hohes Ansehen

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Mehrere Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben	• mind. zwei Gesellschafter/-innen • formfreier Gesellschaftsvertrag • Eintragung ins Handelsregister • kein Mindestkapital	Gesellschafter/-innen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

- Wegen der Bereitschaft zur persönlichen Haftung steht eine OHG bei Kreditinstituten und Geschäftspartnern in höherem Ansehen als z. B. eine GmbH.

Kommanditgesellschaft (KG) – Leichteres Startkapital

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter/-innen, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können	• ein oder mehrere Komplementär/-innen • ein oder mehrere Kommanditist/-innen • formfreier Gesellschaftsvertrag • Eintragung ins Handelsregister • kein Mindestkapital	Komplementär/-in (persönlich haftende/-r Gesellschafter/-in) haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner. Kommanditist/-in haftet persönlich bis zur Höhe seiner/ihrer Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist

- Die Kommanditgesellschaft besteht aus der Komplementärin/dem Komplementär und der Kommanditistin/dem Kommanditisten.
- In einer KG führt allein die Komplementärin oder der Komplementär die Geschäfte.
- Leichter als auf dem Kreditweg können Sie an Startkapital kommen, wenn sich Partner (Kommanditisten) finanziell an Ihrem Unternehmen beteiligen.
- Diese können Ihnen meist nicht in Ihre Geschäfte hineinreden und haften nur in der Höhe ihrer Einlagen.
- Die Komplementärin/der Komplementär behält in der Regel alleiniges Entscheidungsrecht und haftet dafür mit ihrem/seinem gesamten Privatvermögen.
- Rechtsform z. B. für Familienmitglieder, die nicht persönlich haften wollen/sollen.

GmbH & Co. KG – Vielseitige Möglichkeiten

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter/-innen, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können. Besonderheit: Persönlich haftende Gesellschafterin ist die GmbH.	• ein oder mehrere Komplementär/-innen • ein oder mehrere Kommanditist/-innen • formfreier Gesellschaftsvertrag • Eintragung ins Handelsregister • Mindestkapital für die GmbH	Es handelt sich um eine KG, bei der statt einer natürlichen Person eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Daher ist deren Haftung im Ergebnis wie bei einer GmbH beschränkt. Der/die Kommanditist/-in haftet persönlich bis zur Höhe seiner Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

- Gründungsformalitäten sind aufwändiger als bei den oben genannten Rechtsformen.
- Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter der GmbH sind meist gleichzeitig die Kommanditistinnen/Kommanditisten der KG.
- Von der Höhe der Vermögenseinlage der GmbH (Komplementärin) und der jeweiligen Kommanditistinnen/Kommanditisten hängen die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und natürlich auch die Verteilung der Gewinne und Verluste ab.

Kapitalgesellschaften

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Unternehmer/-innen, die die Haftung beschränken oder nicht aktiv mitarbeiten wollen	• mind. ein/-e Gesellschafter/-in (Ein-Personen-GmbH) • Eintragung ins Handelsregister • Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll (bei einfachen Gründungen, bspw. max. drei Gesellschafter/-innen) • beide müssen notariell beurkundet werden • Mindeststammkapital: 25.000 Euro	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen

GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Gründer/-innen kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen	• mind. ein/-e Gesellschafter/-in • Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll bei einfachen Gründungen • beide müssen notariell beurkundet werden • Eintragung ins Handelsregister • Mindeststammkapital: 1 Euro (Höhe der Kapitalausstattung sollte sich aber nach dem tatsächlichen Bedarf richten)	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen

- Es kann einen oder mehrere Gesellschafterinnen/Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer/-innen sind möglich).
- Trotz beschränkter Haftung: Kreditgeber achten i. d. R. darauf, dass ihnen bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten angeboten werden.
- Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, müssen Sie per Vertrag zum/zur Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt und Ihre Befugnisse sowie Ihre Vergütung festgelegt werden.
- Wollen Sie Ihre Führung in einer GmbH sicherstellen, so sollten mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen von Ihnen sein.
- Bei UG (haftungsbeschränkt): Pflicht zur Rücklagenbildung, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist.



Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften zusätzlich mit ihrem Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen die strengen Regeln des GmbH-Gesetzes sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (z. B. bei bestimmten Schadenersatzansprüchen).

Kleine Aktiengesellschaft (AG) – Alternative für mittelständische Unternehmen

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Unternehmer/-innen, die zusätzliches Kapital benötigen und/oder zum ausschließlichen Zweck der Unternehmensübertragung	• AG ohne Börsennotierung • Aktionär/-innen sind i. d. R. Mitarbeiter, Kunden oder Nachfolger • Unternehmer/-in kann alleinige/-r Aktionär/-in und Vorstand sein • Vorstand hat Entscheidungsbefugnis • Aufsichtsrat hat Kontrollbefugnis • notarielle Satzung • Eintragung ins Handelsregister • Grundkapital: 50.000 Euro	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen

- Gründerinnen/Gründer haben die Möglichkeit, eine kleine AG allein zu gründen (als alleinige/-r Aktionär/-in und Vorstand, sie benötigen jedoch zusätzlich drei Personen für den Aufsichtsrat).
- Sie können weitere Anleger an ihrem Vorhaben durch die Ausgabe von Aktien oder durch die Aufnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen.
- Bei bis zu 500 Angestellten ist keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorgesehen.

Eingetragene Genossenschaft (eG) – Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung
Rechtsform für Gründungsteams und Kooperationsmodell für kleine und mittlere Unternehmen. Vorstand erfüllt im Auftrag seiner Mitglieder Aufgaben wie Einkauf, Auftragsakquisition und Abwicklung, Werbung, Sicherung von Qualitätsstandards, Fortbildungsmaßnahmen.	• mind. drei Mitglieder • schriftliche Satzung • weitere Mitglieder durch einfache schriftliche Beitrittserklärung • Jedes Mitglied muss mind. einen Geschäftsanteil zeichnen, dessen Höhe in der Satzung festgelegt wurde. • Jedes Mitglied hat in der Regel eine Stimme, unabhängig von der Zahl der gezeichneten Geschäftsanteile. • Eintragung ins Genossenschaftsregister • Genossenschaft muss zuständigem Genossenschaftsverband angehören, der berät und Geschäfte sowie wirtschaftliche Verhältnisse prüft.	eG haftet gegenüber Gläubigern in Höhe ihres Vermögens. Genossenschaftsmitglieder haften nicht persönlich. Das Genossenschaftsgesetz sieht zwar eine unbeschränkte Nachschusspflicht für Mitglieder vor, diese kann jedoch durch die Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung aller Mitglieder bzw. Vertreter/-innenversammlung, die u.a. über den Jahresabschluss, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderungen entscheiden; dem Vorstand, der die Genossenschaft eigenverantwortlich leitet, und dem Aufsichtsrat, der die Tätigkeit des Vorstands kontrolliert. Bei bis zu 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.
- Die Gründung selbst muss nicht notariell beurkundet werden.
- Die eG muss ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- Eine öffentliche Existenzgründungsförderung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Unternehmen mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten steht es frei, eine Rechtsform aus einem der EU-Mitgliedstaaten zu wählen.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Rechtsformen
www.existenzgruender.de
- eTraining „Rechtsformen“
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 11 „Rechtsformen“
www.existenzgruender.de

Nomen est omen: Der Name des Unternehmens

Jedes Unternehmen hat einen Namen. Aber nicht irgendeinen. Entscheidend ist u. a., welche Rechtsform das Unternehmen hat. Übrigens: Viele Gründerinnen und Gründer sprechen auch von der „Firma“. Eine Firma haben aber nur Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, alle anderen tragen eine Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung.

Bezeichnung von Unternehmen, die nicht im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind:

a. Kleingewerbetreibende (Einzelunternehmen)

Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind, können eine Fantasie-, Branchen- oder Tätigkeitsbezeichnung für ihr Geschäft führen. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen allerdings, auch mit dem Vor- und Nachnamen aufzutreten, selbst wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Im Geschäftsverkehr (auf Briefen, Rechnungen, im Impressum o.Ä.) muss in jedem Fall neben der Geschäftsbezeichnung oder am Seitenende der Vor- und Nachname und eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Bei Kommunikation und Handel im Internet sind zudem § 5 und § 6 des Telemediengesetzes zu beachten.

Der Namenszusatz darf nicht irreführend sein. Vor allem muss er stimmen. Wer nur eine kleine handwerkliche Produktion vorhält, darf sich nicht als „Fabrik“ bezeichnen. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, dass Ihr Unternehmen im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eine andere Rechtsform hat. Eine „Firma“ bezieht sich zum Beispiel nur auf Unternehmen,

die im Handelsregister eingetragen sind. Eine „AG“ wiederum gilt ausschließlich als Kürzel für eine Aktiengesellschaft. Schon die Endung „...ag“ kann auf eine Aktiengesellschaft schließen lassen (z. B. „xyzag“). Auch die Aufnahme des Ortsnamens oder gar von Zusätzen wie „Deutsche“ oder „Europäische“ kann im Einzelfall den falschen Eindruck erwecken, dass Ihr Geschäft eine besondere Bedeutung an dem genannten Ort oder in der Region hat.

Alle Regelungen dazu, wie Dienstleistungserbringer im allgemeinen Geschäftsverkehr auftreten müssen, finden Sie in § 2 Abs. 1 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung.

b. Freiberuflich Tätige

Für freiberuflich Tätige gelten weitgehend auch die oben aufgeführten Bestimmungen bei der Unternehmensbezeichnung. Zusätze wie Branchenbezeichnungen und Phantasienamen sind ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen erlaubt.

Um keine Missverständnisse zwischen einer gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeit aufkommen zu lassen, sollten Freiberuflerinnen und Freiberufler, wenn sie eine zusätzliche Berufs- bzw. Branchenbezeichnung aufnehmen, darauf achten, dass diese tatsächlich einem Freien Beruf entspricht,

auch um falsche Vorstellungen bei Behörden, z. B. beim Gewerbeamt oder gar Finanzamt, zu vermeiden.

c. Gesellschaften

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft) gelten dieselben Regeln und Empfehlungen wie bei Kleingewerbetreibenden ohne Handelsregistereintrag (siehe S. 65). Es dürfen alle Zusätze verwendet werden, die auch bei einem Einzelunternehmen zulässig sind, z. B. Branchen-, Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen und Fantasienamen. Häufig wird auch der Zusatz „GbR“ verwendet.

Bei der – ausschließlich freiberuflich Tätigen vorbehaltenen – Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) müssen der Name mindestens einer Partnerin oder eines Partners, der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe im Namen enthalten sein. Der Begriff „Partner“ ist bei allen anderen Rechtsformen irreführend und daher verboten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Ansonsten gelten hinsichtlich des Namens dieselben Grundsätze wie bei der GbR.

Bezeichnung von Unternehmen, die im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind

Unternehmen, die im Handelsregister (eingetragener Kaufmann, oHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt) u. a. oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind (eG), haben eine Firma als „Name des Kaufmanns“. Genossenschaften gelten als Kaufleute i. S. d. HGB (§ 17 Abs. 2 GenG). Für die Firma der Genossenschaft gelten daher die gleichen Vorschriften des HGB, zusätzlich gilt zur Firma § 3 GenG. Die Firma kann die Tätigkeit des Unternehmens beschreiben (Sachfirma), die Namen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter wiedergeben (Personenfirma), als Fantasiefirma oder auch als Kombination dieser Möglichkeiten gebildet

werden. Man muss sie nicht als Wort aussprechen können, es reicht, wenn sie artikulierbar ist (z. B. „HM & A GmbH“). Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Eine wichtige Rolle bei der Firmenbildung spielen die §§ 18 und 30 des Handelsgesetzbuches (HGB) bzw. § 3 des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Die Firma darf demnach keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Nach § 30 HGB muss sich die Firma zudem von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen unterscheiden.

Beispiele für zulässige Firmen:

- Sachfirma: Medico Gesellschaft für Medizintechnik mbH
- Namensfirma: Maria Meister e. K.
- Kaiser & Bauer OHG
- Fantasiefirma: Sisyphe AG

Genannt werden muss in jedem Fall die Rechtsform, um die Haftungsverhältnisse deutlich zu machen. Beispiel: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), OHG, KG, AG oder auch GmbH & Co. KG. Die Firma muss bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“, enthalten (s. § 19 HGB). Die Genossenschaft muss den Zusatz eG führen.

Unternehmensnamen schützen

Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, genießen einen gewissen Schutz ihres Namens in ihrem Handelsregisterbezirk. Da jede neue Firma sich nach § 30 HGB von den am selben Ort bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muss, kann ein „Newcomer“ nicht eine bereits vergebene Firma zur Eintragung in das Handelsregister wäh-

len. In Zweifelsfällen prüft dies die IHK auf Anfrage des Registergerichts.

Außerdem wird der Name eines jeden Unternehmens (unabhängig von der Eintragung im Handelsregister) durch und mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung geschützt, insbesondere durch das Wettbewerbsrecht. Dieser Schutz beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf denjenigen Markt, in dem das jeweilige Unternehmen tätig ist und in dem noch mit seiner werbenden Tätigkeit gerechnet werden kann.

Wollen Sie den Namenszusatz Ihres Unternehmens intensiver schützen, kommt eine Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München infrage. Eine solche Eintragung ist allerdings mit relativ hohen Kosten verbunden. Vorteil der Markenmeldung ist u. a., dass eine Marke nicht nur Schutz in dem Gebiet genießt, in dem sie tatsächlich benutzt wird, sondern innerhalb des gesamten Territoriums ihrer Anmeldung. Nützlich ist dies, wenn das Unternehmen in Zukunft seine Tätigkeit nach und nach ausweitet.

Quelle: Deutscher Notarverein e.V., Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

BERATUNG

Bei der Wahl der Firma/Geschäftsbezeichnung können Sie sich von der für Sie örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beraten lassen. Diese prüft auch, ob es im Kammerbezirk bereits Unternehmen gibt, die genauso oder so ähnlich heißen. Achten Sie darauf, dass Sie keine fremden Marken- oder Wettbewerbsrechte verletzen. Sie sollten vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit prüfen lassen, ob die von Ihnen beabsichtigte Firma/Geschäftsbezeichnung bereits für Dritte markenrechtlich geschützt ist. Hier kann ein im Markenrecht versierter Rechtsanwalt Hilfestellung leisten. Im [DPMRegister](#) des Deutschen Patent- und Markenamts können Sie kostenfrei nach deutschen Marken recherchieren. Eventuell ist es sinnvoll, für die von Ihnen beabsichtigte Bezeichnung selbst Markenschutz in Anspruch zu nehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Unternehmensname
www.existenzgruender.de

IHK-Finder

www.ihk.de

Deutsches Patent- und Markenamt

www.dpma.de

Alles mit rechten Dingen: Anmeldungen und Genehmigungen

Wer sich beruflich selbständig macht, kommt nicht darum herum, eine Reihe von Anmeldeformalitäten und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Gewerbeamt

Jeder Gewerbebetrieb (also jedes Unternehmen, das „auf Dauer auf Gewinnerzielung angelegt ist“) muss beim zuständigen Gewerbeamt (Ordnungsamt, Gemeinde) angemeldet werden. Notwendig sind hierzu ein Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise (z. B. Handwerkskarte, Konzessionen). Beim Gewerbeamt müssen nicht angemeldet werden: Selbständige in den Freien Berufen (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Architekt/-innen, Steuerberater/-innen, Künstler/-innen) melden sich direkt beim Finanzamt (und nicht beim Gewerbeamt) an.

Mit der Gewerbebeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden automatisch informiert:

- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen)
- die Berufsgenossenschaft
- die Industrie- und Handelskammer
- das Statistische Landesamt
- das Handelsregister (Amtsgericht)

Es ist trotzdem zu empfehlen, mit diesen Behörden selbst Kontakt aufzunehmen, um die Anmeldeformalitäten zu beschleunigen und Fragen direkt klären zu können.

Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister

Kaufleute müssen sich beim zuständigen Amtsgericht in das Handelsregister eintragen und diese Eintragung notariell beglaubigen lassen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Handelsgesetzbuch (HGB). Es legt z. B. fest, dass Kaufleute den Zusatz e. K. führen, Bilanzen aufstellen oder auch in ihren Geschäftsbriefen bestimmte Angaben berücksichtigen müssen. Kaufmann bzw. Kauffrau im Sinne des HGB ist, wer ein „Handelsgewerbe betreibt“. Ein

„Handelsgewerbe ist jede Art Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ (§ 1 HGB). Zu den Kaufleuten zählen außerdem die Rechtsformen GmbH/UG, AG sowie OHG, KG und GmbH & Co. KG.

Einzelunternehmen oder BGB-Gesellschaften (= GbR), deren Geschäftsumfang, Umsatz und Vermögen vergleichsweise klein bzw. gering sind, müssen sich nicht im Handelsregister eintragen – können dies aber auf freiwilliger Basis tun. Aus der GbR entsteht dann entweder eine OHG oder KG. Ohne Handelsregistereintrag bildet für ihren Geschäftsbetrieb das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und nicht das HGB die rechtliche Grundlage.

Die Eintragung und die Übermittlung von Unterlagen müssen elektronisch durchgeführt werden. Für Gründerinnen und Gründer erledigt dies eine Notarin bzw. ein Notar.

Freiberuflich Tätige werden nicht im Handelsregister eingetragen, sondern beantragen lediglich beim Finanzamt eine Steuernummer (s. u.). Gründen Sie eine Partnerschaftsgesellschaft, müssen Sie beim Partnerschaftsregister angemeldet werden.

Genossenschaften müssen in das Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten eingetragen werden.

Finanzamt

Sowohl gewerbliche als auch freiberufliche Gründerinnen und Gründer müssen ihrem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit den ausgefüllten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auf elektronischem Wege übermitteln. Der Fragebogen sowie weitere Informationen werden über das

Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ zur Verfügung gestellt. Anhand Ihrer Angaben wird Ihnen das Finanzamt eine Steuernummer zuteilen und eventuell Vorauszahlungen festsetzen. Bitte beantworten Sie diese Fragen sorgfältig und schätzen Sie Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch ein. Die Informationen sind für die steuerlich zutreffende Einordnung Ihrer Tätigkeit durch das Finanzamt wichtig. Übrigens: Wenn Sie den Gründungszuschuss der Arbeitsagentur beziehen, müssen Sie dem Finanzamt auch einen Businessplan vorlegen.

Arbeitsagentur

Gründen Sie aus der Arbeitslosigkeit, können Sie den Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit beantragen.  Seite 18

Wenn Sie die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige in Anspruch nehmen möchten, muss der Antrag dafür innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur gestellt werden.  Seite 97

Wenn Sie sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Minijobber oder Auszubildende beschäftigen, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Beantragt wird die achtstellige Nummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit. Die Beantragung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.  Seite 108

Berufsgenossenschaft (BG)

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und für alle Betriebe, Einrichtungen sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler zuständig, soweit sich nicht eine Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt. Wer ein Unternehmen eröffnet, sollte sich mit den zuständigen Berufsgenossenschaften in Verbindung setzen und klären, ob Versicherungspflicht besteht.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die kein Personal beschäftigen, sind nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft kann aber sinnvoll sein, um sich gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist Pflicht, sobald der Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Die zuständige Berufsgenossenschaft sollte innerhalb einer Woche nach Gewerbeanmeldung bzw. Aufnahme der selbständigen Tätigkeit informiert werden. Auch wenn es gängige Praxis ist, dass die Gewerbeämter die Gewerbeanmeldung an die Berufsgenossenschaft schicken.

Erkundigen Sie sich bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nach der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft.

Gesundheitsamt

Für Gründungen im Bereich der Gastronomie muss beispielsweise eine Belehrung des Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Arztes nach dem Infektionsschutzgesetz stattgefunden haben. Diese Bescheinigung ist bei der Gewerbeanmeldung vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Bei Gründungen in den Bereichen Gastronomie oder Kinderbetreuung wird das Gesundheitsamt oder das Gewerbeaufsichtsamt (regional unterschiedlich) z. B. auch die hygienischen Standards Ihrer Räumlichkeiten überprüfen. Darüber hinaus müssen Sie neben einem behördlichen Führungszeugnis eine Bestätigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an einem Seminar für Hygiene und den Umgang mit Lebensmitteln vorweisen.

Wenn Sie einen gastronomischen Betrieb führen oder Lebensmittel verkaufen, benötigen auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Unbedenk-

lichkeitsbescheinigung der Amtsärztin bzw. des Arztes.

Freiberufliche Tätigkeiten, wie die Führung von Zahnarztpraxen, Arztpraxen sowie Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Tätigkeiten ausgeübt werden, werden entweder durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Berufsgenossenschaft infektionshygienisch überprüft.

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker benötigen eine Erlaubnis vom zuständigen Gesundheitsamt.

Bauamt

Wenn Sie Wohnräume künftig als Betriebsräume nutzen wollen, müssen Sie eine Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt beantragen. Die Planung gewerblicher Um- und Neubauten sollte ebenfalls rechtzeitig mit dem Bauamt abgestimmt werden.

Deutsche Rentenversicherung

Bitte beachten Sie, dass bestimmte selbständige Tätigkeiten rentenversicherungspflichtig sind.

 Seite 96

Gewerbeaufsichtsamt

Die Gewerbeaufsichtsämter der Bundesländer beaufsichtigen die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. Je nach Bundesland werden sie auch als Amt für Arbeitsschutz oder Staatliches Umweltamt bezeichnet. Ihre Aufgabe ist es, erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe während der gesamten Betriebsdauer auf Einhaltung der für das entsprechende Gewerbe zutreffenden Vorschriften und Pflichten zu beaufsichtigen. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig vor der Eröffnung Ihres Betriebes, ob die von Ihnen geplanten Betriebsräume und Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Umweltamt

Prüfen Sie auch die Auflagen des Umweltamts. Die gesetzlichen Bestimmungen, etwa des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), z. B. für nachts abfahrenden Verkehr von Gaststätten in Wohngebieten, werden häufig unterschätzt, ebenso die Kosten zur Erfüllung von Umweltschutzauflagen.

Versorgungsunternehmen

Je nach Bedarf sollten Sie mit den zuständigen Versorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke, Elektrizitätswerke usw.) Lieferverträge für Wasser, Strom, Gas usw. abschließen. Das Gleiche gilt für die Entsorgung (z. B. Abwasser und Müllbeseitigung).

Besondere Genehmigungen

Für verschiedene Gewerbebezüge besteht eine besondere Genehmigungspflicht.

- **Handwerk:** Die Meisterpflicht ist auf die zulassungspflichtigen Handwerke beschränkt. Alle übrigen Handwerke sind zulassungsfrei. Ihre selbständige Ausübung setzt keinen Befähigungsnachweis voraus.
 - Bis auf wenige Ausnahmen können sich erfahrene Gesellinnen und Gesellen auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen, wenn sie sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können, davon vier Jahre in leitender Position.
 - Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, können als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführt werden, wenn sie eine Meisterin bzw. einen Meister als Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter einstellen.
 - Für Ingenieurinnen, Ingenieure, Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker besteht ein erleichterter Zugang zum Handwerk.

- Neuen Handwerksunternehmen wird in den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen gewährt. 📄 Seite 30
- Für die selbständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten besteht ein erleichterter Zugang. Allerdings dürfen einfache Tätigkeiten nicht so kumuliert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen.
- **Industrie:** Anlagen mit besonderen Umwelteinflüssen müssen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden.
- **Einzelhandel:** Für verschiedene Handelsbereiche sind besondere Sachkundenachweise notwendig.
- **Gaststätten und Hotels:** Erforderlich ist eine Erlaubnis, die Sie nach einer (eintägigen) Unterweisung bei der zuständigen IHK vom Gewerbeamt erhalten.
- **Bewachungsgewerbe:** Voraussetzung für die vom Gewerbeamt zu erteilende Erlaubnis sind persönliche Zuverlässigkeit, erforderliche Mittel oder Sicherheiten und die Teilnahme an einer Unterrichtung für Beschäftigte und Selbständige durch die IHK.
- **Verkehrsgewerbe:** Die geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, Mietwagen und Taxen ist genehmigungspflichtig. Die Konzessionen erteilt das zuständige Gewerbeamt bzw. Regierungspräsidium.
- **Reisegewerbe:** Dazu zählen Gewerbetreibende, die keine feste Betriebsstätte haben. Eine erforderliche Reisegewerbekarte stellt das zuständige Gewerbeamt aus.
- **Freiberuflich Tätige:** Wer zu den verkammerten Freien Berufen zählt (z. B. Rechtsanwälte/-innen, Ärzte/-innen oder Steuerberater/-innen), braucht bestimmte Zulassungen, um sich selbständig zu machen. Bei den nicht-verkammerten Freien Berufen (z. B. Künstler/-innen, Schriftsteller/-innen, Wissenschaftler/-innen) bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

Für eine Reihe weiterer Gewerbebezüge ist ebenfalls eine besondere Erlaubnis erforderlich (z. B. Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit durch das Gewerbeamt):

- Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Veranstaltungen von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen
- Immobilienvermittlung, Anlagenvermittlung, Bauträger, Baubetreuung
- Versteigerungen, Pfandvermittlung und Pfandverleih
- Fahrschulen, Güterkraftverkehr usw.

Sozialversicherung

Informationen zur persönlichen Absicherung von Selbständigen und zur Sozialversicherung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie auf 📄 Seite 95 bzw. 108.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Behörden
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

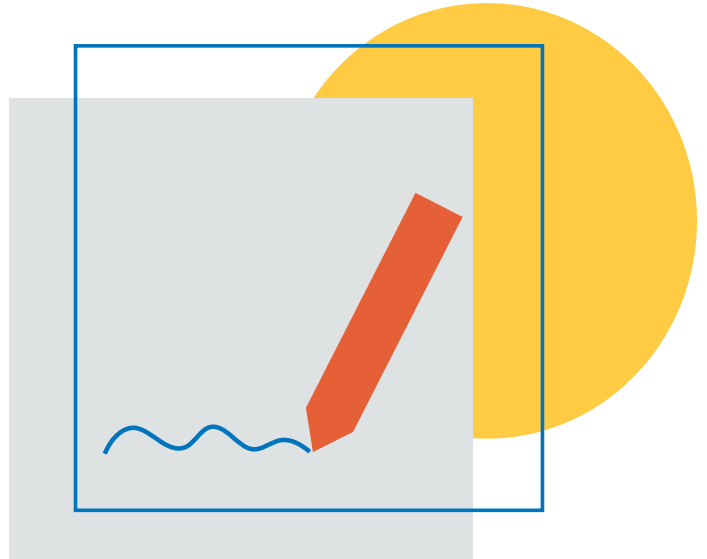
- Nr. 24 „Anmeldungen, Recht und Verträge“
www.existenzgruender.de

Klare Verhältnisse: Verträge und Verhandlungen

Gründerinnen und Gründer schließen auf dem Weg zum eigenen Unternehmen eine Reihe von Verträgen ab: Kaufverträge, Mietverträge, Arbeitsverträge usw.

Kaufvertrag

Dem Kaufrecht unterliegen z. B. Unternehmen, neue und gebrauchte Gegenstände, Grundstücke, Rechte, z. B. an Marken oder Lizenzen, Domain-Adressen oder auch Software. Erhält die Käuferin oder der Käufer eine mangelhafte Sache, hat sie oder er einen „Anspruch auf Erfüllung“. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kaufvertrag zurückgetreten, der Kaufpreis gemindert oder Schadenersatz verlangt werden. Für verkaufte Sachen oder Leistungen gelten jeweils bestimmte Gewährleistungsfristen.



Arbeitsvertrag

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie grundsätzlich frei entscheiden, mit wem und unter welchen Bedingungen Sie einen Arbeitsvertrag abschließen. Allerdings müssen Sie bestehende Tarifverträge beachten. Bitte informieren Sie sich daher, ob es für Ihren Betrieb bzw. Ihre Branche einen für verbindlich erklärten Tarifvertrag gibt. Tarifverträge legen in der Regel Mindestvoraussetzungen für die Einstellung und Arbeitsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest. Diese Vertragsbedingungen dürfen nicht zu Ungunsten der Beschäftigten geändert werden.

Mietvertrag

In „Geschäftsraummietverträgen“ kommt es häufig vor, dass diese für einen befristeten Zeitraum von drei, fünf oder mehr Jahren abgeschlossen werden. In dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen, so dass das Mietverhältnis grundsätzlich bis zum Ablauf der Befristung aufrechterhalten werden muss. Bei der Anmietung von Geschäftsräumen sollten Sie versuchen, sich im Mietvertrag eine Berechtigung zur Untervermietung einräumen zu lassen. Damit

haben Sie die Möglichkeit, einen Teil oder auch die ganzen Mieträume weiterzuvermieten, wenn die Geschäfte schlechter gehen sollten.

Pachtvertrag

Nicht selten wird ein Unternehmen für eine Übergangszeit verpachtet, z. B. um den Generationswechsel vorzubereiten. Die Pächterin oder der Pächter erhält ein Nutzungsrecht. Typisches Beispiel ist die Pacht einer Gaststätte: Hier muss der Pächter eine regelmäßige (monatliche) Pacht bezahlen: entweder festgelegte Beträge oder umsatz- oder gewinnabhängige Zahlungen. Der Gewinn aus dem Unternehmen gehört allein der Pächterin bzw. dem Pächter. Verkauft wird zu Beginn einer Verpachtung zuweilen der Warenbestand.

Rund ums Digitale: Online-Recht

Unabhängig davon, ob Sie nur eine Webseite haben, einen Onlineshop betreiben oder in den digitalen Medien aktiv sein möchten: Als Selbständige bzw. Selbständiger gelten für Sie bestimmte Rechtsvorschriften, die Sie kennen sollten, bevor Sie mit Ihrem digitalen Angebot starten.

Der folgende Beitrag wurde mit freundlicher Unterstützung von Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl und Michael Rätze, Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Chemnitz, Lehrstuhl für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums, Technische Universität Chemnitz, erstellt.

Die folgenden Informationen bieten einen kurzen und nicht abschließenden Überblick über die Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit Ihrer Online-Präsenz (z.B. Webseite), Ihren digitalen Vertriebswegen (z.B. Onlineshop) oder Ihrem digitalen Geschäftsmodell erforderlich sind. Nutzen Sie daher in jedem Fall die Beratung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern und die Informationsangebote der regionalen Kompetenzzentren der Mittelstand 4.0-Initiative (s.u.).

Angaben im Impressum

Neben dem Namen und der Anschrift des Anbieters müssen die Rechtsform sowie deren Vertretungsberechtigte (z.B. Geschäftsführer/-in der GmbH) mit Vor- und Nachnamen aufgeführt werden. Die vollständige Anschrift muss eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen. Die Nennung eines Postfachs reicht nicht aus. Sofern Ihr Unternehmen im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, müssen das Registergericht und die Registernummer angegeben werden. Dies gilt auch für Kleinstunternehmen, sofern sie eine entsprechende Identifikationsnummer besitzen und die Internetseiten kommerziell ausgestaltet, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet sind.



Außerdem muss die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer aufgeführt werden.

Dies gilt auch für Kleinunternehmen, sofern sie eine entsprechende Identifikationsnummer besitzen und die Internetseiten kommerziell ausgestaltet, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet sind.

WISSENSBOX RECHT 4.0

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Chemnitz bietet mit seiner „Wissensbox Recht 4.0“ kleinen und mittleren Betrieben Orientierung zu Rechtsfragen rund um digitale Anwendungen.

betrieb-machen.de/wissensbox-recht-4-0

Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzerklärung)

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die erhoben und in einem Computer, Tablet o. Ä. gespeichert werden (sollen). Eine solche „Verarbeitung“ findet bereits beim Besuch einer Webseite statt. Das heißt, schon beim Aufruf einer Webseite wird die (ggf. dynamische) IP-Adresse der Nutzerin oder des Nutzers – ein personenbezogenes Datum – übertragen, d. h. erhoben und verarbeitet. Auch Kleinunternehmen und freiberuflich Tätige, die nicht mehr als eine einfache Informations-Webseite betreiben oder einen Social Media Account unterhalten, müssen daher eine Datenschutzerklärung veröffentlichen. Bei der Nutzung von Social Media muss die Datenschutzerklärung auch auf eine eventuelle Datenübertragung in Länder außerhalb der EU hinweisen. Viele Social Media-Plattformen haben ihren Sitz in den USA, in denen andere Datenschutzgesetze gelten.

Je nachdem, welche Cookies auf der Webseite eingesetzt werden, müssen Sie die Nutzerinnen und Nutzer – neben einer Vielzahl anderer Informationen, insbesondere zu deren Rechten – darüber mit einem „Cookie-Banner“ bzw. einer „Cookie-Warnung“ sowie Details zu diesem Dienst in der Datenschutzerklärung informieren. Darüber hinaus benötigen Sie das Einverständnis der Nutzerinnen und Nutzer, bevor der Cookie auf deren Computer platziert werden darf (s. u.). Auch wenn die Nutzerinnen und Nutzer der Verwendung von anonymen Log-Files hier nicht ausdrücklich zustimmen müssen, müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung darüber informieren. Ähnliches gilt beim Einsatz von so genannten Plug-ins, bei denen personenbezogene Daten an Dritte automatisiert weitergegeben werden, sobald sie die Nutzerinnen oder Nutzer ansteuern.

Besonders verbreitet sind so genannte Social Media Plug-ins. Sie gelten datenschutzrechtlich als besonders kritisch und erfordern weitere Hinweise im Rahmen der Datenschutzerklärung von Ihnen. Darin sind sowohl die Art der Datenerhebung als auch der Datenübermittlung aufzuführen.

Die Daten werden regelmäßig an die Social-Media-Plattform des Plug-ins übermittelt. Im schlechtesten Fall kann die Datenerhebung so ausgestaltet sein, dass bereits mit dem Aufrufen der Webseite Daten an die Social-Media-Plattform übermittelt werden. Hier sollte eine datenschutzfreundliche Lösung gewählt werden, bei der die Nutzerinnen und Nutzer keine digitale Spur hinterlassen. Beispielsweise durch die so genannte Zwei-Klick-Lösung, also die vorgelagerte Aktivierung des Plug-ins, oder eine so genannte Shariff-Lösung, bei der der Kontakt zwischen dem jeweiligen digitalen Netzwerk und dem Besucher erst dann zustande kommt, wenn der Share-Button angeklickt wird.

Cookies einbinden

Beim Betreiben einer Webseite bietet es sich an, so genannte Cookies einzubinden. Cookies sind kleine Datenpakete oder Textdateien, die vom Webbrowser gespeichert werden, um das individuelle

Nutzerverhalten zu erfassen oder technische Funktionalitäten zu ermöglichen. Dabei muss zwischen technisch notwendigen und technisch nicht notwendigen bzw. zusätzlichen Cookies unterschieden werden.

Technisch notwendige Cookies sind für den Betrieb einer Webseite notwendig. Dazu gehören bestimmte Nutzereinstellungen wie z. B. Spracheinstellungen, Warenkörbe oder Cookies zur Wiedergabe von Medieninhalten. Technisch nicht notwendige Cookies dienen vor allem der Marktanalyse und untersuchen zum Beispiel das Surfverhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Welche dieser zusätzlichen, technisch nicht notwendigen Cookies eingesetzt werden dürfen, legen die DSGVO und das TMG (Telemediengesetz) fest. Webseitenbetreiber benötigen außerdem die aktive, freiwillige und informierte Einwilligung ihrer Nutzerinnen und Nutzer. Diese kann mittels eines Cookie-Banners beim Aufrufen der Webseite eingeholt werden. Eine aktive Einwilligung bedeutet, dass eine positive Bestätigung stattfinden muss. Ein bereits angekreuztes Kästchen sowie eine Kopplung der Einwilligung an den Besuch der Webseite sind unzulässig. Auf den Einsatz von Cookies muss auch in der Datenschutzerklärung hingewiesen werden. Sie muss darüber informieren, welche Cookies verwendet werden, welche(s) Unternehmen dahintersteht und in welchem Umfang Daten an diese Unternehmen übertragen werden.

Newsletter-Versand

Worauf beim Versand eines Newsletters zu achten ist, regelt neben der DSGVO (s. o.) auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Voraussetzung ist nach beiden Rechtsgrundlagen, dass eine vorherige ausdrückliche und eindeutige bestätigende Einwilligung der informierten Nutzerinnen und Nutzer zum Erhalt solcher Werbung vorliegt. Diese Einwilligung muss bestimmte Informationen enthalten und von Ihnen nachgewiesen werden. Erforderlich ist dafür das so genannte Double-Opt-in-Verfahren – in der Regel in Verbindung mit einer elektronischen Protokollierung. Nutzerinnen

und Nutzer haben zudem das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und müssen vor Abgabe der Einwilligung über ihr Widerrufsrecht informiert werden. Nur in bestimmten Fällen ist eine elektronisch versandte Werbung auch ohne ausdrückliche Einwilligung zulässig, etwa nach dem Wettbewerbsrecht, wenn bereits u. a. eine Kundenbeziehung besteht, oder nach dem Datenschutzrecht durch ein berechtigtes Interesse des Unternehmens.

Onlineshop betreiben

Ergänzend zu den oben aufgeführten Rechtsvorschriften gelten für Onlineshops weitere Rechtspflichten, die sich u. a. aus dem Bürgerlichen Recht, dem Handelsrecht, dem Wettbewerbsrecht und dem Markenrecht ergeben. Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie regelmäßig eine größere Zahl von Waren über bestehende Verkaufs-/Auktionsplattformen verkaufen und damit zur/zum Gewerbetreibenden und ggf. sogar zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches werden. Als angehende(r) Online-Händlerin oder -Händler sollten Sie sich daher zunächst an Ihre Industrie- und Handelskammer vor Ort wenden und sich u. a. über folgende Themen informieren:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Artikel- und Produktbeschreibungen
- Impressumspflichten
- Preisangaben
- Widerrufs- und Rückgaberecht
- Zahlungsverkehr

Ein oftmals wenig beachteter Bereich ist das Produktsicherheitsrecht, das ebenfalls Kennzeichnungspflichten (bspw. CE- oder GS-Zeichen) bei Inverkehrgabe von Produkten vorschreibt. Bei Nichtbeachtung drohen nicht nur Bußgelder, sondern möglicherweise auch eine Anzeige wegen Wettbewerbsverstößes. Auch hierüber sollten Sie sich informieren.

**MITTELSTAND-DIGITAL**

Das Mittelstand-Digital-Netzwerk unterstützt kleine und mittlere Unternehmen mit 26 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, der Transferstelle IT-Sicherheit im Mittelstand und dem Förderprogramm „Digital Jetzt“ bei der Digitalisierung. Die Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren haben unterschiedliche Schwerpunktthemen: Die Bandbreite reicht von Arbeitsorganisation und intelligenter Produktion über Rechtsfragen und Standardisierung bis hin zu Künstlicher Intelligenz und digitalen Geschäftsmodellen. Acht thematische Zentren bieten gezielt Hilfe für einzelne Branchen bzw. Themen. Dazu gehören das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk, die Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren Planen und Bauen, eStandards, Usability, Textil vernetzt, IT-Wirtschaft, Handel und Kommunikation.

Auf der Webseite von Mittelstand-Digital sowie auf den Webseiten der Kompetenzzentren finden Sie eine große Auswahl an Informationen, Broschüren sowie Veranstaltungshinweise.

www.mittelstand-digital.de

**WEITERE INFORMATIONEN****BMWi-Existenzgründungsportal**

- E-Business und Digitalisierung
www.existenzgruender.de

Mittelstand 4.0 – Kompetenzzentrum Chemnitz

Wissensbox Recht

www.betrieb-machen.de/wissensbox-recht-4-0

Mittelstand 4.0 – Kompetenzzentrum Saarbrücken

Rechtssichere Internetseiten & Onlineshops – DSGVO-konform

www.ikt.saarland

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Förderprogramm „go-digital“

www.bmwi-go-digital.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetze im Internet

www.gesetze-im-internet.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vielen Verträgen liegen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) zugrunde. Dabei handelt es sich in der Regel um das „Kleingedruckte“ eines Vertrags. Allerdings sind Ihnen als Unternehmerin bzw. Unternehmer dabei Grenzen gesetzt: AGB müssen den gesetzlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Von daher ist

es sinnvoll, sie von einer Anwältin bzw. einem Anwalt prüfen zu lassen.

Verhandlungen

(Angehende) Unternehmerinnen und Unternehmer müssen bei ihren Verhandlungspartnern immer wieder typische Hindernisse überwinden.

TIPPS FÜR VERHANDLUNGEN

Verhandlungen mit Banken und Sparkassen

- gute Vorbereitung
- Wissen um Angebote verschiedener Banken und Sparkassen
- vollständige und aussagekräftige Unterlagen
- (Zeugnisse, Umsatz- und Kostenplan, Rentabilitätsvorschau, Verträge usw.)

Verhandlungen mit Kundinnen und Kunden

- Informationen über die Zielsetzungen/Erwartungen der Kundinnen/Kunden
- mögliche Einwände vorher überlegen und vorwegnehmen
- sich immer wieder auf die vom Kunden genannten Rahmenbedingungen beziehen
- den Nutzen eines Produktes/einer Dienstleistung für Kundinnen/Kunden schildern, nicht nur einzelne Produktmerkmale
- ein Produkt erfahrbar machen (in die Hand geben, Testphase vereinbaren, zur Probe aufbauen)

Verhandlungen mit Lieferanten

- vollständige Beschreibung der erwarteten Dienstleistung
- eigene Vorstellungen im Vorfeld klären und über Angebote der Konkurrenz festigen
- Kosten von Verhandlungsfeldern im Vorfeld kalkulieren (verkürzte Zahlungsziele, erhöhte Losgrößen und Mindestabnahmen, reduzierte Servicegarantien usw.)

Verhandlungen mit Angestellten

- Unternehmensstrategie erklären
- Fragen: Was ist für den/die Mitarbeiter/-in wichtig (z. B. Zeit für Kinder)?
- Atmosphäre für offenen Austausch schaffen
- Fragen: Was würden Sie an meiner Stelle tun?
- Testphase für Lösung vereinbaren

Typische Verhandlungspartner

Sie verhandeln hauptsächlich:

- mit Banken über die Bewilligung von Krediten und die Höhe der Zinsen (hier haben Banken und Sparkassen durchaus Spielräume)
- mit Kunden/Kundinnen über die Qualität Ihrer Produkte oder Dienstleistungen und die Preise, die Sie dafür verlangen
- mit Lieferanten über Lieferkonditionen wie Preise und Rabatte
- mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Aufgaben am Arbeitsplatz, Leistungserwartungen und Gehaltsvorstellungen

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Recht und Verträge
www.existenzgruender.de
- BMWi-eTraining „Vorbereitung auf das Bankgespräch“
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 24 „Anmeldungen, Recht und Verträge“
www.existenzgruender.de

TYPISCHE PROBLEME

- Verhandlungen mit Banken und Sparkassen scheitern oft daran, dass (angehende) Selbständige ihr Vorhaben nicht überzeugend vertreten.
- Verhandlungen mit Kundinnen/Kunden empfinden viele (angehende) Selbständige als lästig und unangenehme „Anbiederung“.
- Verhandlungen mit Kundinnen/Kunden und Lieferanten verursachen vielen jungen Selbständigen Gefühle von Unsicherheit und Angst.
- Verhandlungen mit Kundinnen/Kunden und Lieferanten enden für junge Selbständige manches Mal unbefriedigend, wenn sie es nicht schaffen, ihre Ziele zu erreichen.
- Verhandlungen mit Angestellten sind anfangs ungewohnt, da man deren Grenzen nicht kennt (Mitarbeiter/-innen geben oft nach, um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden).





SIEBEN MERKPUNKTE FÜR VERTRÄGE

1. Verbindlichkeit

Geschlossene Verträge müssen eingehalten werden. Jede Vertragsseite ist selbst dafür verantwortlich, dass sie die eingegangenen Verpflichtungen tatsächlich erfüllen kann.

2. Gültigkeit

Grundsätzlich können Verträge mündlich abgeschlossen werden. Besondere Verträge wie beispielsweise Bürgschaftserklärungen, Grundstücksverträge oder Abzahlungsverträge müssen schriftlich abgefasst werden. Grundstücksübergaben und Belastungen von Grundstücken müssen außerdem notariell beurkundet werden. Das gilt auch für gesellschaftsrechtliche Verträge einer GmbH. Welche Verträge welche Form haben müssen, ist in verbindlichen Übersichten festgelegt und kann im Rahmen einer anwaltlichen Beratung erfragt werden.

3. Schriftlicher Vertrag

Verträge sollten grundsätzlich schriftlich abgeschlossen werden, auch wenn die Schriftform per Gesetz nicht vorgeschrieben ist. So können Missverständnisse vermieden werden. Ein Vertrag sollte folgende Fragen beantworten:

- Wer sind die Vertragsparteien?
- Was soll im Vertrag geregelt werden?
- Wie ist die Laufzeit des Vertrages?
- Wie sind die Kündigungsfristen?
- Wie sind die Zahlungs- und Lieferbedingungen?
- Was geschieht, wenn die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden?

4. Handelsgebräuche und Gepflogenheiten

Junge Selbständige, die am Markt auftreten, dürfen sich nicht mehr wie unwissende Verbraucherinnen und Verbraucher (die oftmals durch Verbraucherschutzbestimmungen geschützt sind) verhalten. Sie müssen vielmehr die einschlägigen Handelsgebräuche und Gepflogenheiten der Branche beachten.

5. Gesetzliche Regelungen

Zahlreiche gesetzliche Regelungen des Handelsgesetzbuches betreffen die rechtlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten. Wer eine mangelhafte Ware reklamieren will, muss dies unverzüglich tun: bei verderblichen Waren, z. B. leicht verderblichen Lebensmitteln, innerhalb kürzester, bei Maschinen z. B. innerhalb längerer Frist. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz.

6. Sprache

Bestimmte Begriffe wie Gewährleistung, Haftungsausschluss oder auch Verbrauchsgüterkauf und die damit verbundenen weitreichenden Folgen sollten Unternehmerinnen und Unternehmern geläufig sein.

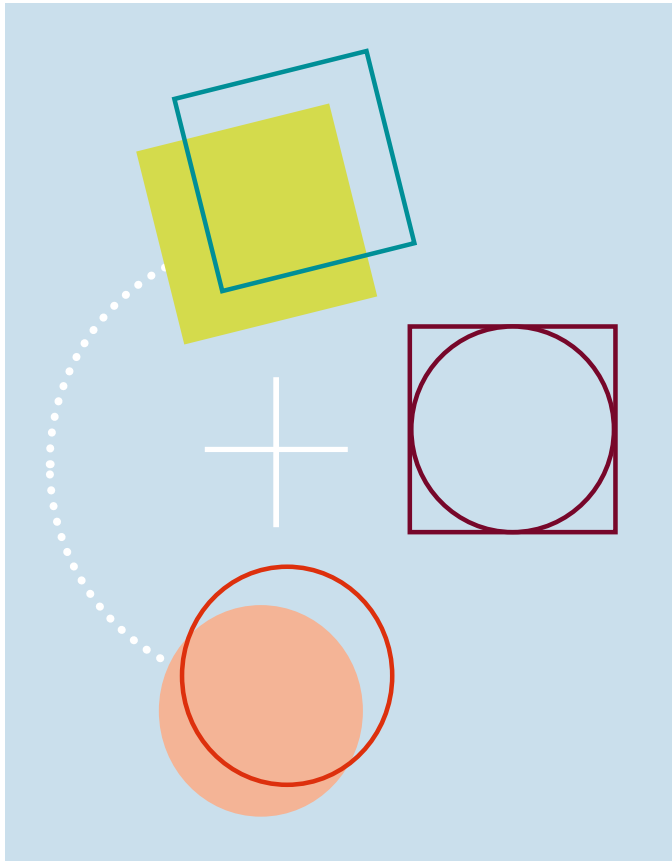
7. Online-Handel im Internet

Wenn die Schriftform zum Vertragsschluss gesetzlich vorgeschrieben ist, ist eine elektronische Signatur erforderlich. Bei formfreien Verträgen ist dies nicht notwendig.



Formfreie Verträge können in der Regel (soweit nichts anderes vereinbart ist) auch per Fax oder per E-Mail geschlossen werden.

7. Das Kaufmännische Einmaleins



Jede Gründerin und jeder Gründer möchte natürlich wissen, wie erfolgreich ihr oder sein Unternehmen ist. Viele wissen es aber leider nicht, da sie nicht über das notwendige kaufmännische Know-how verfügen. Dieses Defizit ist nicht zuletzt dafür verantwortlich, dass viele Gründungen scheitern.

Um festzustellen, wie es um die Einnahmen und Ausgaben, die Zahlungsfähigkeit (Liquidität), die Kosten und die Leistungsfähigkeit, also Rentabilität und Gewinne, in Ihrem Unternehmen steht, gibt es eine Reihe von Instrumenten, die Ihnen bei der Beantwortung der folgenden Fragen helfen:

Wie steht es um Ihr Unternehmen?

Informationsbedarf	Informationsquelle
Welche Einnahmen und Ausgaben habe ich?	• Buchführung
Ist mein Unternehmen zahlungsfähig?	• Liquiditätsplanung
Welche Kosten habe ich? Wie hoch sind sie?	• Kostenrechnung
Welche Preise soll ich nehmen?	• Preiskalkulation
Sind alle Kunden-Rechnungen bezahlt?	• Forderungsmanagement
Wie erfolgreich arbeitet mein Unternehmen?	• Kurzfristige Erfolgsrechnung • Umsatzrentabilität
Habe ich gut geplant?	• Soll-Ist-Vergleich
Wie hoch ist mein Gewinn? Wie hoch ist mein Verlust?	• Jahreserfolgsrechnungen • für kleine Unternehmen: Einnahmenüberschussrechnung • für buchführungspflichtige Unternehmen mit komplexeren Geschäftsprozessen: Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Bilanz (Berechnung von Vermögen und Schulden)

Welche Einnahmen und Ausgaben habe ich? Buchführung

Mit Hilfe der Buchführung lassen sich alle Einnahmen und Ausgaben festhalten. Auf diese Weise sind Unternehmerinnen und Unternehmer jederzeit über die aktuelle finanzielle Situation ihres Unternehmens informiert. Voraussetzung: Die Buchführung ist vollständig und up to date. Fachleute sagen: Wer seine Buchführung im Griff hat, hat auch sein Unternehmen im Griff.

Es gibt zwei Arten der Buchführung: die so genannte einfache Buchführung (für Kleinunternehmen) und die doppelte Buchführung (für Kaufleute und buchführungspflichtige Unternehmen mit komplexeren Geschäftsprozessen).

- **Überblick über Einnahmen und Ausgaben:**
Vor allem dann, wenn Sie die einfache Buchführung mit einem Computer erledigen, haben Sie einen schnellen Überblick über die Summe Ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie über Ihren Überschuss (Gewinn) oder Fehlbetrag.

Einfache Buchführung

Die einfache Buchführung ist nur für kleine Betriebe mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert (z. B. freiberuflich Tätige, Einzelunternehmen mit einem Angestellten). Das betrifft Unternehmen, die ohnehin einen guten Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätssituation haben.

- **Konten anlegen:**
Bei der einfachen Buchführung richten Sie Rubriken (= Konten) für gängige Geschäftsvorgänge ein: z. B. Warenverkäufe, Personalkosten, Bürokosten. Da Sie verpflichtet sind, Ihre Einnahmenüberschussrechnung auf einem amtlichen Formular abzugeben, sollten Sie Ihre Aufzeichnungen dem Vordruck entsprechend gliedern. Diese Konten sollten identisch mit den Konten sein, die Sie für eine Einnahmenüberschussrechnung verwenden. Innerhalb der einzelnen Konten werden die Einnahmen bzw. Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge erfasst. Außerdem werden die Buchungen von Kasse (also Bargeld-Einnahmen und -Ausgaben) und Bankkonten festgehalten.

Doppelte Buchführung

Die doppelte Buchführung ist für alle Betriebe mit differenzierteren und nicht ganz leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert. Für bestimmte Unternehmen ist sie darüber hinaus Pflicht.

- **Zwei Buchungen pro Geschäftsvorgang:**
Die doppelte Buchführung hat ihren Namen daher, dass jeder Geschäftsvorfall auf mindestens zwei Buchführungskonten verbucht wird. Wird z. B. eine Lieferantenrechnung per Banküberweisung bezahlt, so wird dies sowohl im Konto für „Wareneinkäufe“ als auch im Konto „Bank“ festgehalten (Gegenbuchung).
- **Soll und Haben:**
Jedes Konto verfügt dabei über eine Soll- und Habenseite. Hier werden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

Buchführungspflicht

Der gesetzlichen Buchführungspflicht (doppelte Buchführung samt Jahresabschluss mit Gewinn- und-Verlust-Rechnung) unterliegen

- alle Kaufleute,
- gewerbliche Unternehmen mit
- Umsätzen von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro.
- Die Rechtsformen GmbH/UG, AG sowie OHG, KG und GmbH & Co. KG gelten immer als Kaufleute, egal womit sie sich befassen.
- Nicht buchführungspflichtig sind alle anderen Nicht-Kaufleute, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie freiberuflich Tätige.



Gründerinnen und Gründer, die die einfache, vor allem aber die doppelte Buchführung selbst erledigen wollen, sollten unbedingt einen Buchführungskursus belegen (z. B. bei der zuständigen Kammer). Sie können damit auch eine Steuerberatung oder ein Buchführungsbüro beauftragen. Aber: Verantwortlich bleiben Sie als Unternehmerin bzw. Unternehmer.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Unternehmenszahlen erfassen (Rechnungswesen)
www.existenzgruender.de

Checkliste

Einfache Buchführung
www.existenzgruender.de

Ist mein Unternehmen zahlungsfähig? Liquiditätsplanung

Ihre erste Liquiditätsvorschau haben Sie bereits im Zusammenhang mit Ihrem Businessplan erstellt. Wenn Sie Ihr Unternehmen gegründet haben, müssen Sie Ihre Liquidität weiterhin kontinuierlich im Auge behalten.

Anders als bei der Buchführung, in der Sie nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festhalten, müssen Sie bei der Liquiditätsplanung Ihre geplanten und zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die nächsten sechs bis zwölf Monate gegenüberstellen. Diese sollten Sie nach den Rubriken (Konten) erfassen, die Sie auch für Ihre Buchführung nutzen (z. B. Warenverkäufe, Personalkosten, Bürokosten usw.). Aus der Differenz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der monatliche Überschuss (Überdeckung), den Sie zur Verfügung haben, um Ihre Rechnungen zu bezahlen. Womöglich stellt sich auch ein Fehlbe-

trag (Unterdeckung) heraus, den Sie schnellstmöglich beheben sollten.



Übrigens: Ein Großteil aller Insolvenzen von Unternehmen in den kritischen ersten fünf Jahren geht auf Liquiditätsschwierigkeiten zurück. Der Grund dafür ist zumeist, dass die jungen Unternehmerinnen und Unternehmer den Kapitalbedarf für Warenkäufe und Forderungen in der Gründungsphase zu niedrig einschätzen.

Die für die Liquiditätsplanung erforderlichen Zahlen finden Sie:

- in den Kontoauszügen Ihres Geschäftskontos
- in der Übersicht Ihrer offenen Forderungen, also der noch nicht bezahlten Rechnungen Ihrer Kundinnen und Kunden
- in der Übersicht Ihrer offenen Verbindlichkeiten, also in Ihren noch nicht bezahlten Rechnungen Ihrer Lieferanten
- in den Arbeits-, Miet-, Versicherungs-, Kredit- und Leasingverträgen

Mögliche Hilfen bei drohender Unterdeckung:

- Kundinnen und Kunden kein zu langes Zahlungsziel einräumen
- Skonto bei schneller Bezahlung anbieten
- Anzahlungen oder Teilzahlung vereinbaren
- massives Eintreiben von Forderungen (z. B. mit Inkassounternehmen)
- Kontokorrentkredite bei Ihrem Kreditinstitut nur kurzfristig und nicht für langfristige Investitionen ausnutzen

- Ausgaben/Zahlungen nach Absprache mit den Lieferanten verschieben
- (Stille/stillen) TeilhaberIn/Teilhaber mit an Bord nehmen
- „frisches“ Beteiligungskapital besorgen
- Abtretung der Forderung an Ihr Kredit- bzw. Finanzierungsinstitut
- Teile des Unternehmensvermögens verkaufen
- Verkauf und dann Leasing von Objekten („sale and lease back“)

Eine Vorlage für eine Liquiditätsvorschau sowie weitere Informationen finden Sie auf  Seite 42.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Liquiditätsvorschau
www.existenzgruender.de

Welche Kosten habe ich? Kostenrechnung

Gewinn ist Umsatz minus Kosten. Wer also einen Gewinn erwirtschaften will, muss deutlich mehr Einnahmen als Ausgaben vorweisen können. Um keine Verluste zu erwirtschaften, sollten Unternehmerinnen und Unternehmer genau wissen, welche Ausgaben anfallen.

Neben verschiedenen Kostenrechnungssystemen, die in großen Unternehmen eingesetzt werden, gibt es auch die Kostenartenrechnung. Sie eignet sich vor allem für kleine Unternehmen.

Kostenartenrechnung

Mit der Kostenartenrechnung fassen Sie alle Kosten zusammen, die z. B. in einem Monat, einem Quartal oder einem Jahr in Ihrem Unternehmen anfallen. Die Kostenarten können und sollten – grob – den Rubriken (Konten) entsprechen, die Sie auch für Ihre Buchführung nutzen (z. B. Personalkosten, Kfz-Kosten, Bürokosten usw.). Die Differenz



TYPISCHE KOSTEN IM UNTERNEHMEN

- Raumkosten/Miete
- Energiekosten
- Reparatur/Instandhaltung
- Gebühren, Beiträge, Versicherung
- Gewerbesteuer, sonstige Steuern
- Fahrzeugkosten
- Kosten aus Leasingverträgen
- Werbe- und Reisekosten
- Vertriebskosten
- Telekommunikation

zwischen Ihren Einnahmen und den Kosten in dieser Zeit ist Ihr (noch nicht versteuerter) Gewinn.

Bei der Kostenartenrechnung können und sollten Sie die Konten Ihrer Buchführung weiter unterteilen (z.B. Bürokosten: Büromaterialien, Telefon, Porto). So können Sie feststellen, wie sich die Kosten im Unternehmen verteilen: auf einzelne Aufträge (= variable Kosten, z.B. Wareneinkauf) oder aber auf die Gemeinkosten des Unternehmens (= fixe Kosten, z.B. Bürokosten). Auf diese Weise wird ggf. auch deutlich, wo die „Kostenfresser“ im Unternehmen sind. So können Sie gezielt darüber nachdenken, wie Sie in diesen Bereichen die hohen

Kosten senken können. Die für die Kostenartenrechnung erforderlichen Zahlen finden Sie:

- in Ihrer Buchführung
- in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Controlling zu Umsatz, Kosten, Gewinn
www.existenzgruender.de

Welche Preise soll ich nehmen? Preiskalkulation

Wer den Preis für ein Produkt oder eine Dienstleistung kalkulieren will, muss den optimalen Absatzpreis für sein Angebot finden. Das bedeutet: Wer etwas verkaufen will, muss sicher sein, dass er es zu dem verlangten Preis „los wird“. Gleichzeitig muss er vom Erlös seine Kosten decken und davon leben können.

Kostenpreis

Bei der Preiskalkulation sollten Sie zunächst einen Kostenpreis ermitteln: Welche Kosten verursacht es im Unternehmen, Ihr Produkt einzukaufen, herzustellen und zu verkaufen bzw. Ihre Dienstleistung zu erbringen? Diese Frage beantwortet vor allem Ihre Kostenartenrechnung: Hier können Sie feststellen, welche Kosten direkt auf Herstellung und Verkauf von Produkten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen entfallen (z.B. Wareneinkauf) und welcher Anteil der Gemeinkosten (z.B. Bürokosten) dazukommt. In aller Regel gilt: Der Verkaufspreis sollte alle dazugehörigen Kosten plus einen Gewinn abdecken.

Marktpreis

Der zunächst errechnete Kostenpreis wird in der Regel – für die avisierte Kundschaft und im Verhältnis zur Konkurrenz – zu hoch sein. Das bedeutet: Wenn Sie Ihren Preis auf Ihrem Markt durchsetzen wollen, müssen Sie herausfinden, wie viel

 Vergessen Sie bei Ihrer Kalkulation nicht ggf. großzügige Liefer- und Zahlungsbedingungen wie Ratenkauf oder Rabatte. Sie sind für die Auftragserteilung ein wichtiges Argument und absatzpolitisches Mittel, verringern aber den Kostenpreis.

Ihre Kundinnen und Ihre Kunden bereit sind zu bezahlen und welche Preise Ihre Konkurrenz für vergleichbare Produkte bzw. Dienstleistungen verlangt. An beiden Vorgaben muss sich Ihr Preis ausrichten.

Wenn der Kostenpreis über dem Marktpreis liegt

Wenn der (betriebswirtschaftlich notwendige) Kostenpreis über dem Marktpreis liegt, müssen Sie sich in der Regel zwischen zwei Alternativen entscheiden.

Entweder

- **Neue Kundinnen und Kunden:** Welche Kundinnen und Kunden würden den Kostenpreis bezahlen? Wer und wo sind sie?

Oder

- **Neuer Preis:** Wo und wie können Sie Kosten einsparen? Womöglich lässt sich der Marktpreis halten, wenn Sie die Kosten reduzieren.

Die für die Preiskalkulation erforderlichen Zahlen finden Sie:

- in den Ausgaben-Konten Ihrer Buchführung
- in Ihrer Kostenrechnung
- in den Tarifverträgen für Personal: Stunden je Tag/Woche/Monat/Urlaub usw.
- in der Zeiterfassung der Angestellten
- in den Angaben von Kammern und Verbänden



Achtung: Der letztlich wichtigere Faktor ist der Marktpreis. Er entscheidet darüber, ob Sie Ihre Produkte und Dienstleistungen absetzen können oder nicht.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Checklisten zur Preiskalkulation in Handel, Handwerk und Dienstleistungen
www.existenzgruender.de

Sind alle Rechnungen bezahlt? Forderungsmanagement

Viele Kundinnen und Kunden lassen sich mit der Bezahlung von Rechnungen Zeit. Zahlungsfristen zwischen 30 und 60 Tagen sind die Regel. Auch wenn sich die meisten Unternehmen auf diese Situation eingestellt haben, so werden schleppende Zahlungseingänge oder gar totale Forderungsausfälle zunehmend zum Problem – gerade auch für Gründerinnen und Gründer.

Unternehmen, die über einen längeren Zeitraum Werkleistungen erbringen, sollten von ihren Kundinnen und ihren Kunden Abschlagszahlungen fordern. Nach dem Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) steht Unternehmen eine Abschlagszahlung in der Höhe zu, in der der Kunde durch die Werkleistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Kundinnen und Kunden dürfen die Abschlagszahlung nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Subunternehmen aus dem Baubereich sollten sich außerdem über das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen informieren.



Rechnungen werden selten sofort bezahlt. Damit werden Unternehmerinnen und Unternehmer zum Kreditgeber. Problematisch ist dabei, dass sich Unternehmen dabei selten wie professionelle Kreditgeber verhalten. Ggf. muss ein junger Betrieb auch einmal einen Auftrag aus Risikogründen ablehnen.

Beachten Sie:**1. Prüfen Sie die Kreditwürdigkeit Ihrer Kundschaft!**

Prüfen Sie die Bonität Ihrer Kundinnen und Kunden, denen Sie Zahlungsziele einräumen möchten, vor Abschluss von Lieferverträgen. Greifen Sie dabei auf alle verfügbaren Informationen zurück, die eine Bewertung der Kundenbonität erlauben. Kundinnen und Kunden mit unzureichender Bonität sollten Sie keinen Kredit einräumen. Bonitätsauskünfte sind nicht teuer.

2. Vorsicht mit großzügigen Zahlungszielen!

Verkaufen Sie Ihre Leistung nicht über großzügige oder branchenunübliche Zahlungsziele. Bieten Sie Ihren Kundinnen und Kunden vielmehr Anreize, möglichst rasch zu zahlen (Skonto). Bei größeren Kreditbeträgen sollten Sie Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaften) schaffen. Kalkulieren Sie in jedem Fall Ihre eigenen Kosten, die Ihnen durch den Lieferantenkredit entstehen, in den Angebotspreis ein.

3. Stellen Sie Ihre Rechnungen so schnell wie möglich!

Wenn Sie Ihre vereinbarte Leistung erbracht haben, zögern Sie nicht damit, unverzüglich Ihre Forderung in Rechnung zu stellen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie die erbrachten Leistungen korrekt und vollständig aufzählen (siehe Vorgaben für Rechnungen der Bundessteuerberaterkammer). Stellen Sie sicher, dass die jeweils vereinbarten Preise in Rechnung gestellt werden. Jede Ungenauigkeit, jeder Fehler in Ihrer Rechnung kann von Ihrer Kundin oder Ihrem Kunden dazu genutzt werden, die Zahlung hinauszuschieben oder zu verweigern.

4. Überwachen Sie Ihre Zahlungseingänge!

Stellen Sie sicher, dass Zahlungstermine und Zahlungsbeträge in Ihrem Rechnungswesen genauestens überwacht werden. Ihre Kundschaft erwartet von Ihnen pünktliche Lieferung. Verlangen Sie von

Ihrer Kundschaft daher auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele.

5. Organisieren Sie Ihr Mahnwesen!

Zahlungserinnerung und Mahnung helfen manchen Kundinnen und Kunden auf die Sprünge, ohne dass sich diese vom Unternehmen abwenden. Bevor Sie die erste Mahnung versenden, sollten Sie intern prüfen, ob Sie Ihre Leistung wie vereinbart erbracht haben:

- Ist die Lieferung vollständig erfolgt?
- Liegen berechtigte Reklamationen vor?
- Wann ist die Rechnung versandt worden?
- Liegen Buchungsfehler vor?
- Welches Zahlungsziel wurde eingeräumt?

6. Planen Sie Ihre Ein- und Auszahlungen!

Bedenken Sie, dass verspätete Zahlungen Ihre Existenz gefährden können. Planen Sie daher Ihre Finanzen sorgfältig! Berücksichtigen Sie – bei Ihrer Liquiditätsplanung – die Zahlungsmoral Ihrer Kundinnen und Kunden nicht zu optimistisch. Ermitteln Sie daher die durchschnittliche Zahlungsfrist Ihrer eigenen Forderungen und berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Finanzplanung.

7. Sorgen Sie für zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten!

Wenn Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden, müssen Sie ggf. Geld leihen, um neue Aufträge bearbeiten zu können. Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Hausbank über diese Finanzierung und warten Sie damit nicht, bis Sie wegen der hohen Forderungsbestände Ihre verfügbare Kreditlinie vollständig ausgeschöpft haben. Es wird Ihnen schwerfallen, erweiterte Kredite zu erhalten, wenn Sie nicht liquide sind.

8. Lassen Sie sich beim Forderungseinzug helfen!

Wenn Kundinnen und Kunden nicht zahlen, können Sie ein professionelles Inkassoinstitut damit beauf-

tragen, Ihre Forderungen einzutreiben. Je länger Sie mit diesem Schritt warten, desto unwahrscheinlicher wird es, dass Sie Ihr Geld bekommen.

Rechnungen

Immer wieder führen falsch ausgestellte Rechnungen zu Zahlungsverzögerungen. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihre Rechnungen folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift Ihres Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- Ort und Datum
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang der Leistung
- Höhe des Entgelts für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Umsatzsteuersatz (in der Regel 19 Prozent), die Höhe des Steuerbetrags oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung bzw. Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- Zahlungsziel (Datum, bis wann die Überweisung eingegangen sein sollte)
- im Voraus vereinbarte Boni, Rabatte, sofern nicht bereits im Entgelt berücksichtigt

Mahnungen

Wenn Kundinnen und Kunden ihre Rechnungen nicht bezahlen, geraten Unternehmen nicht selten in ernste Liquiditätsschwierigkeiten.

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer sind in dieser Lage unsicher, wie sie die ausstehenden Gelder eintreiben können. Sie wollen ihre Kundschaft nicht verprellen, halten sich zudem nicht selten an wenig effektive überkommene Geschäftspraktiken und verlieren dadurch wertvolle Zeit. Um Liquiditätsprobleme so schnell wie möglich zu beheben, sollte man – sowohl bei Privat- als auch

bei Unternehmenskunden – überlegt zu Werke gehen. Dabei gilt der Grundsatz: Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch wirtschaftlich sinnvoll.

Außenstände verkaufen: Factoring

Beim Factoring tritt ein Unternehmen seine Außenstände an eine Factoringgesellschaft ab und erhält die Rechnungssumme abzüglich eines Abschlags ausgezahlt. Ihre Kundschaft zahlt direkt an die Factoringgesellschaft.

Vorteile:

- keine unkalkulierbare Wartezeit
- erhöht Zahlungsfähigkeit (Liquidität)
- kein Aufwand für eventuelles Mahnverfahren usw.
- Factoringgesellschaft bewertet im Vorfeld Bonität des Kunden

Nachteile:

- Factoringgebühren bzw. Abschläge verringern Rechnungssumme
- Factoring wird nicht für jede Branche und jedes Produkt angeboten (z.B. nicht für Branchen mit hohen Reklamationszahlen)

Voraussetzungen:

- In der Regel: Mindestumsatz des Unternehmens sollte bei 1 bis 1,5 Mio. Euro liegen
- In der Regel: Bevorzugt werden Unternehmen mit gewerblichen Kunden

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Forderungsmanagement
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 08 „Forderungsmanagement“
www.existenzgruender.de

Wie erfolgreich arbeitet mein Unternehmen? Erfolgsrechnung

Etliche Gründerinnen und Gründer haben durchaus den Eindruck, dass der „Laden läuft“, genügend Aufträge anstehen und das Unternehmen ausgelastet ist. Wirklich sicher sind sie sich aber nicht. Sind tatsächlich alle Kosten gedeckt? Ist das Unternehmen rentabel?

Ob Sie im „grünen“ Bereich wirtschaften, erfahren Sie durch die kurzfristige Erfolgsrechnung für kleine Unternehmen. Sie ist gewissermaßen die „kleine Schwester“ der Einnahmenüberschussrechnung zum Jahresende. Die kurzfristige Erfolgsrechnung sollten Sie sich monatlich oder auch pro Quartal vornehmen. Dafür müssen Sie Ihre Erlöse und Kosten gegenüberstellen.

Zu den Erlösen zählen zunächst Ihre tatsächlichen Einnahmen. Dazu gehören aber auch noch nicht realisierte Einnahmen: also z. B. das Honorar für Aufträge, an denen Sie in der betreffenden Zeit gearbeitet haben, für die aber noch kein Geld eingegangen ist. Oder der Wert der Waren, die Sie verkauft haben, die aber noch nicht bezahlt wurden (= Bestandsveränderung). Die Summe aller Erlöse ist die Gesamtleistung Ihres Unternehmens.

Zu den Kosten gehören neben den tatsächlich entstandenen Ausgaben auch Lieferantenrechnungen, die Sie noch nicht bezahlt haben.

Die kurzfristige Erfolgsrechnung sollten Sie nach den Rubriken (Konten) vornehmen, die Sie auch für Ihre Buchführung nutzen (z. B. Warenverkäufe, Personalkosten, Bürokosten usw.). Die Differenz zwischen Ihren Erlösen und den Kosten in dieser Zeit ist die Leistung Ihres Unternehmens: der Erfolg.



Achtung: Die kurzfristige Erfolgsrechnung sagt (wegen der noch nicht realisierten Einnahmen und Ausgaben) noch nichts über Ihren Gewinn oder Ihre Liquidität aus.

Die für die kurzfristige Erfolgsrechnung erforderlichen Zahlen finden Sie:

- in Ihrer Buchführung
- in Aufträgen (wie hoch sind die vereinbarten Rechnungsbeträge?)
- in den Bestandsaufnahmen von Waren (gilt für Handel und produzierendes Gewerbe)

Rentabilität

Ein Unternehmen ist dann rentabel, wenn es einen (möglichst hohen) Gewinn erwirtschaftet. Bestehende Unternehmen sollten regelmäßig (am besten monatlich) ihre tatsächliche Rentabilität berechnen. Diese Berechnung ist ein Bestandteil wichtiger Statusberichte (z. B. für die Bank, die Ihnen einen Kredit gewährt hat).

Die Rentabilität Ihres Unternehmens können Sie mittels verschiedener so genannter Kennzahlen feststellen: Eigenkapitalrentabilität, Gesamtkapitalrentabilität und Umsatzrentabilität. Für kleine Unternehmen ist die Umsatzrentabilität entscheidend und ausreichend.

Ob Ihre Rentabilität gut oder schlecht ist, können Sie „über den Daumen“ an durchschnittlichen Rentabilitätszahlen von Unternehmen Ihrer Branche überprüfen. Die entsprechenden Vergleichsdaten bekommen Sie von Kammern, Verbänden oder Ihrer Hausbank.

Die Umsatzrentabilität zeigt, wie viel Gewinn Sie mit Ihrem Umsatz machen. Sie wird auch als Umsatzrendite oder Umsatzgewinnrate bezeichnet. Sie wird nach folgender Formel berechnet (siehe unten):

Hier finden Sie die für die Berechnung der Umsatzrentabilität erforderlichen Zahlen:

- Gewinn: entweder in Ihrer einfachen Buchführung: „Überschuss (Gewinn)“ oder in Ihrer kurzfristigen Erfolgsrechnung: Erfolg
- Umsatz: entweder in Ihrer einfachen Buchführung: Summe Einnahmen oder in Ihrer kurzfristigen Erfolgsrechnung: Gesamtleistung
- in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung (bei längerfristiger Berechnung)
- in Ihrer Gewinn-und-Verlust-Rechnung (bei längerfristiger Berechnung)

$$\frac{\text{Gewinn (Euro/Jahr)}}{\text{Umsatz (=Summe aller Einnahmen)}} \cdot 100 = x \text{ Prozent im Jahr}$$

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Rentabilitätsvorschau
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 23 „Controlling“
www.existenzgruender.de

Habe ich gut geplant? Soll-Ist-Vergleich

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen laufend Vorhaben planen und kalkulieren (z. B. Wareneinkauf, Personalkosten). Oftmals fallen aber gerade die Kosten deutlich höher aus als angenommen. Um dies zu vermeiden, sollten sie regelmäßig überprüfen, ob „Theorie“ und „Praxis“ tatsächlich übereinstimmen.

- **Planung:** Um unliebsame Überraschungen wie zu hohe Kosten oder zu niedrige Gewinne zu vermeiden, sollten Sie Erlöse und Kosten vorab planen.
Zu den Erlösen zählen zunächst Ihre tatsächlich getätigten Einnahmen (bei denen also Geld „geflossen“ ist). Dazu gehören aber auch noch nicht realisierte Einnahmen: also z. B. das Honorar für Aufträge, an denen Sie in der betreffenden Zeit gearbeitet haben, für die aber noch kein Geld eingegangen ist, oder der Wert Ihrer verkauften Waren, die noch nicht bezahlt sind. Die Summe aller Erlöse ist die Gesamtleistung Ihres Unternehmens.
Zu den Kosten gehören neben den tatsächlich entstandenen Ausgaben auch Lieferantenrechnungen, die Sie noch nicht bezahlt haben.
- **Kontrolle:** Ob Ihre Kosten- und Erlöserwartungen auch eintreffen, müssen Sie regelmäßig kontrollieren, damit Sie wissen, ob Ihre Planung stimmt. Dafür müssen Sie die Soll-Zahlen mit den tatsächlichen Erlösen und Kosten (= Ist-Zahlen) vergleichen, und zwar für alle einzelnen Erlös- und Kosten-Rubriken. Diesen Vorgang nennt man Soll-Ist-Vergleich.
Wenn die Ist-Werte von den Soll-Werten abweichen, müssen Sie nachprüfen, warum dies so ist (z. B. Wareneinkauf teurer als geplant). So haben Sie die Möglichkeit, Probleme zu erkennen und Schwachstellen im Unternehmen zu beseitigen (z. B. günstigere Lieferanten suchen). Den Soll-Ist-Vergleich sollten Sie nach den Rubriken (Konten) vornehmen, die Sie auch für Ihre Buchführung nutzen (z. B. Warenverkäufe, Personalkosten, Bürokosten).

Hier finden Sie die für den Soll-Ist-Vergleich erforderlichen Zahlen:

Ist-Zahlen:

- **Erlöse:** entweder in Ihrer einfachen Buchführung: Summe Einnahmen oder in Ihrer kurzfristigen Erfolgsrechnung: Gesamtleistung
- **Erlöse:** in den Bestandsaufnahmen von Waren
- **Kosten:** in Ihrer Kostenartenrechnung
- **Erlöse und Kosten:** in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Soll-Zahlen:

- **Erlöse:** in Aufträgen (z. B. vereinbarte Honorare)
- **Kosten:** z. B. Kostenvoranschläge von Lieferanten



Der Soll-Ist-Vergleich sagt (wegen der noch nicht realisierten Einnahmen und Ausgaben) nichts über Ihren Gewinn oder Ihre Liquidität aus.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Soll-Ist-Vergleich
www.existenzgruender.de

Wie hoch ist mein Gewinn? Jahreserfolgsrechnung

Jedes Unternehmen ist – unabhängig von der Rechtsform – verpflichtet, eine Jahreserfolgsrechnung bzw. einen Jahresabschluss durchzuführen.

Sie müssen wissen, ob Ihr Unternehmen Gewinne oder Verluste erzielt. Darüber hinaus erwarten auch der Gesetzgeber sowie verschiedene Institutionen einen Nachweis darüber, wie erfolgreich Ihr Unternehmen arbeitet. Das verlangen:

- das Handelsgesetzbuch
- das Finanzamt, das auf der Grundlage der Gewinnermittlung die Steuern festsetzt; dies betrifft Steuern wie Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer
- die Krankenkassen; dieses gilt insbesondere für Einzelunternehmen, da je nach Gewinn die Krankenkassenbeiträge festgesetzt werden
- Banken und private Geldgeber

Zu den Jahreserfolgsrechnungen gehören:

- die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)
- die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz

Die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Sie gilt für kleine Unternehmen mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen, die auch lediglich eine einfache Buchführung betreiben dürfen:

- Freiberuflich Tätige
- Einzelunternehmen, die nicht unter die Bilanzierungsvorschriften fallen
- Gewerbetreibende bis 600.000 Euro Umsatz oder
- 60.000 Euro Gewinn

Bei der Einnahmenüberschussrechnung handelt es sich um eine einfache Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, handelt es sich hierbei um einen Überschuss bzw. den Unternehmensgewinn (oder einen Fehlbetrag bzw. Verlust). Wenn Sie einzelne Konten (z. B. die Konten der Einnahmen pro Kunden oder die Kostenarten) prüfen, können Sie feststellen, welche Faktoren für den

Gewinn oder Verlust Ihres Unternehmens verantwortlich sind.

Für die Einnahmenüberschussrechnung müssen Sie die Anlage EÜR verwenden, die Sie auf der Webseite www.elster.de finden.

Die für die Einnahmenüberschussrechnung erforderlichen Zahlen finden Sie

- in den Konten Ihrer einfachen Buchführung.

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz

Sie gilt für Kapitalgesellschaften, erweitert ggf. um Anhang und Lagebericht, und für Unternehmen, die zu einer doppelten Buchführung verpflichtet sind:

- alle (im Handelsregister eingetragenen) Kaufleute
- gewerbliche Unternehmen, die
 - Umsätze von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr oder
 - Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro erzielen
- Kapitalgesellschaften (GmbH und AG); sie gelten immer als Kaufleute
- die Personengesellschaften OHG, KG und GmbH & Co. KG

Die **GuV** stellt Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Sie berücksichtigt außerdem das Unternehmensvermögen: so genannte Bestandsveränderungen im Unternehmen (Veränderung Ihrer Vorräte oder Ihres Warenlagers), außerdem Aufträge, an denen Sie gerade arbeiten (oder die erledigt sind), für die Sie aber noch kein Geld erhalten haben, sowie steuerliche Abschreibungen.

Die Gliederung der GuV ist festgelegt nach § 275 Handelsgesetzbuch (HGB). Anhand der einzelnen Konten (z. B. die Konten der Einnahmen pro Kunden oder die Kostenarten) können Sie feststellen, welche Faktoren für den Gewinn oder Verlust Ihres

Unternehmens verantwortlich sind. Insbesondere ein Vorjahresvergleich ist hierbei sehr aufschlussreich.

Die für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung erforderlichen Zahlen finden Sie

- in den Konten Ihrer doppelten Buchführung.

Die **Bilanz** zeigt, wie sich das Unternehmensvermögen und die Schulden im Geschäftsjahr entwickelt haben:

Wurden z. B. Teile des Anlagevermögens, etwa Maschinen, verkauft? Wurden Kredite aufgenommen? Außerdem rechnet die Bilanz das Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung mit ein: Ein Gewinn würde das Unternehmensvermögen steigern. Eine Bilanz wird in der Regel vom Steuerberater angefertigt.

Stichtag: 30.06. des Folgejahres.

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen – je nach Größe – Bilanz, Anhang und weitere Informationen sowohl im elektronischen Unternehmensregister als auch im elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Publizitätspflichtig sind: Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG). Außerdem: Personenhandelsgesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, KG), wenn keine natürliche Person Gesellschafterin ist, sowie eingetragene Genossenschaften. Kleinstkapitalgesellschaften können wählen, ob sie ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen und offenlegen oder beim Unternehmensregister hinterlegen. Kleinstkapitalgesellschaften dürfen laut § 267a HGB höchstens eines der folgenden Merkmale überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- 10 Angestellte im Jahresdurchschnitt

Abschreibungen

Unternehmen können Wirtschaftsgüter, die sie dauerhaft nutzen möchten, auf unterschiedliche Weise steuerlich geltend machen. Für beispielsweise einen Computer, eine Maschine oder einen Geschäftswagen, deren Herstellungs- oder Anschaffungskosten 1.000 Euro (netto) überschreiten, können Unternehmerinnen und Unternehmer die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf mehrere Jahre aufteilen. Die jährlichen Abschreibungsbeiträge verringern das Betriebsergebnis, so dass das Unternehmen weniger Steuern zahlen muss.

Das Einkommensteuergesetz (§ 7) legt fest, dass die Kosten für Wirtschaftsgüter auf die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ aufgeteilt werden müssen. Über welchen Zeitraum die einzelnen Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, steht in den

AfA-Tabellen, die u. a. auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht werden.

Sonderregelungen gelten für Wirtschaftsgüter, die beweglich sowie selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250 Euro und 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegen (Kleinmöbel, Kleingeräte usw.). Solche geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) werden wie folgt abgeschrieben:

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800 Euro können sofort abgeschrieben werden.
- Alternativ können Unternehmen auch eine Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro vornehmen. Bei der Poolabschreibung wird jedes Jahr ein Fünftel der Kosten gewinnmindernd geltend gemacht.

8. Die Absicherung

Sicherheit für alle Fälle: Betriebliche Versicherungen

Das unternehmerische Risiko, das jede und jeder Selbständige trägt, kann niemand versichern. Sie können jedoch Vorsorge gegen Schäden treffen, die beispielsweise durch Diebstahl, Wasserrohrbruch oder Fahrlässigkeit entstehen. Gerade für Gründerinnen und Gründer kann der Traum vom eigenen Betrieb schnell zu Ende gehen, wenn solche Pannen aus eigener Tasche bezahlt werden müssen.

Wo liegen „meine“ Risiken?

Bevor Gründerinnen und Gründer Versicherungen abschließen, sollten sie wissen, wo die Hauptrisiken für ihr Unternehmen liegen: Ganz besonders wichtig: Wo sind die „Katastrophenrisiken“, die besonders große Schäden verursachen? **Beispiel:** Betriebsunterbrechung, bei der z. B. durch den Wegfall von Kunden oder einen Maschinenschaden die Produktion Tage, Wochen oder auch Monate stillsteht.

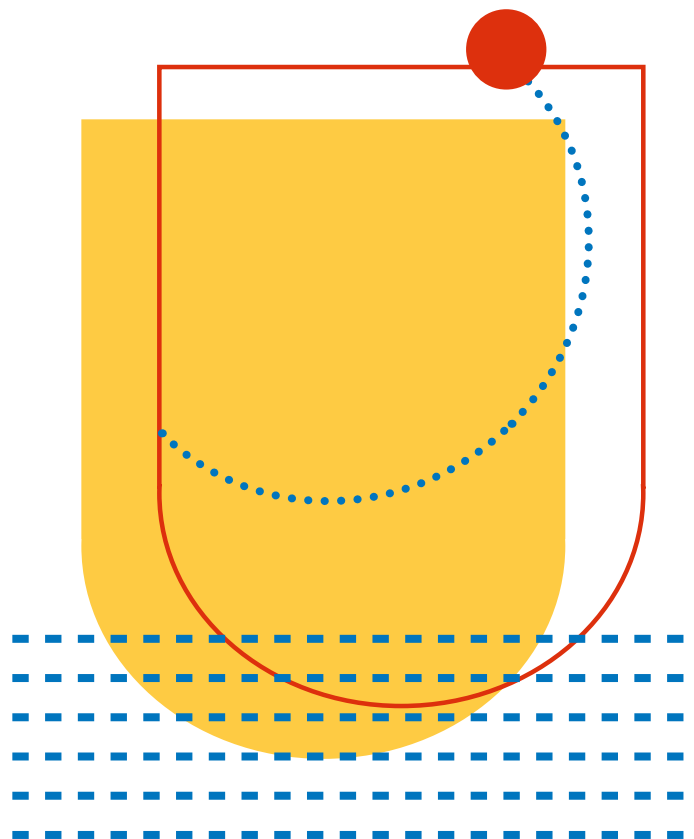
Welche Versicherung? Die Qual der Wahl

Durch das vielfältige Angebot von Versicherungsunternehmen mit ihren unterschiedlichen Leistungen haben Gründerinnen und Gründer die Qual der Wahl. Erkundigen Sie sich in Ihrem Unternehmensnetzwerk. Unabhängige Institutionen wie der Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V. helfen bei der Auswahl geeigneter Versicherungsunternehmen.

Schadensverhütung spart Geld

Ein bewusstes Risiko-Management im Versicherungsbereich, das Schäden vermeidet, wird von kleinen und mittleren Unternehmen viel zu sehr

vernachlässigt. Für Maßnahmen zur Schadensverhütung gewähren Versicherungen Prämienrabatte. Wenn für einen gewissen Zeitraum keine Schadensfälle aufgetreten sind, kann mit dem Versicherer ein weiterer Rabatt vereinbart werden.



**VORSICHT BEI LANGFRISTIGEN VERTRÄGEN**

Gründerinnen und Gründer wissen in der Regel nicht, wie sich das Versicherungsunternehmen im Schadensfall verhält. Hinzu kommt, dass man nicht sicher sein kann, ob sich das eigene Unternehmen tatsächlich am Markt halten wird. Um flexibel zu bleiben, ist der Abschluss kurzfristiger Verträge sinnvoll. Also Jahresverträge mit der Option auf Verlängerung, wenn nicht vor Vertragsende gekündigt wird.

Die wichtigsten betrieblichen Versicherungen für Selbständige:

- **Betriebshaftpflichtversicherung**
Schäden gegenüber Dritten werden durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Für Ingenieurinnen/Ingenieure, Architektinnen/Architekten und Maklerinnen/Makler gibt es spezielle Berufs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen.
- **Betriebs-Unterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)**
Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser, Sturm und Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen), außerdem bei Maschinen- oder EDV-Ausfall oder dem Ausfall der Telefonanlage aufgrund eines Blitzschlags bzw. Überspannungsschadens. Diese können den gesamten Betrieb lahmlegen. Solange keine Erträge erwirtschaftet werden können, kommt die BU-Versicherung bis zum Wiederaufbau des Betriebs für die laufenden Kosten wie Löhne, Gehälter, Miete, Zinsen usw. auf. Für freiberuflich Selbständige gibt es die Praxisausfallversicherung. Sie übernimmt die fortlaufenden Betriebskosten, Löhne, Gehälter, Pacht usw., wenn die Inhaberin oder der Inhaber ausfällt.
- **Berufshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**
Für Dienstleistungsunternehmen und Freie Berufe. Sie schützt vor den finanziellen Folgen eines Berufsversehens, wie beispielsweise falsche Beratung, Begutachtung.
- **Sachversicherung**
Absicherung von Vermögenswerten im Fall von Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser u. a.
- **Elektronik-Versicherung**
Für Schäden an EDV- oder Telefonanlagen sowie bürotechnischen Anlagen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Vorsatz Dritter, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser, Diebstahl usw. entstehen. Datenträgerversicherung: Die Kosten für den Wiedereinsatz von Programmen und die Wiedereingabe der Daten nach einem Datenverlust können durch eine spezielle Datenträgerversicherung abgedeckt werden. Eine erweiterte Datenträger- oder Softwareversicherung übernimmt darüber hinaus die Kosten für Datensicherung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nach einem Virenbefall.
- **Feuerversicherung**
Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz entstanden sind, werden durch die Feuerversicherung reguliert. Dies betrifft Schäden an der technischen und kaufmännischen Einrichtung, an Waren, an fremdem Eigentum usw.

- **Produkt-Haftpflichtversicherung**

Mit der Betriebshaftpflicht sollte eine Produkt-Haftpflichtversicherung kombiniert werden. Sie tritt in Kraft, wenn Dritte durch fehlerhafte Produkte Schaden erleiden. Sinnvoll ist dies für das produzierende Gewerbe, Speditions- und Importunternehmen und Lizenznehmer.

- **Umwelthaftpflicht-Versicherung**

Mit der Betriebshaftpflicht kombiniert ist in der Regel die Umwelthaftpflicht-Versicherung. Die Umwelthaftpflicht schützt vor Schadenersatzansprüchen, wenn durch den Betrieb Boden, Wasser, Luft verunreinigt wurden.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Betriebliche Versicherungen
www.existenzgruender.de

Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e. V.

www.gvnw.de

Und selbst? Persönliche Absicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer

Eine langwierige Krankheit oder ein schwerer Unfall können Unternehmerinnen und Unternehmer in große finanzielle Schwierigkeiten bringen und das „Aus“ für das Unternehmen bedeuten. Genauso wichtig ist die finanzielle Altersvorsorge. Sie sollten daher gleich zu Beginn Ihrer Selbständigkeit an eine geeignete persönliche Risiko- und Altersvorsorge denken. Darüber hinaus sollten Sie aber auch noch an einen weiteren Punkt denken: Was ist, wenn Sie Ihre berufliche Selbständigkeit frühzeitig wieder aufgeben wollen oder gar müssen?

Diese Versicherungen brauchen Sie:

- **Krankenversicherung**

Selbständige sind, wie alle Bürgerinnen und Bürger, verpflichtet, sich entweder über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung abzusichern. Wer zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder beitragsfreies Mitglied in der Familienversicherung war, kann zwischen einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wählen. Der Schritt in die berufliche Selbständigkeit muss der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet werden. Selbständige, die ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall sind und die zuletzt privat krankenversichert waren oder der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind, können sich im Basistarif, bei dem es weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse gibt, versichern.

Private oder gesetzliche Krankenversicherung:

Wer sich für eine private Krankenversicherung entscheidet, hat keine Möglichkeit mehr, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, solange er oder sie selbständig ist. Bedenken Sie auch, dass Sie im Fall einer Familiengründung in der privaten Krankenversicherung grundsätzlich für jedes Mitglied Beiträge zahlen müssen, während in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich die Möglichkeit einer Familienversicherung und damit Beitragsfreiheit für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und die Kinder besteht, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, z. B. bestimmte Einkommengrenzen nicht überschritten werden.

Geringere Beiträge für hauptberuflich Selbständige:

Sowohl Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses als auch Kleingewerbetreibende können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Zahlung des Mindestbeitrages stellen.

In diesem Fall wird eine abgesenkte Mindestbemessungsgrundlage als Bezugsgröße herangezogen.

Familienversicherung: Teilzeitselbständige, deren Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, dürfen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

- **Kranken(tage)geld**

Als Selbständige/-r können Sie mit Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse einen Vertrag über Krankengeld bzw. Krankentagegeld abschließen und damit Einkommenseinbußen ausgleichen. Das gesetzliche Krankengeld wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung bezahlt. Entsprechende Wahltarife ermöglichen auch eine frühere Zahlung.

- **Pflegeversicherung**

Selbständige, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind hier auch pflegeversichert. Sie können aber auch eine private Pflegeversicherung wählen.

- **Unfallversicherung**

Unfallversicherungen gibt es bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft als freiwillige oder Pflicht-Unternehmerversicherung, bei privaten Unfallversicherungsgesellschaften sowie bei betrieblichen Gruppenunfallversicherungen. Private betriebliche Gruppenunfallversicherungen sichern Angestellte und Familienangehörige nicht nur im Beruf, sondern auch in der Freizeit ab.

- **Alters- und Hinterbliebenenabsicherung**

Die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung, die man sich in der Zeit als Arbeitnehmer erworben hat, bleiben erhalten. Überlegen Sie, ob eine weitere freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll ist. Um im Alter ausreichend abgesichert zu sein, sollten Sie aber auch für weitere Rücklagen sorgen: durch Geldanlagen wie Sparverträge, kapitalbildende Lebensversicherungen oder eine private Rentenversicherung.



Für einige selbständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerkerinnen/Handwerker, Hebammen, Lehrerinnen/Lehrer, Künstlerinnen/Künstler. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbständiger finden Sie in § 2 Sozialgesetzbuch VI (www.gesetze-im-internet.de).

Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

- **Altersvorsorge**

Grundsätzlich gilt: Die Altersvorsorge sollte auf mehrere Beine gestellt werden. Neben der staatlichen Absicherung gibt es für Selbständige die steuerlich geförderte so genannte Rürup-Rente. Dazu kommen Kapitalanlageprodukte wie Aktien, Rentenpapiere, Fonds, Immobilien, Renten- und Lebensversicherungen sowie Einnahmen aus Unternehmensverkauf und Erbschaften.

- **Pfändungsschutz**

In Falle eines Falles können Vermögenswerte gepfändet werden. Für die Altersvorsorge Selbständiger gibt es allerdings einen Pfändungsschutz. 📄 Seite 115

- **Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung**

Gesetzliche Rentenversicherung: Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr arbeiten kann, erhält eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung; vorausgesetzt, Sie haben in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt. Auf die Wartezeit werden alle Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) angerechnet.

Private Versicherungen: Ergänzend sollten Sie prüfen, ob es für Sie sinnvoll ist, eine private Berufsunfähigkeits-Versicherung abzuschließen. Meist handelt es sich um Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Lebens-, Renten- oder Risikolebensversicherung.

- **Arbeitslosenversicherung für Selbständige**

Um sich in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Es wird auch der Bezug einer Entgelterersatzleistung wie z. B. Arbeitslosengeld unmittelbar vor der Selbständigkeit akzeptiert.

Antragstellung: Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung wird bei der Arbeitsagentur am Wohnort beantragt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Selbständigkeit gestellt werden.

- **Elterngeld**

Auch Selbständige haben Anspruch auf Elterngeld. Grundlage für die Höhe ist die Einkommensteuererklärung. Um Ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, können Sie auch während des Bezugs von Elterngeld als Selbständige/-r „mit halber Kraft“ weiter tätig sein. Sie dürfen bis zu 30 Stunden wöchentlich in Ihrem Unternehmen arbeiten. Der Gewinn aus dieser Teilzeitselbständigkeit wird mit dem Elterngeld verrechnet.

- **Künstlersozialkasse (KSK)**

Über die Künstlersozialkasse werden selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten gesetzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung. Das heißt, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSK erfüllt, muss sich dort auch versichern. Der besondere Pluspunkt der Künstlersozialversicherung ist: Sie zahlen – wie Angestellte – nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Den anderen Beitragsanteil trägt die Künstlersozialkasse.

WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Versicherungen/Vorsorge
www.existenzgruender.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung www.dguv.de

Deutsche Rentenversicherung Bund www.deutsche-rentenversicherung.de

Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. www.pkv.de

Verbraucherzentralen in Deutschland www.verbraucherzentrale.de

9. Das Unternehmen führen

Kundschaft und Konkurrenz immer im Blick: (Online-)Marketing und Vertrieb

Im Fachbegriff „Marketing“ steckt das Wort „Markt“. „Marketing“ umfasst alles, was den Absatz auf Märkten fördert. Es bezeichnet jedes unternehmerische Planen und Handeln, das sich am Markt orientiert. Um Marketing zu betreiben, brauchen Sie nicht unbedingt wissenschaftliche Methoden zu kennen. Vieles geschieht mit Hilfe genauer Beobachtung und indem Sie sich in Ihre zukünftigen Kundinnen und Kunden hineinversetzen.

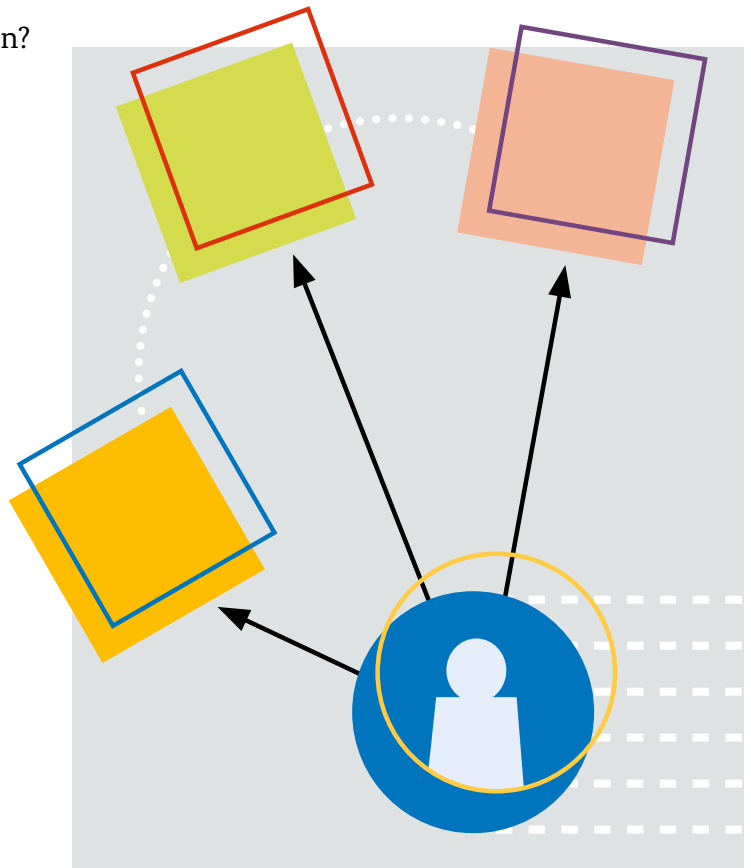
Marketing ist mehr als Werbung

Vielfach wird Marketing mit Werbung gleichgesetzt. Das ist falsch. Zwar gehört Werbung zum Marketing, doch erfolgreiches Marketing beginnt viel früher. Marketing muss folgende Fragen beantworten:

- Wie kann Ihr Unternehmen Kundenwünsche durch entsprechende Produkte oder Dienstleistungen erfüllen?
- Welche Eigenschaften muss Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung haben, um es bzw. sie erfolgreich zu verkaufen?
- Wer und wie sind Ihre Kundinnen und Kunden?
- Wie stark ist Ihre Konkurrenz?
- Welchen Preis können oder wollen Sie für Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung verlangen?
- Wie gelangt Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung zu Ihren Kundinnen/Kunden (Vertrieb bzw. Verkauf)?
- Über welche Kommunikationskanäle und mit welchen Werbemaßnahmen wollen Sie Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistungen bekannt machen?

Produkteigenschaften

Sie können ein Produkt oder eine Dienstleistung nur dann verkaufen, wenn dafür ein Bedarf besteht (oder Sie einen Bedarf dafür wecken). Das Marketing nennt diesen Bedarf „Kundennutzen“. Dabei kann ein Nutzen vielerlei sein: Ihr Produkt kann dabei helfen, ein Problem zu lösen. Es kann dabei unterstützen, eine Aufgabe oder Arbeit leichter oder besser zu erledigen. Der Nutzen kann auch darin liegen, Spaß und Lebensfreude zu vermitteln.



Mindestens einen Nutzen sollte Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung haben. Welchen Nutzen auch immer Sie anbieten wollen: Sie müssen genau wissen, welche Probleme bzw. Wünsche Ihre Kundinnen und Kunden haben.

Je nach Produkt, Branche und Kundensegment ist auch die Qualität der Ware oder Dienstleistung ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Jedes Produkt und jede Dienstleistung muss darum regelmäßig auf den Prüfstand: Lassen sich Material, Verarbeitung, Design verbessern? Kann der Kundenservice optimiert werden? Sind Kundenorientierung und Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem neuesten Stand? Was gute Qualität ist, wird in einigen Branchen verbindlich festgelegt. Dazu gehören beispielsweise der internationale HACCP-Hygienestandard (Hazard Analysis Critical Control Point) in der Lebensmittelindustrie oder auch Handwerksordnungen, die zum Teil sehr präzise beschreiben, welche technischen Regeln zu beachten sind.



AUFBAU EINES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS

Die wichtigste Hilfestellung für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems ist die internationale Norm ISO 9000-Serie, die mittlerweile in allen Branchen Anwendung findet. Die Qualitätsnorm unterstützt das Unternehmen dabei, systematisch die selbstgesteckten Qualitätsziele zu erreichen. Eine Weiterentwicklung ist das Total Quality Management (TQM) bzw. das Model for Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM). Während die ISO 9000-Serie es dem Unternehmen selbst überlässt, welche Unternehmensbereiche es in das Qualitätsmanagement einbeziehen möchte, bezieht sich das TQM auf alle Unternehmensbereiche.

www.existenzgruender.de

Kundinnen und Kunden

Kundinnen und Kunden werden sich nur dann für Ihr Produkt bzw. für Ihre Dienstleistung entscheiden, wenn sie sich einen Nutzen davon versprechen. Einen solchen Nutzen können Sie aber nur dann anbieten, wenn Sie sich an den Wünschen und Bedürfnissen Ihrer Zielgruppe orientieren. Um diese Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigen zu können, benötigen Sie genaue Informationen darüber, wer Ihre Kundinnen und Kunden sind und was sie (von Ihnen) erwarten.

Konkurrenz

Entscheidend ist: Ihr Angebot sollte anders und/oder besser sein als das Ihrer Konkurrenz. Dafür benötigen Sie eine genaue Bestandsaufnahme über Ihre (zukünftigen) Konkurrenten. Sie müssen wissen, was genau Ihre Kunden wünschen und was ihnen Ihre Konkurrenten bereits anbieten. Wer sind Ihre Konkurrenten? Welchen besonderen Nutzen bieten sie Kundinnen und Kunden an? In welchen Bereichen sind Ihre Konkurrenten besser als Sie? Wo können Sie besser werden als Ihre Konkurrenten? Dabei wird der Markt durch die Globalisierung der Wirtschaft immer größer. Immer mehr Mitbewerber kommen als Konkurrenten infrage. Das Ziel, zumindest in einem Punkt besser zu sein, wird darum immer wichtiger. Dies gilt ganz besonders für Gründerinnen, Gründer und junge Unternehmen, die auf ihrem Markt erst einmal Fuß fassen wollen.

Preisgestaltung

Wenn Sie etwas verkaufen möchten, müssen Sie sicher sein, dass Ihre Kundschaft den Preis akzeptiert. Außerdem muss der Erlös Ihre betrieblichen und privaten Kosten decken. Das praktische Preis-Marketing sucht den optimalen Absatzpreis für ein Produkt oder eine Dienstleistung. Dabei geht es nicht nur um die Höhe des konkreten Verkaufspreises. Dazu kommen Liefer- und Zahlungsbedingungen, ggf. Rabatte.

Vertrieb

Wer sein Produkt oder seine Dienstleistung verkaufen will, muss seinen Markt erreichen: die richtige Kundengruppe, auf dem richtigen Weg, in ausreichender Menge und pünktlich zur vereinbarten Zeit. Sie können Ihre Angebote (je nach ihrer Art) auf unterschiedlichen Wegen vertreiben, die mit unterschiedlichem Aufwand und unterschiedlichen Kosten verbunden sind.

- **Fremdvertrieb**

Fremdvertrieb wird über so genannte „Absatzmittler“, also z. B. über den Groß- und Einzelhandel, abgewickelt. Der Fremdvertrieb eignet sich vor allem dafür, Angebote schnell und flächendeckend „unters Volk“ zu bringen. Sie sollten aber sicher sein, dass Ihre Vertriebspartner in den Zielmärkten wirklich „zu Hause“ sind.

- **Direktvertrieb**

Nur im Direkt- bzw. Eigenvertrieb können Sie gewährleisten, dass Ihre Kundinnen und Kunden Ihre besondere Kompetenz garantiert wahrnehmen (z. B. bei der Vorstellung technisch anspruchsvoller und erklärungsbedürftiger Produkte).

- **Export**

Der Vertriebsweg in den Export sollte sorgfältig vorbereitet werden. Besonders wichtig ist: Wählen Sie Ihre Partner sorgfältig aus.



Der Vertrieb – vor allem der Fremdvertrieb – ist heute oft das Teuerste an einem Produkt. In einigen Branchen machen die Herstellungskosten nur ca. 10 Prozent des Endpreises aus. Der Löwenanteil der anfallenden Kosten entfällt auf Transporte, Handelsrabatte oder Provisionen. Dies zeigt, dass der Vertrieb aufwändig ist und nicht unterschätzt werden darf. Planen Sie also sorgfältig.

Online-Vertrieb

Der Vertrieb per Online-Shop oder Online-Marktplatz ist vor allem dann empfehlenswert,

- wenn Ihre Produkte oder Dienstleistungen standardisierbar sind (z. B. Geräte mit Artikelnummern),
- wenn Ihre Produkte oder Dienstleistungen online leicht beschreibbar sind (z. B. Bekleidung),
- wenn Ihre Kundinnen und Kunden in der Regel mehrere Produkte oder Dienstleistungen vergleichen, bevor sie kaufen.

Online-Shop: Insbesondere in der Startphase bietet es sich an, auf ein bestehendes Shop-System zurückzugreifen. Das ist in der Regel einfacher und günstiger als die individuelle Programmierung eines Shops. Das Angebot an Shop-Systemen ist groß. Überlegen Sie daher zunächst, welche Anforderungen Ihr Online-Shop erfüllen sollte. Wie viele Produkte wollen Sie zum Start und zukünftig anbieten? Brauchen Sie Schnittstellen zu Lieferanten? Shop-Systeme können Sie kaufen, mieten oder als Open-Source-Lösung nutzen. Informieren Sie sich über die verschiedenen Anbieter und Möglichkeiten. Nutzen Sie die Informationen der Industrie- und Handelskammer sowie des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums in Ihrer Nähe. Recherchieren Sie im Internet nach weiterführenden Informationen.

Der Erfolg Ihres Onlinegeschäfts hängt vor allem auch von einem zuverlässigen Lieferservice ab. Stellen Sie sicher, dass Sie mit einem zuverlässigen Transportunternehmen zusammenarbeiten. Online-Bestellung und Auslieferung an den Kunden müssen schnell, transparent und fehlerfrei funktionieren.

Marktplätze: Eine weitere Möglichkeit des Online-Vertriebs ist der Verkauf auf elektronischen Marktplätzen. Sie führen Angebot und Nachfrage von Waren und Dienstleistungen zusammen. Als Anbieterin oder Anbieter präsentieren Sie sich mit

Ihrem Produktsortiment. Marktplatzbetreiber stellen häufig besondere Dienstleistungen bereit (z. B. sichere Zahlungsabwicklung), um die Transaktionen zu unterstützen. Elektronische Marktplätze erzielen eine hohe Reichweite und eine große Angebotsvielfalt.

Multi-Channel-Handel

Kundinnen und Kunden nutzen zunehmend die Vorteile, die sich aus der Verknüpfung des Online-Shoppings mit dem stationären Handel ergeben. Kombinieren Sie daher die beiden Vertriebskanäle. Beispiele:

- „Click and Collect“: Interessenten bestellen online und holen die Ware dann im Einzelhandelsgeschäft vor Ort ab.
- Kundinnen und Kunden informieren sich im stationären Einzelhandelsgeschäft über ein bestimmtes Produkt, das sie anschließend online kaufen. Das Risiko, dass sie im Online-Shop des Wettbewerbers das Produkt kaufen, lässt sich dabei nicht ausschließen. Es kann aber reduziert werden, indem das eigene Online-Angebot im Einzelhandelsgeschäft beworben und ggf. mit Serviceangeboten kombiniert wird.

Verkaufsfördernde Maßnahmen

- **Service und Kundendienst**
Viele Kundinnen und Kunden entscheiden sich heute für Unternehmen, die einen Service oder Kundendienst anbieten. Verstehen Sie sich als „Problemlöser“ Ihrer Kundschaft. Bieten Sie im Unterschied zur Konkurrenz einen „Zusatznutzen“ an.
- **Kulanz**
Eine Garantie auf Produkte oder Dienstleistungen gehört heute zur „Standardausstattung“ eines Angebots. Es überzeugt die Devise „Bei Nichtgefallen Geld zurück“. Wer sich also für Sie entscheidet, geht kein Risiko ein.
- **Finanzielle Anreize und Rabatte**
Günstige Preise und Konditionen kommen immer gut an. Autohäuser bieten beispielsweise

günstige Kredite, nehmen Alt-Autos in Zahlung. Wichtiger noch sind Rabatte. Sie werden in der Regel auf größere Mengen einer Ware oder bei schneller Bezahlung (Skonto) gewährt.

Werbung und Kommunikation

Kundinnen und Kunden kaufen nur Produkte oder Dienstleistungen, die sie kennen. Dies gilt sowohl für neue als auch für bereits gewonnene Kundinnen und Kunden, die Sie nicht an die Konkurrenz verlieren sollten. Gerade in neu gegründeten Unternehmen mangelt es meist an übersichtlichen und aussagekräftigen Informationen über das konkrete Unternehmensangebot. Lassen Sie – wenn möglich – auf jeden Fall etwas von sich sehen oder hören. Schon das kann der erste Vorteil gegenüber Wettbewerbern sein, die dies nicht tun.

- **Unternehmensidentität (corporate identity)**
Verhelfen Sie Ihrem Unternehmen zu einem individuellen und (wieder-)erkennbaren Erscheinungsbild. Durch ein bestimmtes Leitbild, einen bestimmten Kommunikationsstil mit Ihren Kunden und ein einheitliches Design nehmen Ihre (potenziellen) Kunden Ihr Unternehmen mit eigenem „Charakter“ wahr.
- **Messen, Tagungen, Kongresse**
Nutzen Sie diese Veranstaltungen, um Ihr Angebot zu präsentieren und mit potenziellen Kundinnen und Kunden ins Gespräch zu kommen.
- **Mediawerbung**
Beilagen oder (Online-)Anzeigen in der Tagespresse, in Fachmedien, IHK-Publikationen o. a. erreichen jeweils den gesamten Leserkreis. Tipp: Mit regelmäßigen Kleinanzeigen können Sie größere Effekte erzielen als mit einer einmaligen großen Anzeige. Geeignet sind darüber hinaus Hörfunkspots.
- **Großflächen-Plakate**
Damit erreichen Sie erfahrungsgemäß viele Menschen. Allerdings haben Sie hier weniger die Gelegenheit, mit Ihrer Information „in die Tiefe“ zu gehen.

- **Presseveröffentlichungen**

Zu besonderen Anlässen (Eröffnung, Jubiläum, neues Angebot usw.) sollten Sie die lokale Presse informieren oder einladen.

- **Verkehrsmittelwerbung**

Aufschriften auf Ihrem Geschäftswagen, aber ggf. auch auf Bussen, Straßenbahnen oder Taxis erreichen viele Menschen.

- **Wurfzettel**

Wurfzettel können Sie bei Bedarf schnell herstellen und verteilen lassen (z. B. durch Schüler-Aushilfen). Aber: Sie wirken weniger seriös als z. B. Prospekte.

- **Prospekte und Referenzmappen**

Professionelle Unterlagen mit Fotos sind eine hochwertige Imagewerbung. Sie sollten darum nicht „mit der Gießkanne“, sondern gezielt an ausgewählte (potenzielle) Kunden verteilt werden.

- **Werbebriefe und -geschenke**

Sie sind eine sehr persönliche Art, Kontakt zu Ihrer Kundschaft zu halten. Schreiben Sie Ihren Kunden: eine Information über ein besonderes Angebot oder aber einen Geburtstagsgruß. Kleine Geschenke – mit dem Namen Ihres Unternehmens bedruckt – sollen Ihre Kunden unaufdringlich an Sie erinnern.

- **Kundenzeitschrift, (E-Mail-)Newsletter, Erfahrungsberichte**

Damit halten Sie Kontakt zu Ihren Kundinnen und Kunden und pflegen Ihr Image. Erzählen Sie Ihren Stammkunden, was es Neues in Ihrem Unternehmen gibt.

- **Veranstaltungen**

Ein Tag der offenen Tür, Ausstellungen, Musikveranstaltungen usw. in Ihrem Unternehmen (oder von Ihnen organisiert) machen Öffentlichkeit und Presse gezielt auf Sie aufmerksam.

- **Online-Marketing**

Bevor Sie mit Ihren Online-Aktivitäten starten, überlegen Sie zunächst, über welche Kommunikationskanäle Sie Ihre Kundinnen und Kunden am besten erreichen. Reicht es, (zunächst) eine Homepage zu erstellen? Oder sollten Sie von Anfang an den Schwerpunkt auf Social-Media-Kanäle legen? Wie möchten Ihre (potenziellen) Kundinnen und Kunden angesprochen werden?

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Berlin empfiehlt für den Start eine E-Mail-Adresse mit Ihrer eigenen Domain, also dem Namen Ihres Unternehmens (...@Unternehmensbezeichnung), sowie eine Webseite, die in jedem Fall auch für mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) geeignet sein muss. Achten Sie darauf, dass die Webseite in den Suchergebnissen der Suchmaschinen möglichst weit oben erscheint. Betreiben Sie daher eine regelmäßige Suchmaschinenoptimierung (SEO) oder beauftragen Sie ein Unternehmen damit.

Erkundigen Sie sich, ob Suchmaschinenwerbung (SEA) für Sie infrage kommt. Dabei handelt es sich um bezahlte Werbung in Suchmaschinen. Ihre Anzeigen erscheinen je nach Suchbegriff ganz oben auf der Seite der Suchergebnisse.

Je nach Zielgruppe können Sie digitale Netzwerke zur Bildung einer Community und zur Kundengewinnung nutzen. Ihre Kanäle sollten Sie mindestens alle zwei Tage und maximal drei Mal am Tag bespielen.

Vermeiden Sie Werbebotschaften. Setzen Sie auf Storytelling und zeigen Sie, welche Alltagsmomente, Geschichten und Menschen hinter Ihrem Unternehmen stecken. Auch Aktualität ist wichtig. Auf Kommentare sollten Sie zügig reagieren und auch kritische Beiträge stets sachlich-freundlich beantworten. Löschen Sie nur in Ausnahmefällen.

Nutzen Sie die Informationen und Veranstaltungen der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren sowie der Kammern, um eine passgenaue Strategie für Ihr Online-Marketing zu entwickeln. Gemeinsam digital, das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Berlin, arbeitet bundesweit zum Schwerpunkt Digitales Marketing. Erkundigen Sie sich auch darüber, welche rechtlichen Regelungen Sie berücksichtigen müssen. Diese betreffen zum Beispiel die Angaben im Impressum, den Umgang mit den persönlichen Daten der Nutzer oder auch die Verwendung von Bildern.

**GESETZLICHE AUFLAGEN BEACHTEN**

Informieren Sie sich, ob es eventuelle Einschränkungen für Ihre geplanten Werbemaßnahmen gibt. Bei Mailings oder telefonischen Akquisegesprächen müssen zum Beispiel die Kundinnen und Kunden vorher ausdrücklich zustimmen. Für Ihre Webseite, Ihre Social Media Accounts und Ihren Onlineshop gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).  Seite 74

**WEITERE INFORMATIONEN**

BMWi-Existenzgründungsportal,
Marketing

www.existenzgruender.de

Datenschutz (EU-DSGVO)

www.existenzgruender.de

Praxishilfe: Acht Tipps für Ihre Homepage

www.existenzgruender.de

Gemeinsam digital, Mittelstand 4.0-
Kompetenzzentrum Berlin

www.gemeinsam-digital.de

Mittelstand 4.0-Initiative

Übersicht der regionalen Kompetenzzentren

www.mittelstand-digital.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 20 „Marketing“

www.existenzgruender.de

Rechnen Sie mit dem Finanzamt: Steuern

Das Thema Steuern ist nicht gerade das Lieblingsthema von Gründerinnen und Gründern. Dabei ist es gar nicht so schwierig. Vorausgesetzt, man lässt sich frühzeitig beraten und kennt seine Pflichten gegenüber dem Finanzamt.

Als Selbständige bzw. Selbständiger haben Sie es mit einer ganzen Reihe von Steuern zu tun:

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer richtet sich nach dem persönlichen Gewinn, den Sie (nach Abzug aller Betriebsausgaben) mit Ihrem Unternehmen erwirtschaften. Im ersten Jahr Ihrer Selbständigkeit geht das Finanzamt dabei von Ihren Angaben über den erwarteten Gewinn aus. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag steuerfrei. Einkommen, das über dem Grundfreibetrag liegt, muss versteuert werden.

Das Finanzamt legt jährlich eine bestimmte Summe fest, die Sie als Vorauszahlung vierteljährlich überweisen müssen. Die Steuererklärung für das gesamte Kalenderjahr wird im Folgejahr erstellt und die Steuerschuld mit den Vorauszahlungen verrechnet.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, UG [haftungsbeschränkt], AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf deren Gewinn. Dieser Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber im Besitz der Gesellschaft bleiben. Alle Gewinne werden mit 15 Pro-

zent besteuert. Körperschaftsteuer müssen Sie pro Vierteljahr an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt Vorauszahlen. Eine Jahresabrechnung erfolgt mit Ihrer Körperschaftsteuer-Erklärung nach Ablauf des Kalenderjahres.

Lohnsteuer

Lohnsteuer müssen Sie einbehalten und an das Finanzamt weiterleiten, wenn Sie Angestellte beschäftigen. Dazu gehört auch der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin einer GmbH.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer müssen Sie bezahlen, wenn Sie ein Gewerbe betreiben, also keine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Die Gewerbsteuer wird von den Kommunen auf den Gewerbeertrag eines Unternehmens erhoben. Die Gewerbsteuer ist abhängig vom Gewerbeertrag eines Betriebes, wobei natürliche Personen und Personengesellschaften einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr geltend machen können. Gewerbsteuer müssen Sie pro Quartal Vorauszahlen.

Die Gewerbsteuer kann nicht als Betriebsausgabe bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgesetzt werden.

Umsatzsteuer/Vorsteuer

Die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer) wird auf (fast) jeden getätigten Umsatz fällig, also immer dann, wenn Sie Waren oder Leistungen verkaufen. Der allgemeine Satz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte Satz 7 Prozent (z. B. Künstler/-innen, Journalist/-innen). Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung anwenden oder einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. Arzt/-innen, Heilberufler/-innen) angehören, weisen Sie auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer aus.

Vorsteuer zahlen Sie für (fast) alle unternehmensbezogenen Einkäufe. Achten Sie darauf, dass diese auf den Rechnungen, die Sie bezahlen müssen, extra ausgewiesen ist (als Umsatzsteuer).

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung geben Sie sowohl die Umsatzsteuer an, die Sie eingenommen haben, als auch die Vorsteuer, die Sie bei Ihren Ein-

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer können Sie sich von der Umsatzsteuer befreien lassen (Umsatzsteuergesetz § 19). Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Kalenderjahr 22.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen. Auf Ihren Rechnungen dürfen Sie keine Umsatzsteuer ausweisen. Folglich können Sie auch nicht die Vorsteuer eingehender Rechnungen beim Finanzamt geltend machen. Wenn aufgrund von Investitionsaufwendungen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, sollten Sie überlegen, ob Sie besser auf die Kleinunternehmerregelung verzichten sollten.

Vermeiden Sie typische Fehler:

- Informationsdefizite bei Rechtsform, z. B. GmbH: für Geschäftsführer/-innengehalt muss Lohnsteuer abgeführt werden, auch wenn kein Gewinn erzielt wird
- zu niedrige Steuervorauszahlung führt unter Umständen zu hohen Steuernachzahlungen
- fehlende Arbeitsverträge und Darlehensverträge von (mithelfenden) Familienangehörigen
- Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer führt zu verspäteter Vorsteuererstattung
- Umsatzsteuer ist auf Belegen nicht oder fehlerhaft ausgewiesen – Vorsteuerabzug wird nicht anerkannt
- fehlerhafte Buchführung kann zu verspäteter Umsatzsteuerzahlung führen



In der Regel zahlt ein junges Unternehmen in der Anfangsphase keine oder nur wenige Steuern, weil die Einnahmen in der Regel noch nicht so hoch sind. Wenn aber Ihre Geschäfte später gut laufen, wird das Finanzamt höhere Steuervorauszahlungen von Ihnen verlangen. Steht dann zum Beispiel auch noch eine Nachzahlung an das Finanzamt an, geraten Sie schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Darum: Legen Sie Ihre zu erwartenden Steuerzahlungen auf die hohe Kante.

käufen bezahlt haben. An das Finanzamt abgeführt wird dann nur die Differenz aus Umsatzsteuer und Vorsteuer. Wenden Sie die Kleinunternehmerregelung an oder gehören einer bestimmten Berufsgruppe (s. o.) an, brauchen Sie keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben.

Seit 2021 gilt: Ob Gründerinnen und Gründer ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich oder quartalsweise abgeben müssen, richtet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Umsatzsteuer, die sie an das Finanzamt abführen müssen. Lassen Sie sich dazu steuerlich beraten. Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie immer online beim Finanzamt einreichen. Das Formular finden Sie hier: www.elster.de

Kirchensteuer

Angehörige der evangelischen oder katholischen Kirche müssen mit den Einkommensteuer-Vorauszahlungen Kirchensteuer zahlen. Die Höhe hängt von der Einkommensteuer und dem Kirchensteuersatz der einzelnen Bundesländer ab.

Solidaritätszuschlag

Bei Einkommen- und Körperschaftsteuer fällt jeweils noch der Solidaritätszuschlag an. Seit 2021 gelten neue Freigrenzen. Insofern entfällt der Solidaritätszuschlag für viele Unternehmen.

Damit Sie Ihren neuen Steuerpflichten nachkommen können, müssen Sie

- Geschäftsunterlagen und alle geschäftlichen Belege aufbewahren, auch die für die Vorbereitung Ihrer Existenzgründung, z. B. Reisekosten und Beratungshonorare. Solche Vorlaufkosten sind bereits Betriebsausgaben und können steuermindernd wirken;
- Geschäftsvorgänge sorgfältig aufzeichnen und Steuererklärungen abgeben;
- Steuer-Vorauszahlungen leisten und Steuerbescheide bezahlen;
- je nach Höhe des Gewinns und der Höhe der Vorauszahlungen eventuell Steuern an das Finanzamt nachzahlen.



Allein werden Sie sich im Dickicht der Steuer-Bestimmungen und Formalitäten kaum zurechtfinden. Sie könnten folgenschwere Fehler machen. Darum: Lassen Sie sich frühzeitig steuerlich beraten!



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Steuern
www.existenzgruender.de

Infoletter und Broschüren

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 09 „Steuern“
www.existenzgruender.de

So gut wie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Personal

Das Thema „Personal“ wird von den meisten Gründerinnen und Gründern stiefmütterlich behandelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aber zunehmend zum entscheidenden Faktor im Wettbewerb. Nur die Unternehmen werden sich dauerhaft einen Wettbewerbsvorsprung verschaffen, die über qualifiziertes und motiviertes Personal verfügen.

Vielfältige Arbeitsverhältnisse

- **Minijobs**

Minijobberinnen und -jobber erhalten ein regelmäßiges Arbeitsentgelt, das monatlich 450 Euro nicht überschreitet. Angemeldet werden sie bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft-Bahn-See und bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Außerdem entrichten Sie monatlich eine Pauschale (u. a. zur Renten- und Krankenversicherung) an die Minijob-Zentrale.

- **Midijob (Beschäftigung im Übergangsbereich) (zwischen 450,01 und 1.300 Euro monatlich)**

In diesem Fall zahlen Sie den regulären Sozialversicherungsbeitrag. Midijobberinnen und Midijobber sind versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung, zahlen aber nur einen verminderten Beitragssatz. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung dem tatsächlichen Arbeitsentgelt entsprechend aufzustocken. Hinzu kommt ein progressiv steigender Lohnsteuersatz, je nach Höhe des Lohns und der Lohnsteuerklasse. Fragen zum Midijob beantwortet die Krankenkasse Ihres/Ihrer Midijobbers/Midijobberin – nicht die Minijob-Zentrale.

- **Kurzfristige Beschäftigungen**

Eine kurzfristige Beschäftigung umfasst einen Zeitraum bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. Sie ist nicht sozialversicherungspflichtig. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle. Je nach Vereinbarung müssen Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer abführen.

- **Teilzeitarbeit**

In Betrieben mit mehr als 15 Vollzeitbeschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Bei der Berechnung der Zahl der Vollzeitbeschäftigten werden Auszubildende nicht eingerechnet. Teilzeitkräfte mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden werden nur zur Hälfte mitgezählt, Teilzeitkräfte mit bis zu 30 Wochenarbeitsstunden zu drei Vierteln. Voraussetzung: Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate. Ausnahmen gelten bei Beeinträchtigungen des Betriebs und bei unverhältnismäßigen Kosten. Nähere Informationen finden Sie im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG).

- **Brückenteilzeit**

In Betrieben mit mehr als 45, aber nicht mehr als 200 Angestellten besteht ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit („Brückenteilzeit“). Der Anspruch gilt für diejenigen, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat. Sie können ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum verringern. Der Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können den Wunsch nach Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, wenn betriebliche Gründe dagegenstehen. Nähere Informationen siehe § 9a TzBfG.

- **Befristete Arbeitsverhältnisse**

Ein Arbeitsvertrag kann auch nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden, allerdings nur dann, wenn dafür die Voraussetzungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gegeben sind.

- Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist möglich, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt: z. B. ein vorübergehender betrieblicher Bedarf (v. a. Kampagnen, Saisonarbeitsplätze), eine Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern, oder bei Vertretung eines/einer Angestellten wegen Elternzeit, Krankheit o. a.

- Ohne sachlichen Grund ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses bis zu zwei Jahre möglich. In den ersten vier Jahren nach der Unternehmensgründung kann ein Arbeitsverhältnis sogar auf bis zu vier Jahre befristet werden. Das gilt allerdings nicht für Neugründungen, die aus einer rechtlichen Umstrukturierung eines bestehenden Unternehmens hervorgehen.
- Über 52-Jährige, die mindestens vier Monate arbeitslos oder in öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen waren, können bis zu fünf Jahre befristet eingestellt werden.
- **Vollzeitarbeitsverhältnis**
Es handelt sich um ein sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis und umfasst die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.
- **Arbeitnehmer/-innenüberlassung (Leiharbeit)**
Bei der Arbeitnehmer/-innenüberlassung verleiht ein Unternehmen so genannte Leiharbeiterinnen oder -arbeitnehmer an einen Dritten (entleihendes Unternehmen). Das Arbeitsverhältnis besteht jedoch zwischen Leiharbeiter/-innen und dem verleihenden Unternehmen. Das entleihende Unternehmen zahlt lediglich einen vereinbarten Stundensatz.
- **Telearbeit/Homeoffice**
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in diesem Fall ihren Arbeitsplatz in der Regel entweder zu Hause oder beim Kunden. Mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien sind sie mit dem Unternehmen verbunden.
- **Arbeitsplätze für behinderte Menschen**
Wenn Sie schwerbehinderte Menschen ausbilden und beschäftigen möchten, können Sie sich von ihrem Integrationsamt Anlaufstellen für Beratung und Hilfe vor Ort benennen lassen.

Personal finden

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zeiten des Fachkräftemangels zu finden ist nicht einfach. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) empfiehlt kleinen und mittleren Unternehmen daher, ihr Profil als attraktiver Arbeitgeber zu schärfen. Stellen Sie Besonderheiten heraus und berichten Sie darüber, was Ihr (zukünftiges) Unternehmen auszeichnet und für die Beschäftigten besonders macht.

Nehmen Sie bestimmte Zielgruppen in den Blick. Nutzen Sie zum Beispiel die Berufserfahrung der Generation 50plus, sprechen Sie gezielt weibliche Führungskräfte an, halten Sie nach qualifizierten Arbeitslosen Ausschau, nehmen Sie Kontakt zu Hochschulen auf, um Absolventinnen und Absolventen für Ihr Unternehmen zu interessieren. Erkundigen Sie sich, über welche Informationskanäle und in welchem Kommunikationsstil Sie sie am besten für Ihr Unternehmen gewinnen können.

Unternehmen, die Asylberechtigte, Asylbewerberinnen und -bewerber oder so genannte Geduldete beschäftigen möchten, müssen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. Ein wichtiges Thema ist zudem die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Für ausländische Akademiker und Akademikerinnen gelten hier eigene Bedingungen. Informationen dazu bietet das Informationsportal der Bundesregierung: www.anerkennung-in-deutschland.de

Gehen Sie bei der Suche möglichst strukturiert vor. Überlegen Sie zunächst, welche genauen Anforderungen Ihre Angestellten erfüllen sollten. Entwerfen Sie eine Stellenbeschreibung, die dem Kommunikationsstil des Empfängers in Inhalt und Stil angemessen ist.

Überlegen Sie, wie Sie zukünftig gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ihr Unternehmen binden. Erkundigen Sie sich zum Beispiel bei KOFA, Ihrer IHK und HWK darüber, was eine gute Personalführung ausmacht.



Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) bietet umfangreiche Informationen, um kleine und mittlere Unternehmen bei der Auswahl, Planung und Umsetzung individuell passender Maßnahmen zur Personalarbeit zu unterstützen. Dazu gehören:

- **Handlungsempfehlungen und Checklisten:** Tipps für Ihre Personalarbeit
- **Praxisbeispiele:** Best Practice zum Nachahmen und Weiterdenken
- **Trends:** Zukunftsthemen wie Digitale Bildung und Führung 4.0
- **Vorträge und Netzwerke:** Austausch mit den Expertinnen und Experten vor Ort
- **Willkommenslotsen:** Schulungen für die Flüchtlingsintegration in kleinen und mittleren Unternehmen
- **Webinare:** Weiterbildung und Austausch vom Schreibtisch aus. Das KOFA ist ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln und wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.kofa.de

Ihre Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber

• Anmeldung

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie zunächst bei der Agentur für Arbeit eine Betriebsnummer beantragen. Sie ist Grundlage für die Meldung zur Sozialversicherung. Mit ihr werden die Beschäftigten bei der Krankenkasse an- und abgemeldet sowie die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Außerdem ist sie für betriebsbezogene Arbeitsgenehmigungen oder Unfallanzeigen an die Berufsgenossenschaft erforderlich.

Auch wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen, da sie an die Inhaberin bzw. den Inhaber des Betriebs gebunden ist. Gleichzeitig erhalten Sie auch ein „Schlüsselverzeichnis“ über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die Sie für die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft benötigen.

Außerdem müssen Sie Ihre Beschäftigten bei der Krankenkasse zur Renten-, Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung anmelden. Dazu kommt die zuständige Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung).

Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte werden bei der Minijobzentrale angemeldet.

• Gehalt

Der allgemeine gesetzliche Mindeststundenlohn beträgt 9,60 Euro brutto pro Stunde. Zum 1. Januar 2022 wird er auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro erhöht. Er gilt ohne Ausnahmen für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ab 18 Jahren. Unabhängig davon, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle handelt. Dies gilt auch für Minijobber und ausländische Beschäftigte, sofern diese Arbeitsleistungen in Deutschland erbringen.

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zahlen Sie Ihren Angestellten ein Bruttogehalt.

Das besteht aus

- dem vereinbarten Nettogehalt,
- dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung),
- der Lohnsteuer je nach Steuerklasse und Einkommen.

Um festzustellen, wie hoch Ihre Gesamtbelastung für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ist, müssen Sie zum Bruttogehalt noch den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge addieren:

- **Sozialversicherung**

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie für Ihre Angestellten die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung berechnen und mit Hilfe eines Beitragsnachweises bei deren Krankenkasse melden und dorthin überweisen. Die Sozialversicherungsbeiträge tragen je zur Hälfte der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin. Ausnahmen gibt es bei Minijobs und Niedriglohnjobs.

Die Krankenkassen bieten ein kostenfreies Internet-Tool an (sv.net), mit dem Meldungen zur Sozialversicherung, Beitragsnachweise sowie Entgeltbescheinigungen erstellt und verschlüsselt über das Internet an die Krankenkassen übermittelt werden können. Daneben verwaltet www.itsg.de die Meldungen und Beitragsnachweise und ist in der Lage, nach Eingabe der individuellen Personaldaten einzelner Beschäftigter deren sozialversicherungsrechtliche Beurteilung automatisch vorzunehmen. sv.net ist jedoch kein Ersatz für ein Entgeltabrechnungsprogramm.

- **Unfallversicherung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) gesetzlich unfallversichert sein. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung trägt allein das Unternehmen. Die Adresse der zuständigen BG erhalten Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- **Künstlersozialabgabe**

Unternehmen, die den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen ermöglichen oder regelmäßig von künstlerisch oder publizistisch Selbständigen erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen (z. B. Werbeagenturen, Verlage, Galerien, Ausbildungseinrichtungen), müssen eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abführen. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an künstlerisch und publizistisch Selbständige gezahlten Entgelte. Bei den Entgelten kann es sich um Honorare, Gagen, Lizenzen, Tantiemen, Ankaufpreise und andere Formen der Bezahlung handeln.

- **Unfall- und Gesundheitsvorsorge**

Wenn Sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einstellen, müssen Sie Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Anlagen usw. so einrichten sowie den gesamten Betrieb so organisieren, dass sie gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Dazu gehören Maßnahmen, die



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Arbeitsverhältnisse
www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 15 „Personal“
www.existenzgruender.de

KOFA Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

www.kofa.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Arbeitsrecht
www.bmas.de

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Minijob-Zentrale

www.minijob-zentrale.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Künstlersozialkasse

Unternehmen und Verwerter

www.kuenstlersozialkasse.de

Sozialversicherung im Internet (sv.net)

www.itsg.de

Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten und eine angemessene Gestaltung der Arbeit ermöglichen. Achten Sie deshalb bei der Bereitstellung und Einrichtung von Arbeitsplätzen auf die geltenden Rechtsvorschriften. Sie werden sowohl vom

Staat als auch von den Berufsgenossenschaften als Unfallversicherungsträger erlassen. Empfehlungen der Berufsgenossenschaften unterstützen Sie dabei, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen optimal zu gestalten. Die Beratung ist kostenlos und erspart nachträgliche Korrekturen.

Gemeinsam stärker: Kooperationen nutzen

Kooperationen vergrößern unternehmerische Chancen und verteilen gleichzeitig die Risiken auf mehrere Schultern. Kooperationen sind möglich mit einem oder mehreren Unternehmen, auch mit konkurrierenden Unternehmen der gleichen Branche, mit regionalen oder überregionalen Unternehmen oder mit Forschungseinrichtungen.

Unternehmenskooperationen können ganz unterschiedlicher Art sein.

Angebot von Komplettaufträgen

Kundinnen und Kunden erwarten zunehmend komplette Problemlösungen mit weitreichenden Servicepaketen als „Dienstleistungen aus einer Hand“.

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung im Verbund ermöglicht Betrieben, Berufsausbildungen ordnungsgemäß durchzuführen, und gewährleistet die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend der Ausbildungsordnung.

Einkauf

Einkaufs-Kooperationen sind besonders wirksame Instrumente, wenn es darum geht, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu verbessern: durch Einsparung von Zeit und Geld.

Erfahrungsaustausch

Wie gehen die anderen mit typischen Problemen der Branche um? Antworten darauf erhalten Unternehmen z. B. in überregionalen ERFA-Gruppen (Erfahrungsaustausch-Gruppen), die von Kammern sowie einigen Branchen- und Berufsverbänden angeboten werden.

Innovationen

Jungen Unternehmen fällt es häufig schwer, innovative Ideen allein in die Tat umzusetzen. Partner können Innovationszentren, Fachhochschulen oder auch etablierte Unternehmen sein, die jungen innovativen Start-ups immer häufiger die Möglichkeit geben, neue Produkte zu testen und weiterzuentwickeln.

Markteinführung

Erfahrene Unternehmen können Neulingen helfen, eine technologische Innovation des jungen Partners international zu vermarkten. Zu Beginn kann der „Gewinn“ für das etablierte Unternehmen eher gering sein, später können daraus „echte“ Kooperationen werden.

Produktion

Vorrangiges Ziel einer Produktions-Kooperation ist es, die Produktionskosten der beteiligten Unternehmen zu senken: z. B. durch die Herstellung größerer Mengen bestimmter Teile bzw. die Vermeidung unrentabler Kleinserien, außerdem durch die Aufteilung von Fixkosten z. B. für teure Maschinen oder gemeinsame Werkzeuge.

Service und Kundendienst

Service und Kundendienst werden zunehmend zu wettbewerbsentscheidenden Merkmalen eines Unternehmens. Für Serviceleistungen braucht es allerdings eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Fachkräften und eventuell Einsatzfahrzeugen.

Vertrieb

Junge Unternehmen können mit Hilfe von Partnern mit Filialen in mehreren Städten präsent sein. Darüber hinaus können sich mehrere Unternehmen gemeinsam einen Vertriebspartner suchen, um Kosten zu sparen.

Verkauf

Hier gibt es z. B. die Möglichkeit der Shop-in-Shop-Konzepte. Dabei bieten meist etablierte Handelsunternehmen mit großflächigen Einkaufsstätten Kooperationspartnern einzelne Flächen für eigene und besondere Produkte an.

Verwaltung

Nicht jedes Unternehmen muss einen eigenen Empfangstresen, eine eigene Telefonzentrale, ein eigenes Sekretariat oder eine eigene Buchhaltung haben. Gemeinsam geht es meist auch.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbeaktivitäten sind meist kostspielig. Daher wird kostensparende Gemeinschaftswerbung immer wichtiger. Das gilt vor allem für die Finanzierung und Risikoteilung bei internationalen Marketingaktivitäten.

Kooperationspartner finden

Gründerinnen und Gründer, die an einer Kooperation mit einem etablierten mittelständischen Unternehmen interessiert sind, können sich gerne an ihre Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer wenden.



WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Kooperationen

www.existenzgruender.de

Ressourcen schützen: Betrieblicher Umweltschutz

Gerade beim Klima- und Umweltschutz ist es möglich, (viele) Erfolg versprechende Geschäftsideen zu verwirklichen. Die Umweltwirtschaft hat langfristig Konjunktur. Unabhängig davon sollte man die Umweltbelastungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs vermeiden bzw. so gering wie möglich halten. Die Kosten zur Erfüllung von Umweltschutzauflagen werden häufig unterschätzt, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.

Durch geeignete Umweltschutzmaßnahmen lassen sich jede Menge Kosten sparen. Bereits bei der Anschaffung von Geräten und Maschinen sollten Sie daher auf ressourcen- und energiesparende Technik setzen. Darüber hinaus sollten Sie für sich und Ihre Beschäftigten einen bewussten und sparsamen

Umgang „trainieren“. Das fängt beim Ausschalten der Geräte bei Nicht-Gebrauch an, geht über den sparsamen Gebrauch von Papier und anderen Büromaterialien und reicht bis hin zu einem sparsamen, effizienten Fuhrpark-, Rohstoff- und Produktionsmanagement.

Zugleich sollten Sie aber auch bereits während Ihrer Gründungsvorbereitungen wissen, welche Investitionen zur Erfüllung von Umweltschutzaufgaben notwendig sind, und dies in Ihrem Finanzplan berücksichtigen.

i Die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke ist wichtiger Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) und informiert Unternehmerinnen und Unternehmer über die Möglichkeiten und Beispiele zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen in Industrie und Gewerbe.
www.effizienznetzwerke.org

Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen werden gefördert, u.a. durch:

- KfW-Umweltprogramm
- Bundesförderung für effiziente Gebäude
Nichtwohngebäude – Kredit
Nichtwohngebäude – Zuschuss
- KfW-Programm Erneuerbare Energien
- Förderung von Energieberatungen im Mittelstand
- Förderung von Energiemanagementsystemen
- Green Start-up Programm der Deutschen Bundesstiftung Umwelt
- BMU-Umweltinnovationsprogramm
- Energieeffizienz in der Wirtschaft



StartGreen Award

Der StartGreen Award stärkt Gründerinnen und Gründern der Green Economy den Rücken. Er unterstützt innovative Start-ups im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit und macht sie sichtbar. Der StartGreen Award ist eine Initiative des Borderstep Instituts.
www.borderstep.de



WEITERE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Energieberatung und Förderung
www.deutschland-machts-effizient.de

BMWi-Existenzgründungsportal

- Umweltschutz
www.existenzgruender.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

- Wirtschaft und Umwelt
www.bmu.de

Förderdatenbank Bund, Länder und EU

www.foerderdatenbank.de

Mit klarem Blick: Krisen vermeiden

Krisen bauen sich langsam auf. Entsprechend kann man drei Krisenphasen voneinander unterscheiden: die oftmals noch beschwerdefreie Strategiekrise, die häufig zur schmerzhaften Erfolgskrise wird und sich dann – bei schlechtem Krisenmanagement – zur lebensbedrohlichen Liquiditätskrise entwickelt.

Strategiekrise

Eine Strategiekrise ist schwer auszumachen. Es gibt eigentlich keine eindeutigen Frühwarnsignale. Ertragsziele wie Gewinn, Umsatz oder Absatzzahlen werden noch erreicht, auch die Liquidität ist noch nicht beeinträchtigt. Aber: Das Unternehmen ist nicht mehr wirklich marktgerecht ausgerichtet. Produkte oder Dienstleistungen sind womöglich nicht auf der Höhe der Zeit. Langfristig entscheidende Erfolgsfaktoren sind „aufgebraucht“ und nicht rechtzeitig durch neue ersetzt.

Eine Strategiekrise wird immer durch die Unternehmen selbst verursacht: und zwar durch einen enormen Veränderungstau. Typische Gründe sind, dass die Unternehmensleitungen einen technologischen Fortschritt verschlafen haben oder dass sich der Markt und das Konsumverhalten der Kundenschaft wandeln und darauf nicht oder nicht rechtzeitig reagiert wird.

Weg aus der Krise: Es gibt – eigentlich – reichlich Zeit, um auf Signale und Herausforderungen einer Strategiekrise zu reagieren und je nach Krisenursache Schwachstellen zu beseitigen. Die Frage ist: Wo liegt der Erfolg? Wer auf diese rechtzeitig eine Antwort findet, kann eine Krise meist abwenden oder zumindest doch bereits in der Frühphase im Keim ersticken.

Erfolgskrise

Eine Erfolgskrise ist deutlich zu erkennen. Die gesteckten Unternehmensziele werden immer wieder verfehlt, die Zahl der Aufträge geht zurück, Umsätze und Gewinne sinken, der Umsatz kostet mehr, als er bringt – die Kosten sind erdrückend. Ernst wird es spätestens dann, wenn die Schulden immer

weiter steigen und gleichzeitig kein Geld für notwendige Veränderungen mehr ausgegeben werden kann. Denn: Die strategische Neuausrichtung des Unternehmens steht in aller Regel nach wie vor an.

Weg aus der Krise: Mit einigen kosmetischen Korrekturen zur Eindämmung der Erfolgskrise ist es selten getan. Als Krisenmanagement reicht es nun nicht mehr aus, etwa Produkte oder Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Vielmehr ist eine drastische Kursänderung angesagt: ein so genannter Turnaround. Dabei sind vor allem Sanierungsmaßnahmen fällig, die die Kosten senken, die betrieblichen Abläufe effektiver gestalten und die Erträge erhöhen.

Liquiditätskrise

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer erkennen in dieser fortgeschrittenen Krisenlage erst, was die Stunde geschlagen hat, und wagen auch erst jetzt, von einer Krise zu sprechen. Dabei befinden sie sich bereits im Endstadium der Krisenentwicklung. Umsätze und Gewinne gehen rapide zurück, Rechnungen können nicht mehr fristgerecht bezahlt werden, Mahnungen stapeln sich, der Kontokorrentkredit ist dauerhaft ausgereizt, Bank oder Sparkasse geben keine weiteren Kredite mehr, Lieferanten liefern nur noch gegen Vorkasse.

Weg aus der Krise: Ohne eine strategische Neuausrichtung des Unternehmens (als Konsequenz aus der frühen Strategiekrise) wird es kaum gehen. Und auch der Turnaround, den die Erfolgskrise in aller Regel verlangt, steht weiter aus.

Eine Liquiditätskrise zu meistern bedeutet in erster Linie, die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens zu erhalten. Dies ist aber in der Regel nur

möglich durch einen offenen und vertrauensbildenden Austausch mit denjenigen, die auf Zahlungen warten: allen voran Lieferanten, Bank oder Sparkasse, Finanzamt.

i **Übrigens:** Wenn gegen Sie eine Pfändung erwirkt wird, sorgt das P-Konto für wirksamen und unbürokratischen Kontopfändungsschutz. Mit dem P-Konto behalten Schuldner trotz Pfändung eine funktionierende Kontoverbindung und können so – auch im Interesse ihrer Gläubiger – am Arbeits- und Wirtschaftsleben teilnehmen. Weitere Informationen: www.bmjv.de

Beratungs- und Hilfsangebote nutzen

Bei den ersten Warnzeichen sollten Sie sich sofort beraten lassen. Unterstützung bieten an:

- Industrie- und Handelskammern (IHK)
- Handwerkskammern (HWK)
- Ihre Hausbank (Bank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank)
- das RKW-Netzwerk des RKW-Kompetenzzentrums
- Senior-Experten-Paten. Ansprechpartner: Senior-Experten-Service oder Bundesarbeitsgemeinschaft Alt hilft Jung

- In einigen Regionen oder Bundesländern gibt es öffentliche Schuldnerberatungsstellen für Kleinunternehmen und freiberuflich Tätige. Die Adressen finden Sie im Internet.

„Förderung unternehmerischen Know-hows“

An den Kosten für eine professionelle Beratung beteiligt sich das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Das Programm richtet sich unabhängig vom Unternehmensalter auch an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Angehörige der Freien Berufe werden ebenfalls in diesem Rahmen gefördert.

- Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten eine Förderung für eine Unternehmenssicherungsberatung zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Schwierigkeiten mit Moderation/Begleitung durch einen regionalen Ansprechpartner.
- Zusätzlich kann eine weitere Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): www.bafa.de

i WEITERE INFORMATIONEN

BMWi-Existenzgründungsportal

- Herausforderungen meistern www.existenzgruender.de
- Kurskorrektur: 9 Wege aus der Strategiekrisis www.existenzgruender.de
- Sanierung: 10 Wege aus der Erfolgskrise www.existenzgruender.de
- Insolvenzabwehr: 10 Wege aus der Liquiditätskrise www.existenzgruender.de

BMWi-GründerZeiten

- Nr. 13 „Krisenmanagement“ www.existenzgruender.de

RKW-Kompetenzzentrum

- RKW-Netzwerk www.rkw-kompetenzzentrum.de

Checkliste

Früherkennungstreppe
www.existenzgruender.de

Wenn Sie Ihr Unternehmen wieder aufgeben

Was geschieht, wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nach einer gewissen Zeit wieder aufgeben möchten oder müssen? Generell gilt: Jede gesetzliche Versicherung, die Sie in der Zeit der unternehmerischen Selbständigkeit freiwillig weitergeführt haben, bleibt bestehen. Änderungen ergeben sich nur bei privaten Versicherungen.

Rückkehr ins Angestelltenverhältnis

- **Kranken- und Pflegeversicherung**

Wer nach seiner Selbständigkeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, wird automatisch Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Auch wer in der privaten Krankenversicherung bleiben möchte und eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, muss zunächst gesetzlich versichert sein. Bei Aufnahme einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt über der Versicherungspflichtgrenze tritt sofort Versicherungsfreiheit ein. Bis dahin privat Versicherte können dann auch als Angestellte privat versichert bleiben. Ausnahme: Wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, bleibt von vornherein in der privaten Krankenversicherung.

- **Erwerbsminderungsversicherung**

Jede und jeder Angestellte wird automatisch gesetzlich rentenversichert, auch für den Fall der Erwerbsminderung. Ansprüche an die gesetzliche Versicherung, die hier beim Start in die Selbständigkeit ggf. verloren gegangen waren, sind spätestens nach drei Jahren Pflichtversicherung wieder voll erworben, wenn zusätzlich auch die fünfjährige Wartezeit erfüllt ist.

Pfändungsschutz für die Altersvorsorge

In Falle eines Falles können Vermögenswerte gepfändet werden. Für die Altersvorsorge Selbständiger gibt es allerdings einen Pfändungsschutz. Er soll dafür sorgen, das angesparte Kapital einer Lebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung vor einem unbeschränkten Pfändungszugriff zu schützen. Der Pfändungsschutz ist in der Höhe nach dem Lebensalter gestaffelt und beträgt

maximal 256.000 Euro, die für die Alterssicherung in bestimmten Verträgen zurückgelegt werden können. Auch die Hinterbliebenenversorgung ist in den Pfändungsschutz mit einbezogen.

Arbeitslosengeld weiter beziehen

Wenn Sie vor dem Start in die Selbständigkeit arbeitslos waren und Ihr Unternehmen innerhalb der ersten drei Jahre wieder aufgeben, erhalten Sie Arbeitslosengeld. Voraussetzung: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vor weniger als vier Jahren entstanden und es ist noch ein Restanspruch vorhanden. Besteht kein Restanspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie Arbeitslosengeld II beantragen. Haben Sie einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, weil Sie während Ihrer Selbständigkeit freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, und besteht noch ein Restanspruch, werden diese zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

Selbständigkeit beenden

Falls Sie mit Ihrer Geschäftsidee keinen Erfolg hatten und Sie Ihr Unternehmen wieder aufgeben müssen, sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Förderung durch den Gründungszuschuss müssen Sie nicht zurückbezahlen.
- Melden Sie – wenn Sie ein Gewerbe betrieben haben – dieses beim Gewerbeamt wieder ab.
- Kündigen Sie Ihren Pacht- oder Mietvertrag sowie betriebliche Versicherungs-, Leasing- und Wartungsverträge fristgerecht.
- Klären Sie, ob auch nach Ihrer Betriebsaufgabe betriebliche Schäden auftreten können (z.B. Produkthaftung, Gewährleistungsfristen),

und vereinbaren Sie für Ihre Betriebshaftpflichtversicherung ggf. eine Nachversicherung für einen bestimmten Zeitraum.

- Melden Sie auch Ihrer Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft die Aufgabe Ihrer beruflichen Selbständigkeit. Die Krankenkasse leitet die Meldung automatisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter.
- Melden Sie Ihren Betrieb ggf. bei der Kammer ab.
- Wenn Sie ein Darlehen in Anspruch genommen haben, können Sie dies durch eine Sondertilgung „auf einen Schlag“ tilgen, allerdings müssen Sie hier möglicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.

10. Adressen und Fachbegriffe

Internetadressen

Wer?	Was?	Wo?
Infoportale des BMWi für Gründerinnen, Gründer und junge Unternehmen		
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	• BMWi-Existenzgründungsportal • BMWi-Expertenforum • Planer & Hilfen	www.existenzgruender.de
	• BMWi-Existenzgründerinnenportal	www.existenzgruenderinnen.de
	• BMWi-/KfW-Gründerplattform	www.gruenderplattform.de
	• EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft	www.exist.de
	• Förderdatenbank Bund, Länder und EU, Richtlinien und Informationen u.a. zu den Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der EU	www.foerderdatenbank.de
	• Gründerwoche Deutschland	www.gruendungswoche.de
	• Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung	www.kultur-kreativ-wirtschaft.de
	• Einheitliche Ansprechpartner	www.bmw.de
Ausschreibungen und öffentliche Aufträge		
Amt für Veröffentlichungen der EU	• Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe	simap.ted.europa.eu
Bundesverwaltungsamt (BVA)	• Vergabeportal des Bundes	www.bund.de www.evergabe-online.de
Beratung		
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	• Beratungsförderung • Online-Antragstellung	www.bafa.de
KfW Bankengruppe	• Beratung zu Förderprogrammen	www.kfw.de
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.	• Datenbank mit Adressen von Unternehmensberatern	www.bdu.de
Bundesverband der Wirtschaftsberater BVW e.V.	• Datenbank mit Adressen von Wirtschaftsberatern	www.bvw-ev.de
VBV – Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte e.V.	• Datenbank mit Adressen von beratenden Betriebs- und Volkswirten	www.vbv.de
Bundesverband der Freien Berufe e.V. Institut für Freie Berufe (IFB)	• Informationen und Links für freiberufliche Existenzgründer	www.freie-berufe.de www.ifb-gruendung.de
Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V. (BVMW)	• Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen, News	www.bvmw.de
Bundesverband der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband e. V.	• Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen, News	www.bds-dgv.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Wirtschafts-Senioren ALT HILFT JUNG	• Seniorberater, Beratung und Begleitung durch ehemalige Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft	www.althilftjung.de
Die Familienunternehmer e. V.	• Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen, News	www.familienunternehmer.eu

Wer?	Was?	Wo?
Europaverband der Selbständigen Deutschland – ESD e. V.	Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen, News	www.esd-ev.de
DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Industrie- und Handelskammern (IHKs)	Übersicht aller IHKs, Informationen zu Gründung, Nachfolge, Unternehmensführung, Sach- und Fachkundeprüfungen	www.dihk.de www.ihk.de
Förderprogramm „go-digital“	Beratung für KMU der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks rund um die Digitalisierung	www.bmwi-go-digital.de
Mittelstand-Digital	26 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren unterstützen KMU bei allen Digitalisierungsfragen	www.mittelstand-digital.de
RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. Kompetenzzentrum	- RKW-Netzwerk der Landesvereine - Beratung, Veranstaltungen, Publikationen	www.rkw.de www.rkw-kompetenzzentrum.de
Senior Experten Service (SES)	Senior-Experten für Unternehmen	www.ses-bonn.de
Unternehmerverband mittelständische Wirtschaft (UMW) Interessengemeinschaft mittelständischer Unternehmer e. V.	Informationen zu Aktionen und Veranstaltungen, News	www.umw.org
Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V. (WJD)	Wettbewerb Ausbildungs-Ass, regionale Wettbewerbe, Projekte, Veranstaltungen, Berufsorientierung	www.wjd.de
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) Handwerkskammern (HWKn)	Übersicht aller Handwerksorganisationen, Informationen zu Gründung, Nachfolge, Unternehmensführung im Handwerk	www.zdh.de
Beratungsförderung		
Vor der Gründung: Bundesländer	Zuschüsse zu den Beratungskosten/kostenfreie Beratung in der Vor-Gründungs-Phase	www.foerderdatenbank.de
Nach der Gründung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Leitstellen (siehe nachfolgend) prüfen die formalen Fördervoraussetzungen.	Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe	www.bafa.de
DIHK Service GmbH	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.dihk-service-gmbh.de
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.zdh.de
Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.leitstelle.org
Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.foerder-bds.de
BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.betriebsberatungsstelle.de
Interhoga Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH	Beratung und Prüfung der Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Unternehmensberatungen	www.interhoga.de



Wer?	Was?	Wo?
Brancheninformationen		
Statistisches Bundesamt Deutschland	statistisches Material zu verschiedenen Branchen	www.destatis.de
Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V. (LGH)	Betriebsvergleiche, betriebswirtschaftliche Kennzahlen	www.lgh.de
Export/Außenwirtschaft		
Germany Trade & Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH	- Informationen über ausländische Märkte - Rechts- und Zollinformationen usw. - IXPOS – Das Außenwirtschaftsportal	www.gtai.de www.IXPOS.de
Enterprise Europe Network Deutschland	Kooperationen, Technologietransfer, Partnerschaften für KMU	www.een-deutschland.de
Auslandshandelskammern (AHKs)	Beratung und Unterstützung für den erfolgreichen Auf- und Ausbau von Geschäftsaktivitäten im Ausland	www.ahk.de
Auswärtiges Amt	Länderinformationen	www.auswaertiges-amt.de
Zoll	Informationen zu Wareneinfuhren, laufende Zollverfahren, Auskünfte zu Kfz-Steuer, Mindestlohn, allgemeinen Zollfragen	www.zoll-infocenter.de
Förderprogramme/Finanzierung		
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU für die gewerbliche Wirtschaft	www.foerderdatenbank.de
KfW Bankengruppe	Förderprogramme der KfW	www.kfw.de
Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e. V.	Ausfallbürgschaften und Beteiligungs-garantien	www.vdb-info.de
Franchise		
Deutscher Franchiseverband e. V.	Informationen für Franchise-Geber und -Nehmer	www.franchiseverband.com
Gründerinnen		
bundesweite gründerinnenagentur (bga)	Beratungseinrichtungen für Gründerinnen, Netzwerke, Gründerinnenzentren, bga-Regionalverantwortliche	www.gruenderinnenagentur.de bzw. www.existenzgruenderinnen.de
Initiative „FRAUEN unternehmen“	Vorbild-Unternehmerinnen der BMWi-Initiative berichten ehrenamtlich in Veranstaltungen über ihre Erfahrungen.	www.frauen-unternehmen-initiative.de
B.F.B.M. – Bundesverband der Frau in Business und Management e. V.	Treffen und Veranstaltungen sowie Regionalgruppen und Erfahrungsaustausch	www.bfbm.de
Gründungen aus der Hochschule		
Exist – Existenzgründungen aus der Wissenschaft	EXIST-Förderprogramme, Gründungsinformationen für Studierende und Absolventen	www.exist.de
Förderkreis Gründungs-Forschung e. V.	Übersicht der Entrepreneurship-Lehrstühle	www.fgf-ev.de

Wer?	Was?	Wo?
Gründungsportale auf Länderebene		
Baden-Württemberg	- Landeskampagne „Start-up BW“ - L-Bank Staatsbank für Baden-Württemberg	www.startupbw.de www.l-bank.de
Bayern	- Initiative „Gründerland Bayern“ - LfA Förderbank Bayern	www.gruenderland.bayern.de www.lfa.de
Berlin	- Initiative „Gründen in Berlin“ - Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie - Investitionsbank Berlin	www.gruenden-in-berlin.de www.berlin-partner.de www.ibb.de
Brandenburg	- Initiative „Gründen in Brandenburg“ - Wirtschaftsförderung Land Brandenburg (WFBB) - Investitionsbank des Landes Brandenburg	gruendung.wfbb.de www.ilb.de
Bremen	- STARTHAUS - BAB – Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven	www.starthaus-bremen.de www.bab-bremen.de
Hamburg	- H.E.I. – Hamburger Existenzgründungs-Initiative - Hamburgische Investitions- und Förderbank IFB	www.hei-hamburg.de www.ifbhh.de
Hessen	- Existenzgründungsportal Hessen - WIBank – Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	www.existenzgruendung-hessen.de www.wibank.de
Mecklenburg-Vorpommern	- Gruender-MV.DE - Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	www.gruender-mv.de www.lfi-mv.de
Niedersachsen	- Startup Niedersachsen - Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	startup.nds.de www.nbank.de
Nordrhein-Westfalen	- STARTERCENTER NRW - NRW.Bank	www.startercenter.nrw.de www.nrwbank.de
Rheinland-Pfalz	- Initiative #gründenRLP - Netzwerk der Starterzentren in Rheinland-Pfalz - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	gruenden.rlp.de www.starterzentrum-rlp.de www.isb.rlp.de
Saarland	- Saarland Offensive für Gründer (SOG) - Saarländische Investitionsbank (SIKB)	www.gruenden.saarland.de www.sikb.de
Sachsen	- Sächsisches ExistenzgründerNetzwerk - Initiative futureSAX - Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)	www.existenzgruendung-sachsen.de www.futuresax.de www.sab.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	- Projekt „Gründerland Sachsen-Anhalt“ - Investitionsbank Sachsen-Anhalt	www.hier-we-go.de www.ib-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	- Netzwerk StartUp SH - Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein e.V. - Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	www.startupsh.de www.mentoren-sh.de www.ib-sh.de
Thüringen	- ThEx – Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum - Thüringer Aufbaubank	www.thex.de www.aufbaubank.de



Wer?	Was?	Wo?
Innovative Tech-/Life-Science-Gründungen		
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Datenbank mit INVEST-förderfähigen Start-ups, die auf der Suche nach Kapitalgebern sind	www.bmwi.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bildungs- und Forschungsförderung, Publikationen, Mediathek, Bürgertelefon, Datenportal, Fortbildungsordnungen	www.bmbf.de
Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren e.V. (BVIZ)	Informationen zu Aufgaben, Leistungen und Adressen von Gründer- und Innovationszentren	www.innovationszentren.de
coparion	Finanzierung, Beratung, Netzwerk und Veranstaltungen, News	www.coparion.vc
Digital Hubs	Vernetzung von Mittelstand, Wissenschaft und Gründerszene an zwölf Standorten	www.de-hub.de
Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes	Informationen zur Forschungs- und Innovationsförderung	www.foerderinfo.bund.de
German Accelerator	Unterstützung für Start-ups beim Eintritt in den US-amerikanischen und südostasiatischen Markt	www.germanaccelerator.com
Gründerwettbewerb – Digitale Innovationen	Für IKT-Start-ups mit innovativen Geschäftsideen	www.de.digital
High-Tech Gründerfonds Management GmbH	Finanzierung, Beratung, Netzwerk und Veranstaltungen, News	www.htgf.de
Netzwerk der nationalen Kontaktstellen „Horizont“	Informationen zum EU-Förderprogramm Forschung und Innovation, der Antragstellung, Beratung, Veranstaltungen, Publikationen	www.horizont-europa.de
Kapitalbeteiligungen		
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	elektronische Antragstellung INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	www.bafa.de
Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V.	Verzeichnis über Beteiligungsgesellschaften, Recherchemöglichkeit zu Beteiligungskapitalgebern	www.bvkap.de
Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)	Kontaktvermittlung zwischen Gründern und Business Angels	www.business-angels.de
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	Mikromezzaninfonds Deutschland	www.mikromezzaninfonds-deutschland.de
Mittelständische Beteiligungsgesellschaften	- Beteiligungskapital für KMU - Mikromezzaninfonds Deutschland	www.mbg-beteiligungskapital.de
Kooperationen		
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	Die Industrie- und Handelskammern unterstützen Kooperationen zwischen jungen und etablierten Unternehmen	www.dihk.de www.ihk.de
Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland	Informationen zur Beratung und Unterstützung, Finanzierungsmöglichkeiten für transnationale Projekte, Austauschprogramme für junge Unternehmer	www.eu-kommission.de
Zentralverband des Deutschen Handwerks	Die Organisationen des Handwerks unterstützen Kooperationen zwischen jungen und etablierten Handwerksbetrieben	www.zdh.de www.handwerkskammer.de



Wer?	Was?	Wo?
Messeförderung In- und Ausland		
AUMA – Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.	Übersicht der von der Bundesregierung geförderten In- bzw. Auslandsmessen sowie der aktuellen Förderkonditionen	www.auma.de
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Informationen zu den Förderprogrammen „Auslandsmesseprogramm“, „Exportinitiative Energie“, „Markterschließungsprogramm KMU“ und „Messeprogramm junge innovative Unternehmen“	www.bafa.de
Patente und andere Schutzrechte		
Deutsches Patent- und Markenamt	Zentralbehörde auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Amtliche Publikationen und Register für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs	www.dpma.de
Deutsche Patentinformationszentren	Recherche, Informationen und Anmelde-Service für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs	www.piznet.de
Patentanwaltskammer	Patentanwaltsverzeichnis	www.patentanwaltsregister.de
Personal		
Bundesagentur für Arbeit	Service für Arbeitgeber	www.arbeitsagentur.de
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bürgertelefone zu Arbeitsmarktpolitik und -förderung, Arbeitsrecht, Mindestlohn u. a.	www.bmas.de
Persönliche Absicherung		
Bundesministerium für Gesundheit	Online-Ratgeber Krankenversicherung	www.bundesgesundheitsministerium.de
Deutsche Rentenversicherung	Informationen für Existenzgründer	www.deutsche-rentenversicherung.de
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung, Übersicht der Berufsgenossenschaften	www.dguv.de
Verband der Privaten Krankenversicherung	Informationen zur privaten Krankenversicherung	www.pkv.de
Verbraucherzentrale	Informationen zur Altersvorsorge, Krankenversicherung usw.	www.verbraucherzentrale.de
Recht		
Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (DAV IT) im Deutschen Anwaltverein (DAV) e.V.	IT-Anwaltssuche	www.davit.de
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Gesetze von A–Z, Texte wichtiger Gesetze und Rechtsverordnungen	www.gesetze-im-internet.de
Bundesnotarkammer		www.bnotk.de
Bundesrechtsanwaltskammer	Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis	www.rechtsanwaltsregister.org
Deutscher Anwaltverein	Anwältinnen-/Anwaltssuche	www.anwaltauskunft.de
Deutscher Notarverein e.V.	Notar/-innensuche über Mitgliedsvereine	www.dnotv.de



Wer?	Was?	Wo?
Steuern und Wirtschaftsprüfung		
Bundesfinanzministerium	Formular-Management-System (FMS), Datenportal und Informationen zu ELSTER	www.bundesfinanzministerium.de www.formulare-bfinv.de www.elster.de
Bundeszentralamt für Steuern	- Steuerliches Info-Center (SIC) - Zentrale steuerliche Anlaufstelle für ausländische Investoren - Informationen mit nationalem und internationalem Bezug - Informationen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	www.bzst.de
Bundessteuerberaterkammer	Steuerberater/-innen-Suchdienst	www.bstbk.de
Deutscher Steuerberaterverband e.V.	Steuerberater/-innen-Suchservice	www.dstv.de
Wirtschaftsprüferkammer	Berufsregister/Abschlussprüferregister	www.wpk.de
Umweltschutz, Green Start-ups		
Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit	Erfindungen, Grundlageninnovationen und Unternehmensgründungen	www.borderstep.de
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Wirtschaft und Umwelt	www.bmu.de
Deutsche Bundesstiftung Umwelt	Green Start-up Sonderprogramm	www.dbu.de
Initiative Energieeffizienz-Netzwerke	Erhöhung der Energieeffizienz durch Teilnahme an Netzwerken	www.effizienznetzwerke.org
Deutschland macht's effizient	Beratung und Förderung zur Energieeffizienz	www.deutschland-machts-effizient.de
KfW Bankengruppe	Kredite und Zuschüsse für Energie und Umwelt	www.kfw.de
Unternehmensnachfolge		
„nexxt-change“ Unternehmensnachfolgebörse	bundesweite Börse zur Vermittlung von Unternehmensnachfolgern und Unternehmen	www.nexxt-change.org
She Succeeds Award des Verbandes deutscher Unternehmerinnen e.V.	Auszeichnung für Unternehmensnachfolgerinnen	www.vdu.de
Weiterbildung		
KURSNET Aus- und Weiterbildungsangebote	Online-Datenbank über Aus- und Weiterbildungsangebote	www.kursnet.arbeitsagentur.de
Weiterbildungsinformationssystem WIS	berufliche Weiterbildungsangebote	www.wis.ihk.de
Wettbewerbe bundesweit (Auswahl)		
Deutscher Gründerpreis	Auszeichnung für herausragende Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland	www.deutscher-gruenderpreis.de
Gründungswettbewerb – Digitale Innovationen	für Gründungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien	www.de.digital
KfW Award Gründen	für Unternehmen in den ersten fünf Jahren ihrer Geschäftstätigkeit	www.kfw.de
Kultur- und Kreativpiloten Deutschland	für Gründerinnen, Gründer und Selbstständige der Kultur- und Kreativbranchen	www.kultur-kreativpiloten.de
StartGreen Award	für „grüne“ Gründungskonzepte und Start-ups	start-green.net/award



Wer?	Was?	Wo?
Regional-orientierte Wettbewerbe (Auswahl)		
Baden-Württemberg Gründerpreis Baden-Württemberg	• Auszeichnung Erfolg versprechender Unternehmenskonzepte	www.sv-bw.de
Start-up BW Elevator Pitch	• landesweiter Gründerwettbewerb für Start-ups und Jungunternehmer	www.startupbw.de
Bayern Niederbayerischer Gründerpreis	• Auszeichnung für herausragende Erfolge beim Aufbau eines Unternehmens	www.niederbayerischer-gruenderpreis.de
BayStartUP	• Businessplan-Wettbewerb für Gründer und Start-ups	www.baystartup.de
Plan B. Biobasiert:business.Bayern	• für biobasierte Geschäftsideen	www.planb-wettbewerb.de
Hochsprung Award	• Wettbewerb zur Förderung der Gründungsdynamik an Hochschulen in Bayern	www.hoch-sprung.de
Berlin-Brandenburg Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW)	• Unterstützung bei Planung und Entwicklung des Geschäftskonzepts	www.b-p-w.de
Bremen CAMPUSIDEEN	• Ideenwettbewerb für Studierende, Mitarbeiter/-innen und Alumni der Hochschulen, Institute und Forschungseinrichtungen	www.bridge-online.de
Hamburg Hamburg Innovation Awards	• Förderung innovativer Geschäftsideen aus den Bereichen Technologie und Unternehmensdienstleistung	www.hamburg-innovation-awards.de
Hessen Hessischer Gründerpreis	• Auszeichnungen in den Kategorien „Innovative Geschäftsidee“, „Zukunftsfähige Nachfolge“, „Gesellschaftliche Wirkung“ und „Gründung aus der Hochschule“	www.hessischer-gruenderpreis.de
Mecklenburg-Vorpommern INNO Award	• branchenunabhängiger Innovationspreis für Existenzgründer und junge Unternehmen	www.inno-award.de
Niedersachsen StartUp-Impuls	• Ideenwettbewerb für die Region Hannover	www.startup-impuls.de
Nordrhein Westfalen Gründerpreis NRW	• Wettbewerb für junge Unternehmen, Unternehmensnachfolgen sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler aus Handwerk, Industrie und Dienstleistungen	www.startercenter.nrw
Rheinland-Pfalz Ideenwettbewerb Rheinland-Pfalz	• für Innovationen, Weiterentwicklungen für Produkte, Prozesse oder Geschäftsmodelle	www.ideenwettbewerb-rlp.de
Pioniergeist	• Auszeichnung Erfolg versprechender Unternehmensgründungen und Gründungskonzepte	www.pioniergeist.rlp.de
1,2,3 Go	• für innovative Unternehmensgründungen	www.123go-networking.org
Saarland 1,2,3 GO	• für innovative Unternehmensgründungen	www.123go-networking.org
Sachsen futureSAX	• branchenübergreifender Wettbewerb für Geschäftsideen und Gründungskonzepte	www.futuresax.de
Sachsen-Anhalt IQ Innovationspreis Halle/Magdeburg	• Wettbewerb für neuartige, marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen	iq-mitteldeutschland.de
Schleswig-Holstein Ideenwettbewerb Schleswig-Holstein	• für innovative und zukunftsweisende Ideen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen	www.seedfonds-sh.de
Thüringen ThEx AWARD	• Auszeichnung in den Kategorien IDEEN-HABER, DURCHSTARTER, NACHFOLGE und IMPULSGEBERIN	www.thex.de

Fachbegriffe kurz und bündig

• **Anlagevermögen**

Sämtliche langfristig im Unternehmen gebundenen Vermögenswerte, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sondern dauerhaft zur Leistungserstellung im Unternehmen genutzt werden (z. B. betriebliche Gebäude, Grundstücke, Maschinen).

• **Bankdarlehen**

Kredit zu banküblichen Zinsen, bei dem der Kreditbetrag in einer Summe bereitgestellt wird. Die Rückzahlung erfolgt in festgelegten Raten oder in einer Summe am Ende der Laufzeit. Ein Kredit kann langfristig (ab 4 Jahre Laufzeit) oder mittelfristig (ab 6 Monate) sein.

• **Bankübliche Besicherung**

Hierzu zählen z. B. Grundschulden, Sicherungsübereignung von Maschinen, Bürgschaften (einschließlich Bürgschaften von Bürgschaftsbanken oder Kreditgarantiegemeinschaften). Form und Umfang der banküblichen Sicherheiten werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen der/dem Kreditnehmer/-in und ihrer/seiner Hausbank vereinbart.

• **Bereitstellungsprovision**

Die Bank berechnet für einen eingeräumten, aber nicht in Anspruch genommenen Kredit zusätzliche Kosten.

• **Bereitstellungszinsen**

Werden für nicht abgerufene, d. h. vom Darlehensnehmer trotz Kreditzusage nicht in Anspruch genommene Darlehensbeträge fällig.

• **Betriebsergebnis**

Ergebnis des betrieblichen Leistungsprozesses (Gewinn oder Verlust). Das Betriebsergebnis wird durch die Gegenüberstellung von Kosten und Betriebserträgen (aus der rein betrieblichen Tätigkeit hervorgehende Erträge) ermittelt.

• **Betriebsmittel**

Materielle Güter, die, neben anderen Faktoren wie menschliche Arbeitsleistung und Werkstoffen, zur Produktion erforderlich sind, aber nicht Bestandteile des Endprodukts werden. Beispiele: Gebäude, Maschinen, Werkzeug, aber auch Rechte (Patente).

• **Bilanz**

Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände und der Schulden einer Unternehmung zu einem bestimmten Stichtag in Kontenform. Auf der linken Seite werden die Aktiva oder Vermögenswerte (Kapitalverwendung) und auf der rechten Seite die Passiva oder Schuldenbestände (Kapitalherkunft) aufgeführt.

• **Bonität**

Kreditwürdigkeit, gesicherter Ruf eines Schuldners, in der Zukunft seinen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang nachkommen zu können. Auskünfte über die Bonität eines Geschäftspartners erteilen Banken und Auskunfteien.

• **Buchwert**

Vermögens- und Schuldtile in einer Bilanz, bewertet nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, korrigiert um Abschreibungen und Zuschreibungen. Wird auch als Restwert bezeichnet.

• **Bürgschaft**

Vertrag, durch den sich ein Bürge gegenüber einem Gläubiger eines Hauptschuldners verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen. Eine Bürgschaft bedarf stets der Schriftform.

• **Business Angels**

Business Angels sind erfahrene Manager oder Unternehmer, die ihr Kapital, ihr Know-how und ihr Kontaktnetzwerk in junge Unternehmen einbringen. Sie steigen in der Frühphase der Gründung ein, vermitteln Kontakte zu Geschäftspartnern und stehen für alle betriebswirtschaftlichen

Fragen zur Verfügung. Im Gegenzug erhalten sie eine Beteiligung am Unternehmen. Das „Business Angels Netzwerk Deutschland e.V.“ (BAND) stellt den Kontakt zwischen Gründern und einem geeigneten Business Angel her.

- **Businessplan**

Strukturierte und detaillierte Beschreibung einer Geschäftsidee. Der Businessplan beinhaltet neben dem Unternehmenskonzept, der Beschreibung der persönlichen Qualifikationen, den Unternehmensdaten, der Markt- und -Konkurrenzanalyse, der Marketingstrategie und der Schilderung der Zukunftsaussichten eine Plan-Bilanz, eine Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Liquiditätsvorschau.

- **Coaching**

Begleitung über einen bestimmten Zeitraum durch einen Coach. Ziel ist es, über einen regelmäßigen Austausch zu bestimmten unternehmerischen und persönlichen Fragen Lösungen und Kompetenzen zu entwickeln.

- **Coworking Spaces**

Coworking Spaces bieten Arbeitsplätze mit Internetzugang einschließlich Büroinfrastruktur zur Miete an: stunden-, tage-, monatsweise.

- **Crowdfinanzierung**

Internetnutzer wählen auf einer spezialisierten Internetplattform ein Projekt oder ein Gründungsvorhaben aus und stellen für dessen Realisierung Geldbeträge zur Verfügung, die in der Summe dem benötigten Kapitalbetrag entsprechen. Zur Crowdfinanzierung gehören: Crowdfunding sammelt Geld für soziale, kulturelle, künstlerische, ökologische u. a. Projekte. Crowdinvesting: Investoren bieten jungen Unternehmen Kapital gegen Gewinnbeteiligungen an.

- **De-minimis-Regelung**

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende staatliche Vergünstigungen/Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten. Nach der De-minimis-Regelung sind Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt. Dies gilt für finanzielle Vergünstigungen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb von drei Jahren den Wert von 200.000 Euro und für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 Euro nicht übersteigen.

- **Effektivzins**

Zinsgröße, ausgedrückt in Prozent, die die mit einem Kapitaleinsatz erzielte Rentabilität bzw. die mit einer Kapitalaufnahme verbundenen Kosten wiedergibt. Die bei einer Kreditaufnahme zusätzlich zum Nominalzins zu entrichtenden Gebühren, Spesen usw. werden in Prozentwerte umgerechnet und zum Nominalzins addiert. Der Effektivzins eignet sich daher besser zum Vergleich verschiedener Kreditangebote als der Nominalzins.

- **Eigenkapital**

Von den Eigentümern zeitlich unbegrenzt einem Unternehmen überlassenes Kapital. Neben Bargeld und Sparguthaben gehören zum Eigenkapital auch Gegenstände, die in ein Unternehmen eingebracht werden, und Eigenleistungen wie Renovierungsarbeiten in Betriebsgebäuden. Für die Beantragung öffentlicher Fördermittel muss in der Regel Eigenkapital in Höhe von 15 Prozent des Kapitalbedarfs nachgewiesen werden. Dieses kann in Sach- oder Barwerten eingebracht werden.

- **Einkommensteuer**

Besteuert das Einkommen natürlicher Personen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Unter Einkommen ist dabei die Summe der – positiven oder negativen – Einkünfte aus sieben Einkommensarten zu verstehen.

- **Finanzierungsplan**

Hier wird das für die jeweilige Investition notwendige Kapital nach den verschiedenen Geldquellen aufgelistet. In der Summe muss sich im Finanzierungsplan der gleiche Betrag ergeben wie im Investitionsplan.

- **Förderdatenbank Bund, Länder und EU**

Die Förderdatenbank im Internet gibt einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union:

www.foerderdatenbank.de

- **Fremdkapital**

Hierzu zählen Bankkredite, öffentliche Finanzierungsmittel, Privatdarlehen, Beteiligungskapital und Lieferantenkredite.

- **Gewerbeanmeldung**

Jeder Gewerbebetrieb, d.h. jedes Unternehmen, das auf Dauer Gewinn erzielen will, ist beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden. Hierzu sind der Personalausweis oder Pass vorzulegen sowie unter Umständen erforderliche besondere Genehmigungen (Konzessionen, Handwerkskarte usw.). Mit der Gewerbeanmeldung werden das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer bzw. die Industrie- und Handelskammer automatisch über die Gewerbeausübung informiert.

- **Gewerbsteuer**

Besteuert den Ertrag von Gewerbebetrieben. Heberechtigt ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Gewerbebetrieb befindet. Ermittlung der Steuer-schuld: Der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewerbeertrag) wird durch eine Reihe von Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Auf den so entstehenden maßgeblichen Gewerbeertrag wird, nach Abzug eines Freibetrags, eine Steuer-messzahl angewandt. Auf den entstehenden Steuer-messbetrag wendet die Gemeinde ihren Hebesatz an. Die Gewerbsteuer fällt je nach Höhe des Hebe-

satzes regional verschieden hoch aus. Die Gewerbe-steuer ist vierteljährlich zu entrichten.

- **GuV-Rechnung**

Periodische Erfolgsrechnung, die Aufwendungen und Erträge einer Abrechnungsperiode zur Ermittlung des Unternehmenserfolges gegenüberstellt. Die GuV ist Teil des Jahresabschlusses. Die Gewinn- und-Verlust-Rechnung weist nicht nur die Höhe, sondern auch die Quellen des Unterneh-menserfolges aus und erklärt dadurch dessen Zustandekommen.

- **Haftungsfreistellung**

Bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel über-nimmt die Hausbank gegenüber dem Hauptleih-institut in der Regel die volle Haftung für die Rückzahlung der Kredite. Unter Haftung wird dabei die Verpflichtung verstanden, für eine Ver-bindlichkeit einzustehen, die aus einem vertragli-chen Schuldverhältnis herrührt. Bei einer Haf-tungsfreistellung durch die KfW reduziert sich diese Verpflichtung der Hausbank. In einigen Kreditprogrammen kann die KfW einen Teil des Hausbankrisikos übernehmen, d. h. sie befreit die Hausbank von einem Teil der Haftung. Im Fall der Insolvenz des Kreditnehmers tragen die KfW und die Hausbank den Verlust im vereinbarten Ver-hältnis. Die Haftungsfreistellung fördert die Bereitschaft der Bank für eine Kreditvergabe. Der Kreditnehmer besichert den Kredit genau so wie bei voller Haftung der Hausbank.

- **Handelsregister**

Das Handelsregister beim Amtsgericht informiert die Öffentlichkeit über die Verhältnisse der einge-tragenen Gewerbebetriebe. Es gibt z. B. Auskunft darüber, wer ein Unternehmen vertreten darf oder wer für Verbindlichkeiten haftet. Es besteht aus zwei Abteilungen. In der Abteilung A werden Einzelkaufleute, OHG und die KG eingetragen. Abtei-lung B ist für Aktiengesellschaften und für Gesell-schaften mit beschränkter Haftung (GmbH) zuständig. Das Handelsregister sowie das Genos-senschafts- und Partnerschaftsregister stehen im

Internet zur Verfügung. Geführt werden die Register von den jeweiligen Amtsgerichten.

- **Hausbank**

Sie ist die erste und entscheidende Station auf dem Weg zum eigenen Unternehmen. Nur wer eine Bank oder Sparkasse von seinem Vorhaben überzeugt, bekommt Geld. Bei der ERP-Förderung reicht sie bspw. den Antrag weiter an die KfW, übergibt die Fördermittel an den Antragsteller und trägt in der Regel das Ausfallrisiko. Die Wahl seiner Hausbank ist dem Antragsteller frei überlassen.

- **Immaterielle Wirtschaftsgüter**

Nicht stoffliche Werte eines Unternehmens, z. B. Standort, Kundenkreis, „guter Name“, Leitung, Mitarbeiterstamm usw. (= Firmenwert) sowie Erfindungen, Rechte (z. B.: Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Bezugs- oder Lieferungsrechte, Urheberrechte u. Ä.). Was davon mit welchem Wert in der Bilanz eines Unternehmens erscheint, ist im Handelsgesetzbuch und in der Steuergesetzgebung geregelt.

- **Investitionskosten**

Sie sind in der Regel die Bemessungsgrundlage für Fördermittel. Als förderfähige Investitionen gelten insbesondere Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Anlagen. In den Programmen für Existenzgründer kommen auch Kosten für Waren- bzw. Materiallager und Markterschließung und -einführung, Produktentwicklung, Schulungen oder zeitlich befristete Managementunterstützung hinzu.

- **Kapitalbedarfsplan**

Mit diesem Plan wird der Bedarf an Kapital für eine Unternehmensgründung ermittelt. Hierin wird aufgeführt, in welcher Höhe Finanzmittel für Investitionen, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für Waren, für Beratungsleistungen, für Zins und Tilgung, diverse Gebühren und – nicht zu vergessen – für die private Lebensführung und Risikoabsicherung des Unternehmers (der Unterneh-

merin) benötigt werden. Die Differenz zwischen Eigenkapital und Kapitalbedarf ist durch Fremdkapital (Kredite) zu decken.

- **Kapitaldienst**

Setzt sich aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammen.

- **Kleingründung**

Als Kleingründung bezeichnet man in der EU eine Existenzgründung, deren Finanzierungsbedarf unter 25.000 Euro liegt. Sie bietet erfahrungsgemäß nicht nur zu Beginn, sondern dauerhaft nur dem Gründer selbst einen Arbeitsplatz.

- **Kontokorrentkredit**

Überziehungskredit für ein Geschäftskonto, über das alle laufenden Zahlungen abgewickelt werden. Er entspricht dem Dispositionskredit beim Privatkonto. Der Kontokorrentkredit dient als kurzfristiges Finanzierungsmittel und ist in der Regel der teuerste Kredit. Mit der Hausbank wird ein Kreditrahmen vereinbart. Um diesen Betrag darf das Geschäftskonto im Rahmen des Kontokorrentkredits überzogen werden.

- **Kreditnebenkosten**

Neben Zins- und Tilgungszahlungen (Zins, Tilgung) fallen bei einer Kreditaufnahme weitere Kosten an.

Zu diesen Nebenkosten gehören v. a. Bearbeitungsgebühren (bis zu einem Prozent der Darlehenssumme), Schätzgebühren (v. a. wenn Gebäude erworben werden) und Kosten der Kontoführung sowie evtl. Kosten einer Restschuldversicherung. Auch diese Kosten müssen erfragt und in der Finanzplanung berücksichtigt werden.

- **Lieferantenkredit**

Entsteht dadurch, dass eine Ware oder eine Dienstleistung nicht sofort, sondern erst später bezahlt werden kann (in der Regel bekommt ein Kunde ein „Zahlungsziel“ von z. B. 10 Tagen eingeräumt).

- **Liquidität**

Fähigkeit eines Unternehmens, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

- **Liquiditätsrechnung**

Neben dem Kapitalbedarfsplan sollte Ihr Gründungskonzept auch eine Abschätzung Ihrer Liquidität beinhalten: Die voraussichtlichen Einnahmen des Unternehmens werden den voraussichtlichen Ausgaben gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich der monatliche Überschuss oder der Fehlbetrag, der dann auch auf Ihren zukünftigen Kapitalbedarf rückschließen lässt.

- **Markterschließungskosten**

Darunter fallen Kosten für Beratung und Erstellen eines Werbekonzepts, Maßnahmen zur Anknüpfung von Geschäftskontakten, Eröffnungswerbung, Marktuntersuchungen, Schulungskosten für Außendienstler und die Teilnahme bzw. der Besuch von Fachmessen.

- **Mezzanine**

Mezzanine bezeichnete in der Renaissance ein Halbgeschoss, das zwischen zwei Hauptgeschossen liegt. Mezzanine-Finanzierung ist daher eine Zwischenform von Eigen- und Fremdkapital. Dazu gehören u. a. nachrangige Darlehen, stille, typische und atypische Beteiligungen. Im Insolvenzfall werden sie erst nachrangig (nach den anderen Krediten) bedient und stärken somit die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis eines Unternehmens.

- **Nebenerwerbsgründung**

Eine besondere Form der Kleingründung ist die Nebenerwerbsgründung. Von ihr ist dann die Rede, wenn Gründerinnen oder Gründer hauptberuflich z. B. Angestellter oder Hausfrau und „im Nebenberuf“ selbständig sind. Oder auch dann, wenn auch diese Gründung keine so genannte Voll-erwerbsgründung ist, wenn also die Erträge daraus nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten.

- **Nominalzins**

Der Zins, der jährlich für ein Darlehen zu zahlen ist. Im Unterschied zum Effektivzins berücksichtigt der Nominalzins weder die Verrechnungsmethode der Bank noch die Kreditnebenkosten.

- **Rechtsform**

Zivil- und handelsrechtliche Unterscheidung in Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen. Die Wahl der Rechtsform beeinflusst die Eigentumsverhältnisse, die Entscheidungsfindung und die Risikoverteilung eines Unternehmens. Die Rechtsform wird in der Firma bzw. dem Firmennamen der Unternehmung ausgedrückt. Sie hat Informationscharakter für diejenigen, die mit dem betreffenden Unternehmen in Geschäftsverbindung treten wollen.

- **Rentabilität**

Kenngröße zur Messung der Wirtschaftlichkeit einer Investition oder des in einem Unternehmen investierten Kapitals. Die Rentabilität ist die wichtigste Größe für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens und die Entscheidung eines Kreditinstitutes über eine Kreditvergabe.

- **Tilgung**

Regelmäßige Abzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen. Höhe und Fälligkeitstermine der Tilgungsraten sind bei der Finanzplanung (Finanzplan) durch Aufstellung eines Tilgungsplans zu berücksichtigen.

- **Tragfähigkeitsprüfung**

Eine Tragfähigkeitsprüfung stellt fest, ob eine Existenzgründung sorgfältig geplant ist und wahrscheinlich erfolgreich (tragfähig) sein wird. Sie wird von einer so genannten „fachkundigen Stelle“ vorgenommen: Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammer, Fachverband oder Kreditinstitut. Eine Tragfähigkeitsprüfung ist Pflicht für Gründerinnen und Gründer, die sich mit Hilfe des Gründungszuschusses selbständig machen wollen.

- **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer ist auf alle Rechnungsbeträge aufzuschlagen. Die Summe der den Kunden berechneten Umsatzsteuern ist an das Finanzamt abzuführen. Von diesem Betrag wird die Summe der Umsatzsteuer abgezogen, die von einem Unternehmen selbst für Betriebszwecke, z. B. an die Lieferanten, bezahlt wurde (Vorsteuerabzug).

- **Umsatz- und Ertragsvorschau**

Diese stellt die zu erwartenden Umsätze und Kosten des Unternehmens einander gegenüber. Aus den sich ergebenden Erträgen muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens erkennbar sein. Die Vorschau sollte einen Zeitraum von etwa 3 Jahren umfassen.

- **Unternehmerlohn**

Vergütung einer Unternehmensinhaberin bzw. eines Unternehmensinhabers zur Deckung der privaten Lebenshaltungskosten. Der Unternehmerlohn muss unabhängig von der finanziellen Belastung einer Existenzgründung sichergestellt sein (kalkulatorischer Unternehmerlohn).

- **Vollerwerbsgründung**

Eine Vollerwerbsgründung oder Vollexistenz ist gegeben, wenn Gründerinnen oder Gründer ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflich und auf Dauer ausüben und allein durch diese selbständige Tätigkeit die Kosten für ihr Unternehmen, Tilgung, Zinsen sowie die Kosten für ihre private Lebensführung auf Dauer tragen können.

Weitere Fachbegriffe finden Sie im Gründer- und Unternehmerlexikon unter

www.existenzgruender.de

